

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1985

MONTAG, 16. DEZEMBER 1985

Nr. 50

	Seite		Seite		Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>		<b>Immissionsschutz; hier: Bekamtgabe geeigneter Meßgeräte zur Ermittlung der Emissionen aus Feuerungsanlagen nach der Verordnung über Feuerungsanlagen</b>	2278	<b>Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Lahntalarm von Bellnhausen“ vom 28. 11. 1985</b>	2290
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises	2254	<b>Der Hessische Sozialminister</b>		<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stadtbruch von Volkmarsen“ vom 28. 11. 1985</b>	2291
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 11. bis zum 28. 11. 1985	2254	Fernheizwerke; hier: Zusatz von Korrosionsschutzmitteln	2278	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sumpfwiese am Wattenberg“ vom 28. 11. 1985</b>	2293
Termine der Zwischen- und Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte/r“ und „Stenosekretär/in“ für das Jahr 1987	2254	<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>		<b>Der Hessische Verwaltungsschulverband</b>	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Bergbauernrichtlinien)	2279	Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen	2295
Selbstschutz; hier: Ausstattungsnachweisung für Selbstschutzberater	2255	<b>Personalnachrichten</b>		Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Personalbeurteilung	2295
Selbstschutz; hier: Beratungs- und Leitstellen	2260	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	2279	Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Personalführung, Personalauswahl	2295
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		Im Bereich des Hessischen Kultusministers	2279	Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Entwicklung in der Jugendarbeit und das Jugendamt	2295
Standardleistungsbuch für das Bauwesen	2262	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	2282	Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Verhältnis Bürger und Verwaltung	2295
Übertragung der Zuständigkeit für die Besoldungsfestsetzung aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz auf die Zentrale Besoldungsstelle Hessen	2263	<b>Die Regierungspräsidenten</b>		Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Finanzplanung und Investitionsprogramm“ FS — 566	2296
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	2263	<b>DARMSTADT</b>		Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Durchführung und Abwicklung der Vollstreckung“ — Grundseminar — FS — 569	2296
<b>Der Hessische Minister der Justiz</b>		Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	2282	Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Vermittlung von Verwaltungsgrundkenntnissen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung“ — FS — 599	2297
Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsmanngesetz	2264	Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; hier: Gemeinde Altenstadt	2282	<b>Buchbesprechungen</b>	2297
<b>Der Hessische Kultusminister</b>		<b>GIESSEN</b>		<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	2299
Änderungen der Zusammensetzung und der Satzung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation in Frielendorf	2276	Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11); hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den geplanten Bau einer Gas-Transportleitung zwischen der Deponie Allendorf und dem Kalksandsteinwerk Schneider GmbH in Heuchelheim	2283	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>	
Genehmigung der Höhe des Hebesatzes der Religionsgemeindesteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach am Main für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1986	2276	<b>KASSEL</b>		Umlandverband Frankfurt; hier: Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt (EKS) vom 6. 11. 1984	2313
Genehmigung der Erhebung der Religionsgemeinschaftssteuer im Jahr 1986 im hessischen Anteil der Freireligiösen Gemeinde Mainz	2277	Zulassung als Buchmacher und Buchmachergehilfin	2283	Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt am Main; hier: Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes	2314
Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1986	2277	<b>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz</b>		Stellenausschreibungen	2314
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		<b>DARMSTADT</b>			
Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen; hier: An- und Aberkennung von Prädikaten	2277	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schittkamm im Wispertal bei Lorch“ vom 25. 11. 1985	2283		
<b>Der Hessische Minister für Umwelt und Energie</b>		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erbacher Wäldchen“ vom 27. 11. 1985	2285		
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; hier: Meß- und Beurteilungsverfahren für die Ermittlung von Geräuschen; Anwendung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der VDI-Richtlinie 2058/1	2277	<b>KASSEL</b>			
		Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Auf der Schwimmkaute bei Mehlen“ vom 28. 11. 1985	2287		
		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ vom 28. 11. 1985	2288		

1102

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

**Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises**

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 15. August 1983 ausgestellte Ausweis Nr. 2111 für Herrn Honorarkonsul Gunther Luedcke, Honorarkonsulat der Republik Senegal, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 26. November 1985

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
P 12 2 a 10/03

StAnz. 50/1984 S. 2254

1103

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. November bis zum 28. November 1985**

Preis DM

<b>Staat und Wirtschaft in Hessen</b>	
Heft 10/11 — Oktober/November 1985 — 40. Jahrgang	2,50
<b>Inhalt:</b>	
Die elektrotechnische Industrie 1970 bis 1984	
Der Flughafen Frankfurt am Main 1974 bis 1984 (Teil 1: Flugzeugbewegungen und Personenverkehr)	
Zur Einkommenslage der freiberuflich Tätigen	
Religionszugehörigkeit und kirchliches Verhalten der Bevölkerung in Hessen	
Personenkraftwagen und Krafträder 1984 nach Hubraum und Maschinenleistung	
Arbeits- und Sozialgerichte stark beansprucht (1. Halbjahr 1985)	
Rückläufige Buchtitelproduktion 1984	
Daten zur Wirtschaftslage	
Hessischer Zahlenspiegel	
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet	
Buchbesprechungen	
<b>Statistische Berichte:</b>	
<b>A IV 1 — j/84</b>	
Im Gesundheitswesen tätige Personen in Hessen am 31. Dezember 1984	2,50
<b>C I 1 — j/85</b>	
Die Bodennutzung in Hessen 1985	2,50
<b>C I 3 — j/85</b>	
Der endgültige Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf 1985 (Hauptanbau und Zwischennutzung)	1,00
<b>C II 5 — j/85</b>	
Die Pflanzenbestände in den Baumschulen Hessens 1984 und 1985	2,00
<b>C IV 7 — j/85</b>	
Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1985	2,00
<b>E I 1 — m 9/85</b>	
Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im September 1985	2,50
<b>E I 2/E I 3 — 9/85</b>	
Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschließlich Bergbau) in Hessen im September 1985 (Vorläufige Ergebnisse)	1,00
<b>E III 1 — m 9/85</b>	
Das Ausbaugewerbe in Hessen im September 1985	1,50
<b>E IV 2 — m 9/85</b>	
<b>E IV 3 — m 9/85</b>	
Öffentliche Energieversorgung in Hessen im September 1985	1,00
<b>F II 1 — m 9/85</b>	
Baugenehmigungen in Hessen im September 1985 (Mit Kreisergebnissen für das 3. Vierteljahr 1985)	1,00

Preis DM

<b>G I 1 — m 9/85</b>	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im September 1985 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50
<b>G III 1 — m 9/85</b>	
Die Ausfuhr Hessens im September 1985 (Vorläufige Zahlen)	1,50
<b>G III 3 — m 9/85</b>	
Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im September 1985 (Vorläufige Zahlen)	1,50
<b>G IV 3 — m 9/85</b>	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im September 1985 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50
<b>H I 1 — m 9/85</b>	
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im September 1985 — Vorauswertung —	1,00
<b>H I 1 — m 9/85</b>	
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1985 — Vorläufige Ergebnisse —	2,00
<b>H II 1 — m 9/85</b>	
Binnenschifffahrt in Hessen im September 1985	1,50
<b>K I 3 — j/84</b>	
Die Jugendhilfe in Hessen 1984	2,50
<b>L I u. L II/S — vj 3/85</b>	
Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 3. Vierteljahr 1985	1,00
<b>L I 1 — m 10/85</b>	
Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Oktober 1985	1,00
<b>M I 1 — m 9/85</b>	
Erzeugerpreise in Hessen im September 1985	2,00
<b>M I 2 — m 10/85</b>	
Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Oktober 1985	3,00
<b>Q I 2 — 2 j/83</b>	
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe im Jahre 1983	2,50

1104

**Termine der Zwischen- und Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte/r“ und „Stenosekretär/in“ für das Jahr 1987**

Nachstehend gebe ich die Termine bekannt, die ich für die Durchführung der Zwischenprüfungen und den schriftlichen Teil der Abschlußprüfungen für das Jahr 1987 festgesetzt habe:

1. **Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“**
  - 1.1 **Zwischenprüfung** für die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1985 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahrgangs 1986 mit zweijähriger Ausbildungszeit: 19. Februar 1987  
Nachschreibetermin: 12. März 1987
  - 1.2 **Schriftlicher Teil der Abschlußprüfung** für die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1984 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahrgangs 1985 mit zweijähriger Ausbildungszeit: 7., 8., 11., 12. Mai 1987  
Nachschreibetermin: 27., 29. Mai und 1., 2. Juni 1987
2. **Ausbildungsberuf „Stenosekretär/in“**
  - 2.1 **Zwischenprüfung**
  - 2.11 **Kenntnisteil** für die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1986 mit zweijähriger Ausbildungszeit: 3. Juni 1987  
Nachschreibetermin: 16. September 1987

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z A 231 — 77 a 241/85

StAnz. 50/1985 S. 2254

An dem Nachschreibetermin müssen auch die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1987 mit einjähriger Ausbildungszeit teilnehmen.

- 2.12 **Fertigkeitsteil.** Die Termine für die Fertigkeitprüfung bestimmt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- 2.2 **Abschlußprüfung**
- 2.21 **Kenntnisteil** für die Auszubildenden, die im Jahr 1986 oder früher die Kenntnisprüfung nicht bestanden haben: 25. Februar 1987
- 2.22 **Fertigkeitsteil** für die Auszubildenden nach Nr. 2.21. Eventuell erforderliche Termine für die Fertigkeitprüfung bestimmt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- 2.23 **Fertigkeitsteil:** in der Woche vom 11. bis 15. Mai 1987  
Dieser Termin kann von dem Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit mir geändert werden.
- 2.24 **Kenntnisteil:** 20. Mai 1987

Nachschreibetermin: 3. Juni 1987

An dieser Prüfung nehmen die Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 1985 mit zweijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahrgangs 1986 mit einjähriger Ausbildungszeit teil.

Ich bitte alle Ausbildungsbehörden, den Auszubildenden die für sie in Frage kommenden Prüfungstermine mitzuteilen. Im übrigen weise ich darauf hin, daß die Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Verwaltungsfachangestellte/r“ des Einstellungsjahrgangs 1985 mit **zweijähriger Ausbildungszeit** an der am 21. Februar 1986 stattfindenden Zwischenprüfung (s. Nr. 1.1 meines Rundschreibens vom 15. November 1984 [StAnz. S. 2390]) teilnehmen müssen.

Wiesbaden, 26. November 1985

**Der Direktor  
des Landespersonalamtes Hessen**  
III/11 — LS 1945/1947

StAnz. 50/1985 S. 2254

1105

**DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN**

**Selbstschutzberater**

Herren Regierungspräsidenten  
6100 Darmstadt  
6300 Gießen  
3500 Kassel

**Selbstschutz**

hier: Ausstattungsnachweisung für Selbstschutzberater  
Bezug: Erlasse vom 31. Januar 1974 (StAnz. S. 351) und 14. Mai 1984 (StAnz. S. 1106)

Nachstehend gebe ich die vom Bundesamt für Zivildienst erarbeitete Ausstattungsnachweisung für Selbstschutzberater (Stand Mai 1981) bekannt.

Der Bund trägt die Kosten für die Ausstattung der Selbstschutzberater. Er beabsichtigt, in Kürze mit der Auslieferung der Ausstattung laut Ausstattungsnachweisung, ausgenommen der persönlichen ABC-Schutzbekleidung (Overgarment) für die ausgebildeten und bestellten Selbstschutzberater, zu beginnen. Die Ausstattung soll bei den Gemeinden gelagert werden. Hinweise zur Lagerung und über den Verteilerweg werde ich zu gegebener Zeit bekanntgeben. Der Bedarf wird von mir gesondert angefordert. Ich bitte, die Gemeinden zu unterrichten.

Wiesbaden, 14. November 1985

**Der Hessische Minister des Innern**  
VI 21 — 24 f 02 — 03  
StAnz. 50/1985 S. 2255

Ausstattungsnachweisung

**Selbstschutzberater**  
Stand Mai 1981

**Inhaltsübersicht**

- Aufgaben
- Besondere Regelungen
- Gliederungsbild
- Materielle Ausstattung
- Anlagen ABC-Schutzmaske
- ABC-Schutzbekleidung pers. (Overgarment)
- Erste-Hilfe-Ausstattung ABC-Selbsthilfe

**Aufgaben**

Gemäß § 10 KatSG obliegen den Gemeinden Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung. Für sie handelt der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde.

Zu den organisatorischen Maßnahmen, die nach den §§ 3 bis 5 Vwv-Selbstschutz von den Gemeinden zur Förderung und Leitung des Selbstschutzes in Wohnstätten durchzuführen sind, gehören

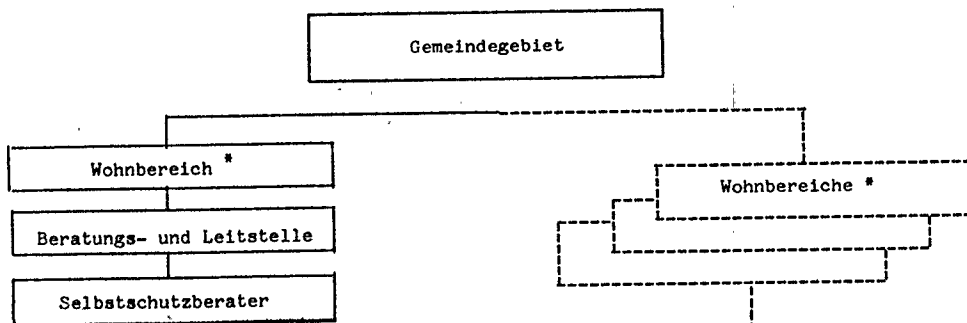
- die Einteilung des Gemeindegebietes in Wohnbereiche im allgemeinen von 6 000 bis 10 000 Einwohnern
- die Vorbereitungen für die Einrichtung und personelle Besetzung von Beratungs- und Leitstellen.

Die personelle Besetzung der Beratungs- und Leitstellen erfordert nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Vwv-Selbstschutz die Auswahl, Bestellung und Ausbildung von Selbstschutzberatern. Gemäß § 6 Vwv-Selbstschutz soll der Selbstschutzberater für die Gemeinden ehrenamtlich tätig sein, d. h., er steht zur Gemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art. Der Bund trägt gemäß § 19 Vwv-Selbstschutz die Kosten für die Ausbildung und Tätigkeit der Selbstschutzberater, soweit es sich nicht um persönliche und sächliche Verwaltungskosten handelt. Ebenso trägt er die Kosten für die Ausstattung der Selbstschutzberater.

Die Aufgaben des Selbstschutzberaters sind im einzelnen:

- Beratung der Bevölkerung bei Selbstschutzmaßnahmen
- Übermittlung von Hinweisen für das Verhalten der Bevölkerung im Verteidigungsfall
- Kontrolle der Beachtung von allgemeinen Anordnungen des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde über Alarmzeichen, Verdunkelung, Aufsuchen von Schutzräumen, Verhalten nach Angriffen u. a.
- Beurteilung von Gefahren und Schadenslagen
- Meldung von Schadensfällen
- die Förderung des Zusammenwirkens der Bevölkerung mit den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- bei Abreißen der Verbindung zum Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde die Erteilung von Hinweisen für das Verhalten der Bevölkerung.

**Aufbau des Selbstschutzes**



\* Anmerkung: Das Gemeindegebiet ist allgemein in Wohnbereiche von 6000 bis 10000 Einwohnern einzuteilen (§ 4 Vwv-Selbstschutz), soweit nicht besondere örtliche Verhältnisse eine andere Einteilung erfordern.

## Besondere Regelungen

1. Für jede Beratungs- und Leitstelle sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Regel bis zu drei Selbstschutzberater vorgesehen. Der Bund beschafft die für die Aufgabenerfüllung notwendige persönliche Ausstattung einschließlich einer ABC-Ausstattung.

2. Die Ausstattung (Büroausstattung, Fernmeldeausstattung usw.) für die Beratungs- und Leitstellen ist von den Gemeinden bereitzustellen. Das Bundesamt für Zivildschutz gibt hierfür „Empfehlungen für die Ausstattung der Beratungs- und Leitstellen“ heraus.

## Materielle Ausstattung

AN Selbstschutz-berater		Blatt 1 Seite 1 von 1 Seite		Ausstattung Selbstschutzberater				
Pos. Nr.	M a t e r i a l a r t (Planungsbegriff)	Soll	Kennz.- Kode	Planungsnummer	Bemerkungen	Stück/Satz Kosten (DM)	Gesamtkosten (DM)	Erklärungen
0	1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Bekleidung, Selbstschutzberater	1						
	Schutzhelm	1		8415-00002		30,--	30,--	
2.	Sicherheitsgummistiefel ABC-Schutzbekleidung	1		8430-00112	DIN 4843	51,--	51,--	
3.	ABC-Schutzmaaske	1		4240-00900	Blatt 4 a	217,--	217,--	Satz mit Filter u. Tasche
4.	ABC-Schutzbekleidung pers. (Overgarment)	1		8415-45327	Blatt 4 b	200,--	200,--	
5.	ABC-Schutzhandschuhe	1			TL 8415-121	8,--	8,--	
6.	Erste-Hilfe-Ausstattung, ABC-Selbst- hilfe	1		6545-00266	Blatt 4 c	33,--	33,--	
7.	Strahlendosisimeter takt.	1		6665-30156		182,--	182,--	
8.	Bekleidungsack, Kunststoff					5,--	5,--	
							726,--	

AN-Selbstschutzberater		Stand Mai 1981	
Anlagenblatt Planung Bereich: Bundesminister des Innern		<b>Anlagenblatt PI</b>	
Referat : ZS 1 gefertigt :		Blatt 1 von 1 Blatt	
zugestimmt:		Genehmigung AVAK am Ausst.Komm. am	
Planungsbegriff: ABC-Schutzbekleidung pers. (Overgarment)		Planungsnummer: 8415-45327	Gerätecode: Nr./Int/Nr.: Anl/PI ersetzt die EF: Einheitsgröße:
Maße ca.:		Gewicht ca.:	
Kurzbeschreibung: Die Bekleidung dient zum Schutz gegen den Kontakt mit atomaren, biologischen und chemischen Kampfstoffen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand.			
Bezeichnung Teile, die zum Planungsbezug gehören			
Soll	Konst. Code	Planungsnummer	Wt/Int/Nr.
1	2	3	4
Bemerkungen/ Inhaltsverzeichnis/Verf.			
5			
ABC-Schutzbekleidung pers. (Overgarment)		8415-45327	
bestehend aus:			
Jacke			D 2374/8415-001-02173
Hose			D 2374/8415-001-02173
ABC-Schutzhandschuhe, Kunststoff, Paar			8415-12-174-9892 C 1461/8415-052ER10
Gummi-Sicherheitstiefel, Paar			8430-12-169-0877 D 2374/8430-005 GR 42
Vergesene Verteilung: Selbstschutzberater			
Änderung gegenüber Verleiher		Frühere Ausgaben	
		Datum	

AN-Selbstschutzberater		Stand Oktober 1980	
Anlagenblatt Planung Bereich: Bundesminister des Innern		<b>Anlagenblatt PI</b>	
Referat : KS 4 gefertigt :		Blatt von 1 Blatt	
zugestimmt:		Genehmigung AVAK am Ausst.Komm. am	
Planungsbegriff: ABC-Schutzmaske		Planungsnummer: 4240-00900	Gerätecode: Nr./Int/Nr.:KO/2 Anl/PI ersetzt die EF: nein Einheitsgröße: ja
Maße ca.:		Gewicht ca.:	
Kurzbeschreibung: Schutzausstattung gegen ABC-Kampfstoffe			
Bezeichnung Teile, die zum Planungsbezug gehören			
Soll	Konst. Code	Planungsnummer	Wt/Int/Nr.
1	2	3	4
Bemerkungen/ Inhaltsverzeichnis/Verf.			
5			
ABC-Schutzmaske (M 65 Z)		4240-00900	
bestehend aus:			
Maskenkörper Größe 1 komplett			4240-12-153-5172
oder Größe 2 komplett		4240-00532	
Filtereinsetz ABC-Schutzmaske KS 80 (Kombinationsfilter)			6540-12-286-5006 nur f. Brillenträger
Aufhänger für Zivilschutzmaske			6540-12-286-5007 6540-12-286-5008 6540-12-286-5009
Reinigungstuch (Allzweck-Fließtuch) 35 x 60 cm, 60g/m <sup>2</sup> , hü			4240-12-145-1947
Einsetzbrillengestell für ABC-Schutzmaske			
bestehend aus:			
1 Nasensteg			
1 Brillenfassung rechts			
1 Brillenfassung links			
Tasche, Trage-ABC-Schutzausstattung			
Vergesene Verteilung: Selbstschutzberater			
Änderung gegenüber Verleiher		Frühere Ausgaben	
		Datum	
		1	2
		6/67	4/77
			9/79

Anlagenblatt zur Ausstattungs- nachweisung		1 Anlagenblatt AN - Nr (Vorkat)	
Bereich: Bundesblätter des Innern		6545 - 12 - 160 - 2112	
2 Grundausgabe!			
3 Bezeichnung des Versorgungsmittels			
ERSTE-HILFE-AUSSTATTUNG, ABC VERLETZTE klein			
4 ET-Bewertung geleistet nein			
5			
6 Planungsbegriff		7	
Son-Kasten Erste Hilfe kl, ABC-Verletzte		K/02	
8 Ausgabekodum		9	
15.11.77		zusätzliche AN-Nr 6505-00-923-8041	
10		11	
12		13	
14		15	
16		17	
18		19	
20		21	
22		23	
24		25	
26		27	
28		29	
30		31	
32		33	
34		35	
36		37	
38		39	
40		41	
42		43	
44		45	
46		47	
48		49	
50		51	
52		53	
54		55	
56		57	
58		59	
60		61	
62		63	
64		65	
66		67	
68		69	
70		71	
72		73	
74		75	
76		77	
78		79	
80		81	
82		83	
84		85	
86		87	
88		89	
90		91	
92		93	
94		95	
96		97	
98		99	
100		101	
102		103	
104		105	
106		107	
108		109	
110		111	
112		113	
114		115	
116		117	
118		119	
120		121	
122		123	
124		125	
126		127	
128		129	
130		131	
132		133	
134		135	
136		137	
138		139	
140		141	
142		143	
144		145	
146		147	
148		149	
150		151	
152		153	
154		155	
156		157	
158		159	
160		161	
162		163	
164		165	
166		167	
168		169	
170		171	
172		173	
174		175	
176		177	
178		179	
180		181	
182		183	
184		185	
186		187	
188		189	
190		191	
192		193	
194		195	
196		197	
198		199	
200		201	
202		203	
204		205	
206		207	
208		209	
210		211	
212		213	
214		215	
216		217	
218		219	
220		221	
222		223	
224		225	
226		227	
228		229	
230		231	
232		233	
234		235	
236		237	
238		239	
240		241	
242		243	
244		245	
246		247	
248		249	
250		251	
252		253	
254		255	
256		257	
258		259	
260		261	
262		263	
264		265	
266		267	
268		269	
270		271	
272		273	
274		275	
276		277	
278		279	
280		281	
282		283	
284		285	
286		287	
288		289	
290		291	
292		293	
294		295	
296		297	
298		299	
300		301	
302		303	
304		305	
306		307	
308		309	
310		311	
312		313	
314		315	
316		317	
318		319	
320		321	
322		323	
324		325	
326		327	
328		329	
330		331	
332		333	
334		335	
336		337	
338		339	
340		341	
342		343	
344		345	
346		347	
348		349	
350		351	
352		353	
354		355	
356		357	
358		359	
360		361	
362		363	
364		365	
366		367	
368		369	
370		371	
372		373	
374		375	
376		377	
378		379	
380		381	
382		383	
384		385	
386		387	
388		389	
390		391	
392		393	
394		395	
396		397	
398		399	
400		401	
402		403	
404		405	
406		407	
408		409	
410		411	
412		413	
414		415	
416		417	
418		419	
420		421	
422		423	
424		425	
426		427	
428		429	
430		431	
432		433	
434		435	
436		437	
438		439	
440		441	
442		443	
444		445	
446		447	
448		449	
450		451	
452		453	
454		455	
456		457	
458		459	
460		461	
462		463	
464		465	
466		467	
468		469	
470		471	
472		473	
474		475	
476		477	
478		479	
480		481	
482		483	
484		485	
486		487	
488		489	
490		491	
492		493	
494		495	
496		497	
498		499	
500		501	
502		503	
504		505	
506		507	
508		509	
510		511	
512		513	
514		515	
516		517	
518		519	
520		521	
522		523	
524		525	
526		527	
528		529	
530		531	
532		533	
534		535	
536		537	
538		539	
540		541	
542		543	
544		545	
546		547	
548		549	
550		551	
552		553	
554		555	
556		557	
558		559	
560		561	
562		563	
564		565	
566		567	
568		569	
570		571	
572		573	
574		575	
576		577	
578		579	
580		581	
582		583	
584		585	
586		587	
588		589	
590		591	
592		593	
594		595	
596		597	
598		599	
600		601	
602		603	
604		605	
606		607	
608		609	
610		611	
612		613	
614		615	
616		617	
618		619	
620		621	
622		623	
624		625	
626		627	
628		629	
630		631	
632		633	
634		635	
636		637	
638		639	
640		641	
642		643	
644		645	
646		647	
648		649	
650		651	
652		653	
654		655	
656		657	
658		659	
660		661	
662		663	
664		665	
666		667	
668		669	
670		671	
672		673	
674		675	
676		677	
678		679	
680		681	
682		683	
684		685	
686		687	
688		689	
690		691	
692		693	
694		695	
696		697	
698		699	
700		701	
702		703	
704		705	
706		707	
708		709	
710		711	
712		713	
714		715	
716		717	
718		719	
720		721	
722		723	
724		725	
726		727	
728		729	
730		731	
732		733	
734		735	
736		737	
738		739	
740		741	
742		743	
744		745	
746		747	
748		749	
750		751	
752		753	
754		755	
756		757	
758		759	
760		761	
762		763	
764		765	
766		767	
768		769	
770		771	
772		773	
774		775	
776		777	
778			



1106

Herren Regierungspräsidenten  
6100 Darmstadt  
6300 Gießen  
3500 Kassel

**Selbstschutz;**

hier: Beratungs- und Leitstellen

Bezug: Erlasse vom 31. Januar 1974 (StAnz. S. 351) und  
14. Mai 1984 (StAnz. S. 1106)

Nachstehend gebe ich die vom Bundesamt für Zivilschutz erarbeiteten Empfehlungen für die Einrichtung und Ausstattung der Selbstschutzberatungs- und -leitstellen (Stand Mai 1983) bekannt. Ich bitte, die Gemeinden darauf hinzuweisen, daß diese die Empfehlungen bei den vorbereitenden Maßnahmen nach § 3 Buchst. b und § 5 Vwv-Selbstschutz beachten.

Wiesbaden, 14. November 1985

Der Hessische Minister des Innern

VI 21 — 24 f 02 — 03

StAnz. 50/1985 S. 2260

Bundesamt für Zivilschutz 5300 Bonn 2, den 18. Mai 1983  
ZS 1 — 666 — 02

**Empfehlungen für die Einrichtung und Ausstattung der Selbstschutzberatungs- und -leitstellen**  
Stand/Mai 1983

**I. Einrichtung/Unterbringung**

1. Die Selbstschutzberatungs- und -leitstellen sollen vorrangig in öffentlichen Gebäuden wie z. B. Rathäusern, Gemeindeverwaltungen, Polizei- und Feuerwehrdienststellen, Schulen eingerichtet werden, weil diese der Bevölkerung bekannt sind.
2. Die Selbstschutzberatungs- und -leitstellen sollten möglichst in einem vorhandenen Schutzraum des Grundschutzes, zumindest in einem Behelfsschutzraum (Teilschutz), eingerichtet werden.
3. Der Raum sollte eine Größe von ca. 25 qm haben. Er kann friedensmäßig anderweitig genutzt werden, wenn sichergestellt ist, daß er spätestens im Spannungs- oder Verteidigungsfall ausschließlich dem Selbstschutzberater zur Verfügung steht.
4. Der Raum muß über einen Fernsprechananschluß verfügen. Es ist sicherzustellen, daß dieser Anschluß nicht von Abschaltmaßnahmen betroffen sein wird. Nach Möglichkeit ist ein Antennenanschluß für ein Radiogerät vorzubereiten.

**II. Ausstattung**

5. Der Bund beschafft für Selbstschutzberater die für die Aufgabenerfüllung notwendige persönliche Ausstattung einschließlich einer ABC-Ausstattung (s. AN Selbstschutzberater)\*\*
6. Die Ausstattung für die Selbstschutzberatungs- und -leitstelle ist von der Gemeinde bereitzustellen. Sie sollte umfassen:
  - 6.1 **Möbelausstattung**
    - Büromöbel
    - Ruhemöglichkeit (z. B. Feldbett, Luftmatratze u. ä.)
  - 6.2 **Fernmeldeausstattung**
    - Fernsprechtischapparat (s. auch Ziff. 4)
    - Transistorradio (MW, UKW), Netz- und Batteriebetrieb
  - 6.3 **Selbstschutzausstattung\*)**
    - Schutzraumverbandkasten/-tasche nach DIN 13 164
    - Notbeleuchtung (Taschenlampe, Kerzen)
    - Gerät zur Selbstbefreiung und Bergung sowie Brandbekämpfung
    - Notkocher
    - Trinkwasserbehälter
    - Notration (Einsatzverpflegung)
    - Reservebatterien
  - 6.4 **Fachausstattung**
    - Büromaterialien und Schreibgerät

\*) Siche Empfehlungen für die Selbstschutzausstattung in Wohnstätten (Fassung: Januar 1982), zu beziehen vom Bundesamt für Zivilschutz.

- Nachrichtenvordrucke (wie z. B. nach nachstehendem Muster)
  - Wohnbereichsbeschreibung mit Kartenteil (nach nachstehendem Muster)
  - Ladegerät für Dosimeter (soweit Wartung und Aufladung nicht bei KatS-Einrichtungen/Einheiten erfolgt)
  - Schilder zur Kennzeichnung der Selbstschutzberatungs- und -leitstelle (Schildgröße 250 × 750 mm, Beschriftung gemäß Verzeichnis der zugelassenen Beschriftungen für Hinweisschilder und Hinweiszeichen im Zivilschutz, BZS, November 1973)\*\*)
  - Kartenmeldetasche
  - Megaphon (Ausgangsleistung 20 W) mit Sirene, möglichst mit Recorderanschluß
7. Diese Ausstattung sollte zweckmäßigerweise bereits im Frieden vorgehalten und bereitgestellt werden.

**Muster****Beschreibung des Selbstschutz-Wohnbereiches (Gliederung)**

1. **Allgemeine Struktur des Selbstschutz-Wohnbereiches**
  - 1.1 Einwohnerzahl
  - 1.2 Anzahl der Haushalte
  - 1.3 Anzahl der Häuser
  - 1.4 Pendlerbewegung
  - 1.5 Flächengröße lt. Lageplan
  - 1.6 Flächennutzung (Industrie/Wohnsiedlungen/Landwirtschaft)
  - 1.7 Boden- und Gesteinsarten
  - 1.8 Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse
  - 1.9 Überwiegende Bauart und Bauweise
  - 1.10 Wichtige Verkehrswege
  - 1.11 Flugplätze, Sonderlandeplätze, Hubschrauberlandeplätze
2. **Besondere Gefahrenpunkte im Selbstschutz-Wohnbereich**
  - 2.1 Objekte, Anlagen, Baugebiete und sonstige Flächen, die besonders brandempfindlich/-gefährdet sind und/oder bei Schäden eine besondere Gefahr für ihre Umgebung darstellen
  - 2.2 Militärische Anlagen und Einrichtungen
  - 2.3 Hochhäuser
  - 2.4 Verkehrsengpässe, Brücken, Unterführungen, Tunnel
  - 2.5 Kraftwerke, Verteilerstationen
  - 2.6 Stauwerke, Deiche
  - 2.7 Verkehrsknotenpunkte
3. **Besondere selbstschutztaktische Angaben**
  - 3.1 Sitz der Katastrophenabwehrleitung
  - 3.2 Se-Beratungs- und Leitstelle und Ausweichstellen
  - 3.3 Einrichtungen der Gemeinde
  - 3.4 Behörden/Dienststellen anderer öffentlich-rechtlicher Träger
  - 3.5 Karitative Einrichtungen
  - 3.6 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
  - 3.7 Einrichtungen der Polizei
  - 3.8 Besondere Punkte, die sich zur Erkundung der Lage im Wohnbereich eignen (z. B. Hochhäuser)
  - 3.9 Ortsfeste Warngeräte und bewegliche Warngeräte
  - 3.10 Behelfsmäßige Warngeräte und Warnzeichen
  - 3.11 Warnstellen, WD-Meßstellen
  - 3.12 Sammelstellen, Rettungs- und Fluchtwege
  - 3.13 Arbeitsstätten mit über 50 Beschäftigten
  - 3.14 Arbeitsstätten mit Behörden-/Betriebs-Selbstschutz (Aufbaustand)
  - 3.15 Netzunabhängige Löschwasserversorgung
  - 3.16 Trinkwasserversorgung (Notbrunnen)
  - 3.17 Arztpraxen
  - 3.18 Rettungsleitstellen, Rettungswachen
  - 3.19 Krankenhäuser, Hilfskrankenhäuser
  - 3.20 Dekontaminierungsstellen (auch behelfsmäßig)

\*\*) Zu beziehen vom Bundesamt für Zivilschutz.





1107

## DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

## Standardleistungsbuch für das Bauwesen

Bezug: Mein Erlaß vom 5. Juli 1983 (StAnz. S. 1515)

Im Zuge der Weiterentwicklung des Standardleistungsbuches für das Bauwesen (StLB) sind vom Gemeinsamen Ausschuß Elektronik im Bauwesen (GAEB) Leistungsbereiche überarbeitet worden. Sie liegen in der neuesten Fassung als Buchausgabe und auf Datenträger vor.

Auf die gebotene Anwendung des Standardleistungsbuches bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes und des Landes (mein Erlaß vom 31. Oktober 1977 — StAnz. S. 2373 —) weise ich hin.

Eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand — nach Leistungsbereichen geordnet — gebe ich nachstehend bekannt.

Ich bitte, auch die vertraglich eingeschalteten Architekten und Ingenieure über den neuen Entwicklungsstand zu unterrichten.

Der Leistungsbereich 033 — Gebäudereinigungsarbeiten — Weißentwurf — ist bisher noch nicht eingeführt worden, da gegen seine Anwendung fachliche Bedenken bestehen.

Ich weise darauf hin, daß bei allen Leistungsbereichen, bei denen eine Neuauflage vorliegt, die Anwendung der älteren Auflage im Zusammenhang mit der automatisierten Datenverarbeitung nur für eine Übergangszeit von 3 Monaten zugelassen ist.

Die Leistungsbereiche stehen im Textspeicher für die automatisierte Verarbeitung bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Wiesbaden zur Verfügung.

Die bisher veröffentlichten Leistungsbereiche des StLB können im Buchhandel oder unmittelbar durch die Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—10, 1000 Berlin 30, Ruf: 030/2 60 11, bezogen werden.

Die auf Datenträger erfaßten Standardleistungsbeschreibungen der Leistungsbereiche des StLB sind als Magnetbänder und als Flexible Magnetplatte 200 im Vertrieb der Beuth Verlag GmbH erhältlich.

Die Unterrichtung über die Weiterentwicklung des StLB werde ich fortsetzen.

Mein Bezugserlaß ist hiermit überholt und wird aufgehoben.

Wiesbaden, 8. November 1985

Der Hessische Minister der Finanzen  
0 6082 — 1 — V A 3  
StAnz. 50/1985 S. 2262

Übersicht über die Leistungsbereiche des StLB  
— Stand September 1985 —

LB-Nr.	Bezeichnung (Auflage)	gültige Buchausgabe
<b>1. Rohbau</b>		
000	Baustelleneinrichtung (2. Auflage)	Buch 07.77
001	Gerüstarbeiten (2. Auflage)	Buch 02.80
002	Erdarbeiten (3. Auflage)	Buch 03.81
003	Landschaftsbauarbeiten (2. Auflage)	Buch 09.83
004	Landschaftsbauarbeiten — Pflanzen —	Buch 01.77
005	Brunnenbauarbeiten und Aufschlußbohrungen	Buch 03.77
006	Verbau-, Ramm- und Einpreßarbeiten (2. Auflage)	Buch 11.76
007	Untertagebau	Buch 12.77
008	Wasserhaltungsarbeiten	Buch 05.74
009	Entwässerungskanalarbeiten (2. Auflage)	Buch 02.77*)
010	Dränarbeiten zum Schutz von baulichen Anlagen (2. Auflage)	Buch 12.76*)
012	Mauerarbeiten (3. Auflage)	Buch 09.82
013	Beton- und Stahlbetonarbeiten (3. Auflage)	Buch 05.81
014	Naturwerksteinarbeiten	Buch 10.74*)
015	Betonwerksteinarbeiten	Buch 03.74*)
016	Zimmer- und Holzbauarbeiten (2. Auflage)	Buch 10.78
017	Stahlbauarbeiten	Buch 11.74
018	Abdichtung gegen drückendes Wasser (2. Auflage)	Buch 05.80*)
019	Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser	Buch 07.77*)

\*) Neuauflage in Vorbereitung

LB-Nr.	Bezeichnung (Auflage)	gültige Buchausgabe
020	Dachdeckungsarbeiten (2. Auflage)	Buch 02.77
021	Dachabdichtungsarbeiten (2. Auflage)	Buch 05.75*)
022	Klempnerarbeiten (2. Auflage)	Buch 02.79
<b>2. Ausbau</b>		
023	Putz- und Stuckarbeiten (2. Auflage)	Buch 05.80
024	Fliesen- und Plattenarbeiten (2. Auflage)	Buch 01.79
025	Estricharbeiten (3. Auflage)	Buch 02.84
027	Tischlerarbeiten	Buch 07.76*)
028	Parkettarbeiten, Holzpflasterarbeiten (2. Auflage)	Buch 03.83
029	Beschlagarbeiten	Buch 10.77*)
030	Rolladenarbeiten (2. Auflage)	Buch 05.82
031	Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten	Buch 02.77
032	Verglasungsarbeiten	Buch 09.73
033	Gebäudereinigungsarbeiten	Weißentwurf
034	Anstricharbeiten	Buch 04.76
035	Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbaukonstruktionen	Buch 03.78
036	Bodenbelagarbeiten (2. Auflage)	Buch 07.77
037	Tapezierarbeiten	Buch 05.74
039	Trockenbauarbeiten	Buch 07.76*)
<b>3. Technische Anlagen</b>		
040	Heizungs- und zentrale Brauchwassererwärmungsanlagen (2. Auflage)	Buch 02.79
042	Gas- und Wasserinstallationsarbeiten — Leitungen und Armaturen —	Buch 08.80
043	Druckrohrleitungen für Gas, Wasser und Abwasser (2. Auflage)	Buch 09.83
044	Abwasserinstallationsarbeiten — Leitungen, Abläufe und Abscheider —	Buch 12.80
045	Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten — Einrichtungsgegenstände —	Buch 12.78
046	Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten — Betriebseinrichtungen —	Buch 01.79
047	Wärmedämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen	Buch 06.76*)
049	Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräte (2. Auflage)	Buch 11.81
050	Blitzschutz- und Erdungsanlagen (2. Auflage)	Buch 10.78*)
051	Bauleistungen für Kabelanlagen	Buch 05.82
052	Mittelspannungsanlagen	Buch 01.73
053	Niederspannungsanlagen (2. Auflage)	Buch 04.79*)
054	Elektrische Meßgeräte, Zähler, Wandler, Relais	Buch 05.74
055	Ersatzstromversorgungsanlagen	Buch 03.77
056	Batterien	Buch 03.77
057	Elektrische Hausgeräte	Buch 07.77
058	Leuchten und Lampen	Buch 07.81
059	Lichtsignalanlagen	Buch 04.77
060	Elektroakustische Anlagen	Buch 04.77
061	Fernmeldeleitungsanlagen (2. Auflage)	Buch 07.82
063	Meldeanlagen	Buch 03.76
064	Fernsehtechnische Anlagen	Buch 04.77
065	Empfangsantennenanlagen	Buch 05.74
067	Zentrale Leittechnik für betriebstechnische Anlagen in Gebäuden (ZLT-G)	Buch 10.78
069	Aufzüge, Fahrtreppen, Fahrsteige	Buch 03.78
070	Regelung und Steuerung für heiz-, raumluft- und sanitärtechnische Anlagen	Buch 12.80
074	Raumlufttechnische Anlagen — Zentralgeräte und deren Bauelemente —	Buch 09.81
075	Raumlufttechnische Anlagen — Luftverteilsysteme und deren Bauelemente —	Buch 09.81
077	Raumlufttechnische Anlagen — Schutzräume —	Buch 02.81
<b>4. Sonstige</b>		
080	Straßen, Wege, Plätze	Buch 04.78
099	Allgemeine Standardbeschreibungen (2. Auflage)	Buch 01.82

\*) Neuauflage in Vorbereitung

**1108**

**Übertragung der Zuständigkeit für die Besoldungsfestsetzung aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (HMfLFN) auf die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (ZBH)**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 wird im Einvernehmen mit dem HMfLFN die Zuständigkeit für die Festsetzung der Besoldung der

- Kap. 09 34 Domänenverwaltung
- Kap. 09 51 Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

Kap. 09 53 Hessische Forstliche Versuchsanstalt  
Kap. 09 61 Forstämter  
auf die ZBH übertragen.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich durchzuführen.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Besoldung und Versorgung vom 5. Juli 1982 (StAnz. S. 1379) zu verfahren. Bei diesem Erlaß sind die zuständigen Personalvertretungen beteiligt worden.

Wiesbaden, 19. November 1985

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
0 1006 A — 31 — I A 23  
StAnz. 50/1985 S. 2263

**1109**

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

**Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen**

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Übungsortel Fabrikat: Förster & Nicolaus Baujahr: 1956 Schleifladen und mechanische Traktur 3 Manuale + Pedal 13 Register	spielbar	Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Eschersheimer Landstr. 29—39, 6000 Frankfurt am Main Herr Thiel Tel. 0 69 / 55 08 26
2	1	Fernsprechnebenstellenanlage SEL MINIMAT W 1—9	gut erhalten, voll funktionsfähig	Veterinäramt Eschwege, Augustastr. 63 3440 Eschwege, Herr Rathgeber, Tel. 0 56 51 / 3 10 07
3	1	Steinbock-Hand-Batterie-Stapler Type HBS 0,8/200, Tragkraft 800 kg, 2 000 mm Hub ab Fahrbahn, Rahmen, ca. 1 660 mm Gesamtbauhöhe bei eingez. Gerüst, ca. 2 620 mm Gesamtbauhöhe bei ausgez. Gerüst, ca. 750 mm Gesamtbaubreite, ca. 1 730 mm Gesamtbaulänge, Fahrwerk: 2 Festräder und 2 deichselgesteuerte Lenkräder, Hubmechanismus: elektro-hydraulisch, Zubehör, Baujahr 1963	gut, Batterie muß erneuert werden	Hessisches Landesvermessungsamt, Druckerei, Schaperstr. 16, 6200 Wiesbaden, Herr Schaab, Tel. 0 61 21 / 53 52 46
4	4	Transportbehälter mit Rollen und Deckel, Größe 82 × 82 × 125 cm für radioaktives kontaminiertes Wasser geeignet	gut erhalten	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt am Main 11
	5	Behälter (für Galvanisierungszwecke) 50 × 70 × ca. 35 cm	geringfügig benutzt	w. o. Raum 752
5	1	Lichtpausmaschine Maschinenbau-Ing. H. Stegenwalner ES-TE Kombinat 840 Baujahr: 1973	funktionsfähig	Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, Josefstr. 22—26, 6400 Fulda, Herr Volz, Tel. 06 61 / 81 71
6	2	Planschränke A 1, Stahl, grau Firma Schiller, Serie 5200 Baujahr 1974 (mit Aufhängevorrichtungen für Pläne oder Zeichnungen)	gut erhalten	Fachhochschule Wiesbaden, Fachbereich Gestaltung, Kurt-Schumacher-Ring 18, 6200 Wiesbaden, Frau Seliger, Tel. 0 61 21 / 49 41 09

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die LBSt zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

**Letzter Termin: 16. Januar 1986.**

**Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Verwertung freigegeben.**

Wiesbaden, 29. November 1985

**Landesbeschaffungsstelle Hessen**  
0 1031 — 11

StAnz. 50/1985 S. 2263

1110

## DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

## Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsmannsgesetz

## Inhaltsübersicht

## Erster Abschnitt

## Das Amt des Schiedsmanns

§ 1	Aufgaben des Schiedsmanns	(VV zu § 5)
§ 2	Strafrechtliche Verantwortlichkeit	(VV zu § 6)
§ 3	Aufsicht	(VV zu § 7)
§ 4	Urlaub und Vertretung	(VV zu §§ 7, 11)
§ 5	Prüfung der Bücher	(VV zu § 7)
§ 6	Dienstbesprechungen	(VV zu § 7)
§ 7	Jahresübersicht	(VV zu § 7)
§ 8	Rückgabepflicht bei Beendigung des Amtes	(VV zu § 8)
§ 9	Amtsverschwiegenheit	(VV zu § 9)

## Zweiter Abschnitt

## Die Sühneverhandlung im allgemeinen

§ 10	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	(VV zu § 12)
§ 11	Örtliche Zuständigkeit	(VV zu § 13)
§ 12	Ausschließung vom Schiedsmannsammt	(VV zu § 15)
§ 13	Verhandlung mit stummen und tauben Personen	(VV zu § 16)
§ 14	Ablehnung in schwierigen Sachen	(VV zu § 17)
§ 15	Vertretung durch Bevollmächtigte	(VV zu § 18)
§ 16	Terminkalender	(VV zu § 21)
§ 17	Ladung	(VV zu § 21)
§ 18	Ordnungsgelder	(VV zu § 22)
§ 19	Geschäftsfähigkeit	(VV zu § 23)
§ 20	Gesetzliche Vertreter und Organe	(VV zu § 23)
§ 21	Verfügungsbefugnis des Ehegatten	(VV zu § 23)
§ 22	Verfügungsbefugnis des Gemeinschuldners	(VV zu § 23)
§ 23	Feststellung der Person	(VV zu § 23)
§ 24	Prüfung der Vertretungsmacht	(VV zu § 23)
§ 25	Verhandlung mit Sprachfremden	(VV zu § 23)
§ 26	Beweisaufnahme	(VV zu § 24)
§ 27	Protokoll	(VV zu § 25)
§ 28	Unterschrift	(VV zu § 27)
§ 29	Protokollbuch	(VV zu § 28)
§ 30	Führung der amtlichen Bücher	(VV zu § 28)
§ 31	Vernichtung von Unterlagen	(VV zu § 28)
§ 32	Ausfertigung des Protokolls	(VV zu § 30)
§ 33	Vollstreckungsklausel	(VV zu § 32)

## Dritter Abschnitt

## Besondere Vorschriften über die Sühneverhandlung in Strafsachen

§ 34	Sachliche Zuständigkeit	(VV zu § 33)
§ 35	Die einzelnen Delikte	(VV zu § 33)
§ 36	Der Antragsteller	(VV zu § 33)
§ 37	Der Beschuldigte	(VV zu § 33)
§ 38	Örtliche Zuständigkeit	(VV zu § 35)
§ 39	Vertretung durch Bevollmächtigte	(VV zu § 36)
§ 40	Abweichende Vorschriften	(VV zu § 37)
§ 41	Pflicht zum Erscheinen	(VV zu § 39)
§ 42	Erfolgsloser Sühneversuch	(VV zu §§ 39, 40)

## Vierter Abschnitt

## Kosten

§ 43	Gebühren und Auslagen	(VV zu § 41)
§ 44	Kassenbuch und Kassenführung	(VV zu § 41)
§ 45	Schreibgebühren und bare Auslagen	(VV zu § 42)
§ 46	Vorschußpflicht	(VV zu § 42)
§ 47	Entschädigung des Dolmetschers	(VV zu § 43)
§ 48	Beitreibung von Kosten	(VV zu § 46)

## Fünfter Abschnitt

## Schlußbestimmungen

§ 49	Übergangsvorschrift
§ 50	Außerkräfttreten von Vorschriften
§ 51	Inkräfttreten

Anlage  
Muster 1 bis 7

Erster Abschnitt  
Das Amt des Schiedsmanns

## § 1

## Aufgaben des Schiedsmanns (VV zu § 6)

(1) Aufgabe des Schiedsmanns ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Er ist kein Schiedsrichter und zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen. Abgesehen von der Festsetzung von Ordnungsgeldern darf er keinen Zwang auf die Parteien ausüben.

(2) Der Schiedsmann muß als Organ der Rechtspflege in und außerhalb der Sühneverhandlung stets unparteiisch sein. Lebendige Anteilnahme an den verhandelten Sachen ist Voraussetzung einer erfolgreichen Sühnetätigkeit. Durch Ruhe und freundliches Eingehen auf den Vortrag der Beteiligten werden die Aussichten einer gütlichen Einigung erhöht.

## § 2

## Strafrechtliche Verantwortlichkeit (VV zu § 6)

Der Schiedsmann unterliegt den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften, weil er als ehrenamtlich Tätiger in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB).

## § 3

## Aufsicht (VV zu § 7)

(1) Der Schiedsmann untersteht in erster Linie der Aufsicht des Direktors (Präsidenten) des Amtsgerichts. An ihn hat er sich in allen dienstlichen Angelegenheiten zu wenden.

(2) Gesuche und Anträge an die höheren Aufsichtsbehörden hat der Schiedsmann bei dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts einzureichen.

## § 4

## Urlaub und Vertretung (VV zu §§ 7, 11)

(1) Der Schiedsmann, der durch Krankheit, Ortsabwesenheit oder aus anderen Gründen an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, hat unverzüglich seinen Stellvertreter zu verständigen.

(2) Ist auch der Stellvertreter verhindert oder dauert die Verhinderung des Schiedsmanns voraussichtlich länger als eine Woche, hat der Schiedsmann auch den Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts sowie die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die amtlichen Bücher und das Dienstsiegel sind dem Stellvertreter zu übergeben, wenn dieser die Geschäfte übernimmt, das Dienstsiegel jedoch nur dann, wenn der Stellvertreter nicht selbst über ein Dienstsiegel verfügt. Nach Beendigung der Vertretung gibt der Stellvertreter die Bücher und ggf. das Dienstsiegel zurück. Die Übergabe ist jeweils zu quittieren.

## § 5

## Prüfung der Bücher (VV zu § 7)

(1) Der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts hat das Protokollbuch, den Terminkalender und das Kassenbuch jährlich einmal zu prüfen. Bei Schiedsmannsbezirken, in denen nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre nicht mehr als 20 Sachen zu bearbeiten waren, kann auf die jährliche Überprüfung verzichtet werden. Davon ausgenommen ist die Prüfung im zweiten Jahr der Amtszeit des Schiedsmanns, die in jedem Fall durchzuführen ist. Wenn ein besonderer Anlaß besteht, hat er die Bücher auch in kürzeren Abständen zu prüfen.

(2) Mit der Prüfung können Beamte des gehobenen Justizdienstes beauftragt werden.

(3) Über die Prüfung und deren Ergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese braucht der Schiedsmann nicht zu unterschreiben. Dem Schiedsmann ist eine Abschrift der Niederschrift zur Kenntnis zu übersenden; dabei ist auf Beanstandungen hinzuweisen.

(4) Dienstreisen aus Anlaß einer Prüfung sind tunlichst mit anderen Dienstreisen zu verbinden. Reisekosten, die bei der Prüfung der Geschäfts- oder Kassenführung des Schiedsmanns für Beamte der Justizverwaltung entstehen, sind aus Mitteln der Justizverwaltung zu bestreiten.

### § 6

#### Dienstbesprechungen (VV zu § 7)

- (1) Der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts hält regelmäßig eine Besprechung mit den Schiedsmännern seines Bezirks ab.
- (2) Die Besprechungen sollen im Abstand von 2 Jahren stattfinden.
- (3) Bei besonderem Bedürfnis können außerordentliche Besprechungen abgehalten werden.
- (4) Die Besprechungen nach Abs. 1 und 3 können auch für mehrere Bezirke gemeinsam durchgeführt werden. Hierzu ist die Genehmigung des für die beteiligten Bezirke gemeinsam zuständigen nächsthöheren Dienstaufsichtsführenden erforderlich.

### § 7

#### Jahresübersicht (VV zu § 7)

- (1) Der Schiedsmann hat dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres nach dem Muster 1 der Anlage einzureichen.
- (2) Die Ergebnisse sind bei dem Amtsgericht in eine nach dem Muster 2 der Anlage zu fertigende Übersicht aufzunehmen. Die Direktoren der Amtsgerichte haben die Übersichten dem Präsidenten des Landgerichts bis zum 15. März eines jeden Jahres einzureichen; die Aufstellung über die Tätigkeit der einzelnen Schiedsmänner sind nicht mit einzureichen. Der Präsident des Landgerichts läßt für seinen Bezirk die Übersichten in gleicher Weise zusammenstellen und die Zahl der am Jahreschluß vorhandenen Schiedsmänner vermerken.
- (3) Die Präsidenten der Land- und der Amtsgerichte reichen die Übersichten bis zum 30. April eines jeden Jahres dem Minister der Justiz ein.

### § 8

#### Rückgabepflichten bei Beendigung des Amtes (VV zu § 8)

Endet das Amt des Schiedsmanns, so hat er das Dienstsiegel sowie die amtlichen Bücher und Schriftstücke der Gemeinde zu übergeben, von der er die Bücher und das Siegel empfangen hat.

### § 9

#### Amtsverschwiegenheit (VV zu § 9)

- (1) Der Schiedsmann (Stellvertreter) darf über Angelegenheiten, auf die sich seine Verschwiegenheitspflicht bezieht (§ 9 Abs. 1 HSchG), nur dann vor Gericht oder außergerichtlich aussagen oder sonst mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben, wenn die Aufsichtsbehörde (§ 7 HSchG) eine Aussagegenehmigung erteilt hat.
- (2) Bei der Prüfung der Frage, ob dem Schiedsmann (Stellvertreter) die Aussagegenehmigung nach § 76 Abs. 1 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes erteilt werden soll, ist zu berücksichtigen, daß seine Vertrauensstellung beeinträchtigt werden kann, wenn er als Zeuge über Umstände vernommen wird, auf die sich seine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bezieht.
- (3) Der Schiedsmann hat auch dafür Sorge zu tragen, daß seine Bücher und sonstigen Unterlagen unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen können.

#### Zweiter Abschnitt

#### Die Sühneverhandlung im allgemeinen

### § 10

#### Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (VV zu § 12)

- (1) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind Streitigkeiten, die, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung entschieden werden müssen.
- (2) Die Tätigkeit des Schiedsmanns in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist auf vermögensrechtliche Ansprüche beschränkt. Vermögensrechtlich ist ein Anspruch, wenn er auf Zahlung von Geld gerichtet oder wenn sein Gegenstand in Geld schätzbar ist.
- (3) Ausgeschlossen von der Tätigkeit des Schiedsmanns sind danach solche Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, die den Familienstand oder die Personenrechte betreffen (z. B. Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Entmündigungssachen, Namensstreitigkeiten). Dagegen sind Ansprüche auf Zahlung von Unterhalt gegen Verwandte oder Ehegatten vermögensrechtlicher Natur.

(4) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit darf der Schiedsmann nicht bearbeiten; er darf deshalb grundsätzlich Schuldverschreibungen aller Art, Anerkenntnisse, Bürgschaften, Hypotheken- und Grundschuldbestellungen, Abtretungserklärungen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Mietverträge nicht protokollieren.

(5) Erklärungen und Verträge nach Abs. 4 können indes auch Teile eines von dem Schiedsmann aufzunehmenden Vergleichs sein. In diesem Fall darf der Schiedsmann sie im Rahmen des Vergleichs nur dann zu Protokoll nehmen, wenn zu ihrer Gültigkeit nicht — wie z. B. für einen Grundstückskaufvertrag (§ 313 BGB) — die öffentliche Beurkundung vorgeschrieben ist.

(6) Der Schiedsmann darf Unterschriften nicht öffentlich beglaubigen und Bescheinigungen nur im Rahmen seiner durch das Hessische Schiedsmannsgesetz gegebenen Zuständigkeit ausstellen.

### § 11

#### Örtliche Zuständigkeit (VV zu § 13)

- (1) Für die Sühneverhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Schiedsmann örtlich zuständig:
  1. wenn in seinem Bezirk beide Parteien oder wenigstens der Antragsgegner ihren Wohnsitz haben; wo der Antragsgegner seinen Wohnsitz hat, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9, 11 BGB;
  2. wenn beide Parteien gemeinsam um seine Vermittlung nachsuchen;
  3. wenn der Antragsgegner sich mit der Verhandlung vor ihm ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden erklärt (z. B. auf Ladung erscheint und vorbehaltlos auf die Verhandlung eingeht).
- (2) Für Strafsachen gilt § 38.

### § 12

#### Ausschließung vom Schiedsmannsammt (VV zu § 15)

- (1) Bevor der Schiedsmann mit einem Dienstgeschäft beginnt, hat er zu prüfen, ob er nicht von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist. Ist das der Fall, so darf er nicht tätig werden.
- (2) Für den ausgeschlossenen Schiedsmann tritt sein Stellvertreter ein. Der Schiedsmann benachrichtigt den Stellvertreter und für den Fall, daß dieser ebenfalls verhindert ist, den Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts, damit dieser einen Stellvertreter nach § 11 Abs. 2 HSchG bestellen kann.

### § 13

#### Verhandlung mit stummen und tauben Personen (VV zu § 16)

- (1) Mit tauben Personen, die Geschriebenes lesen können, und mit stummen Personen, die schreiben können, darf der Schiedsmann schriftlich verhandeln.
- (2) Der tauben Partei muß der Schiedsmann die Vorschläge und Erklärungen des Gegners sowie die Fragen und Mitteilungen, die er selbst an sie richten will, aufschreiben und ihr zum Durchlesen übergeben.
- (3) Die stumme Partei muß ihre eigenen Erklärungen, Vorschläge und Äußerungen auf die Anträge des Gegners oder auf die Fragen des Schiedsmanns eigenhändig niederschreiben.
- (4) Das Protokoll muß ergeben, daß diese Vorschriften beachtet worden sind.

### § 14

#### Ablehnung in schwierigen Sachen (VV zu § 17)

- (1) Der Schiedsmann soll von seinem Recht, die Schlichtung von Streitigkeiten gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 HSchG abzulehnen, Gebrauch machen, wenn die Sach- und Rechtslage übermäßig schwierig sind.
- (2) In Strafsachen gilt jedoch § 40 Abs. 1 Nr. 4.

### § 15

#### Vertretung durch Bevollmächtigte (VV zu § 18)

- (1) Soweit sich juristische Personen außer durch die in § 20 Abs. 1 genannten Organe durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen (§ 18 Satz 2 HSchG), ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die von dem Organ der juristischen Person ausgestellt sein muß; eine Abschrift genügt nicht.
- (2) Im übrigen darf der Schiedsmann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht mit Bevollmächtigten verhandeln. In Strafsachen gilt § 36 Abs. 1 Satz 2 HSchG.
- (3) Bei vorbereitenden Handlungen, insbesondere dem Antrag auf Sühneverhandlung, ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig. Die Vollmacht soll durch eine schriftliche Erklärung des Vertreters oder seines gesetzlichen Vertreters nachgewiesen werden.

## § 16

**Terminkalender (VV zu § 21)**

(1) In dem Terminkalender hat der Schiedsmann die von ihm anberaumten Termine einzutragen. Die Einteilung des Kalenders ergibt sich aus dem Muster 3 der Anlage.

(2) In Spalte 5 sind Vergleiche unter Angabe der Nummer des Protokollbuchs, Vertagungen unter Angabe des neuen Termins zu vermerken; auch die Vermerke über erfolglose Sühneveruche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 25 Abs. 4 HSchG) sind hier einzutragen.

(3) In Spalte 6 ist anzugeben, ob beide Parteien erschienen sind.

(4) In Spalte 7 sind die Vermerke über die Festsetzung von Ordnungsgeldern und die in § 43 Abs. 3 vorgeschriebene Gebührenrechnung unter Angabe der Nummer des Kassenbuchs und des Datums aufzunehmen, soweit nicht ein Vermerk im Protokollbuch vorgeschrieben ist.

## § 17

**Ladung (VV zu § 21)**

(1) Sofern der Schiedsmann die Ladung den Parteien nicht selbst — gegen Empfangsbekanntnis (Quittung) — aushändigt, läßt er die Ladung mit Postzustellungsurkunde zustellen (förmliche Zustellung).

(2) Steht eine Partei unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft, so ist die Ladung dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern genügt die Zustellung an einen von ihnen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihres Kindes können durch eine Ladung gemeinsam geladen werden.

(3) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Verhandlung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn nicht die Parteien übereinstimmend mit einer kürzeren Frist einverstanden sind.

(4) In Strafsachen gilt § 38 Abs. 1 HSchG.

## § 18

**Ordnungsgelder (VV zu § 22)**

(1) Der Schiedsmann kann verlangen, daß eine Partei, die seiner Ladung nicht Folge leisten will oder kann, ihm spätestens am Tag vor dem Termin davon Anzeige macht. Unterläßt sie die Anzeige, so ist der Schiedsmann befugt, gegen die ausgebliebene Partei ein Ordnungsgeld festzusetzen. Voraussetzung ist aber, daß bei der Ladung auf diese Folge des Ausbleibens hingewiesen worden ist und die Partei die Ladung nachweislich erhalten hat.

(2) Der Schiedsmann setzt das Ordnungsgeld durch schriftlichen Bescheid fest. Der Bescheid ist mit einer kurzen Begründung zu versehen.

(3) Eine Ausfertigung des Bescheids händigt der Schiedsmann dem Betroffenen gegen Empfangsbekanntnis aus oder läßt sie ihm förmlich zustellen (§ 17 Abs. 1).

(4) Die in § 22 Abs. 3 Satz 2 HSchG vorgesehene Belehrung ist in den Bescheid aufzunehmen. Hierfür wird folgende Fassung empfohlen:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muß schriftlich bei dem unterzeichnenden Schiedsmann oder dem Amtsgericht (Ort, Anschrift) eingereicht werden. Er soll begründet werden.“

(5) Händigt der Schiedsmann dem Betroffenen die Ausfertigung des Bescheides selbst aus (Abs. 3), so vermerkt er auf der Urschrift den Zeitpunkt der Aushändigung.

(6) Er bewahrt die Urschrift und die mit der Festsetzung zusammenhängenden Schriftstücke (z. B. Ladungs- und Zustellungsnachweise) ein Jahr lang auf. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheides.

(7) Über die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist in der letzten Spalte des Terminkalenders ein Vermerk zu machen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

(8) Beim Ausbleiben des gesetzlichen Vertreters oder Organs einer juristischen Person ist das Ordnungsgeld nicht gegen die vertretene Partei, sondern gegen den gesetzlichen Vertreter bzw. gegen das Organ der juristischen Person festzusetzen.

(9) Stellt der Betroffene beim Amtsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so übersendet das Amtsgericht den Antrag unverzüglich dem Schiedsmann zur Prüfung, ob er den Bescheid aufheben oder das Ordnungsgeld ermäßigen will.

(10) Der Schiedsmann soll den Bescheid aufheben, wenn der Betroffene die Pflicht zur rechtzeitigen Verständigung des Schiedsmanns nicht schuldhaft verletzt hat.

(11) Hebt der Schiedsmann den Bescheid auf, so teilt er dies dem

Betroffenen, im Falle des Abs. 9 auch dem Amtsgericht mit. Andernfalls legt der Schiedsmann den Antrag dem Amtsgericht zur Entscheidung vor, wobei er nachzuweisen hat, wann der Bescheid dem Betroffenen ausgehändigt oder zugestellt worden ist.

(12) Sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist, übersendet der Schiedsmann eine Ausfertigung des Bescheides der Gemeinde zur Einleitung des Einziehungsverfahrens, wenn nicht der Betroffene das Ordnungsgeld bei dem Schiedsmann eingezahlt hat. Die Unanfechtbarkeit ist auf der Ausfertigung zu vermerken.

(13) In Strafsachen gilt für den Beschuldigten die Sondervorschrift des § 41.

## § 19

**Geschäftsfähigkeit (VV zu § 23)**

(1) Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Minderjährige), für wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht Entmündigte und für Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft stehen (§§ 1906, 1908 BGB), kann vor dem Schiedsmann nur der gesetzliche Vertreter einen Vergleich schließen. Mit Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, darf der Schiedsmann nicht verhandeln.

(2) Gesetzlicher Vertreter ist:

1. bei Minderjährigen, die unter elterlicher Sorge stehen, der Inhaber des Sorgerechts. Das sind in der Regel beide Eltern gemeinsam (§§ 1626, 1629 Abs. 1 BGB). Die elterliche Sorge kann aber auch einem Elternteil allein zustehen, z. B. wenn der andere verstorben ist (§ 1681 Abs. 1 BGB), wenn die elterliche Sorge des anderen Teils ruht (§§ 1673 bis 1675, 1678 BGB) oder wenn das Gericht einem Elternteil die elterliche Sorge übertragen hat, weil die Eltern getrennt leben oder ihre Ehe geschieden worden ist (§§ 1671, 1672 BGB), oder wenn die elterliche Sorge dem anderen Elternteil ganz oder zum Teil entzogen worden ist (§§ 1666, 1680 BGB), oder wenn im Einzelfall oder für eine bestimmte Art von Angelegenheiten einem Elternteil das Entscheidungsrecht vom Gericht übertragen worden ist (§ 1628 BGB). Sind die Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge verhindert, wird der Minderjährige von dem durch das Gericht bestellten Ergänzungspfleger (§ 1909 BGB) vertreten. Nichteheleiche Minderjährige stehen in der Regel unter der elterlichen Sorge der Mutter (§ 1705 BGB); bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie bei der Regelung von Erb- und Pflichtteilsrechten, die dem Kind im Falle des Todes des Vaters und seiner Verwandten zustehen, wird es von einem Pfleger vertreten, sofern das Vormundschaftsgericht keine abweichende Anordnung trifft (§§ 1706, 1707 BGB).

2. Bei Minderjährigen, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, und bei Volljährigen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen, der Vormund, sowie der Pfleger im Rahmen des ihm übertragenen Wirkungskreises.

(3) Bei Rechtsgeschäften zwischen dem gesetzlichen Vertreter, seinem Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Kind oder Mündel andererseits kann der gesetzliche Vertreter in der Regel nicht für das Kind oder Mündel handeln; in solchen Fällen ist diesem ein Pfleger zu bestellen.

(4) Bestehen Zweifel, ob die Person, welche als gesetzlicher Vertreter auftritt, die Befugnis hierzu überhaupt oder für den besonderen Fall besitzt, so ist die Aufnahme des Vergleichs abzulehnen, sofern der Zweifel nicht durch Nachfrage bei dem Amtsgericht beseitigt wird.

(5) Der gesetzliche Vertreter bedarf in gewissen Fällen zur Vornahme von Rechtshandlungen für den von ihm Vertretenen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 1643, 1819 bis 1822 BGB. In diesen Fällen ist die Bearbeitung regelmäßig mit Schwierigkeiten und Haftungsrisiken verbunden, die es rechtfertigen, daß der Schiedsmann die Amtsausübung ablehnt. Soweit die Parteien nicht voll geschäftsfähig sind, sollte der Schiedsmann sich auf die Bearbeitung solcher bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränken, die Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens betreffen (z. B. Schadensersatzansprüche, Kaufverträge über bewegliche Sachen). Dabei ist zu beachten, daß ein Vormund oder Pfleger ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einen Vergleich nur abschließen kann, wenn der Wert des Vergleichs dreihundert Deutsche Mark nicht übersteigt (§ 1822 Nr. 12 BGB).

(6) Ist neben dem Vormund ein Gegenvormund bestellt, so bedarf der Vormund nach § 1812 BGB — falls nicht die Ausnahmen des § 1813 BGB zutreffen — der Genehmigung des Gegenvormunds, wenn er über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, oder wenn er über ein Wertpapier verfügen will; dasselbe gilt, wenn er eine

Verpflichtung zu einer solchen Verfügung eingehen will; ist ein Gegenvormund nicht vorhanden oder fallen die Geschäfte unter die §§ 1819 bis 1822 BGB, so bedarf der Vormund auch zu diesen Geschäften der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(7) Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts muß dem Schiedsmann vor der Aufnahme des Vergleichs vorliegen; andernfalls darf er den Vergleich nicht protokollieren. In dem Protokoll ist die Genehmigung zu erwähnen und nach Gericht, Datum und Aktenzeichen zu bezeichnen. Die Genehmigung eines Gegenvormunds ist im Termin bei der Niederschrift des Vergleichs zu erklären und in das Protokoll aufzunehmen.

(8) In Strafsachen gelten teilweise andere Vorschriften (§§ 36, 37).

## § 20

### Gesetzliche Vertreter und Organe (VV zu § 23)

(1) Für juristische Personen (rechtsfähige Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften mit selbständiger Rechtspersönlichkeit — z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften —, Gemeinden, Kreise, Kirchengemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts) handeln die satzungsgemäß bestimmten Organe; bei juristischen Personen des Privatrechts ist das in der Regel der Vorstand, bei den Gemeinden der Gemeindevorstand und bei den Kreisen der Kreisaußschuß.

(2) Ein nicht rechtsfähiger Verein kann vor dem Schiedsmann als Antragsteller nicht auftreten; er kann aber Antragsgegner sein und wird dann durch seinen Vorstand vertreten.

(3) Gesetzliche Vertreter einer Partei und Organe juristischer Personen haben in dem Verfahren vor dem Schiedsmann dieselbe Stellung wie die Partei.

## § 21

### Verfügungsbefugnis des Ehegatten (VV zu § 23)

(1) Ein Ehegatte kann auch ohne den anderen vor dem Schiedsmann einen wirksamen Vergleich abschließen. Ein solcher Vergleich ist in sein ganzes Vermögen vollstreckbar, wenn er mit seinem Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft oder im Güterstand der Gütertrennung lebt.

(2) Wer im gesetzlichen Güterstand lebt, kann jedoch nicht ohne Zustimmung des anderen Ehegatten über sein Vermögen im ganzen oder über Haushaltsgegenstände verfügen oder sich dazu verpflichten (§§ 1365, 1369 BGB).

(3) Leben die Ehegatten in Gütergemeinschaft, so ist die Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Gut der Ehegatten (sogenanntes Gesamtgut) nur zulässig, wenn der andere Ehegatte den Vergleich mit abschließt und sich darin mit verpflichtet (§ 1460 Abs. 1 BGB).

(4) Der Schiedsmann hat die Partei nötigenfalls auf diese Vorschriften hinzuweisen und die Zustimmung des anderen Ehegatten bzw. seine Beteiligung am Vergleich anzuregen.

## § 22

### Verfügungsbefugnis des Gemeinschuldners (VV zu § 23)

(1) Wer sich im Konkurs befindet (Gemeinschuldner), kann selbständig einen Vergleich abschließen. Aus diesem Vergleich kann aber in die Konkursmasse nicht vollstreckt werden.

(2) Ist beabsichtigt, die Vollstreckung auch in die Konkursmasse zu ermöglichen, so muß der Schiedsmann den Parteien anheimgeben, den Konkursverwalter zur Mitwirkung beim Vergleichsabschluß zu veranlassen.

## § 23

### Feststellung der Person (VV zu § 23)

(1) Bevor der Schiedsmann einen Vergleich protokolliert oder in Strafsachen eine Bescheinigung über einen erfolglosen Sühneversuch ausstellt, muß er sich davon überzeugen, daß die Parteien diejenigen sind, für die sie sich ausgeben. Kennt er sie nicht, so müssen sie ihre Angaben zur Person nachweisen. Dies kann durch einen Paß, einen Personalausweis, eine Kennkarte, einen Führerschein oder ähnliche Urkunden mit Lichtbild geschehen. Der Nachweis kann auch durch Personen geführt werden, die der Schiedsmann als zuverlässig kennt und die weder an der Angelegenheit beteiligt sind noch zu einer Partei in näheren verwandtschaftlichen oder sonstigen, dem Schiedsmann bekannten engeren Beziehungen stehen.

(2) Bei ungenügendem Nachweis hat der Schiedsmann die Aufnahme eines Vergleichs in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten abzulehnen (§ 16 Nr. 3 HSchG). In Strafsachen gilt jedoch § 40 Abs. 1 Nr. 1.

## § 24

### Prüfung der Vertretungsmacht (VV zu § 23)

(1) Tritt für eine nicht geschäftsfähige Person ein Vormund oder Pfleger auf, so muß sich der Schiedsmann die von dem Vormundschaftsgericht ausgestellte Bestallung vorlegen lassen. Aus dieser ergibt sich, ob der Vormund allein zu handeln befugt oder ob ein Gegenvormund bestellt ist bzw. welchen Wirkungskreis der Pfleger hat.

(2) Tritt für einen unter elterlicher Sorge des Vaters und der Mutter stehenden Minderjährigen ein Elternteil auf, so muß dieser dem Schiedsmann eine von dem anderen Elternteil ausgestellte schriftliche Vollmacht vorlegen, aus der sich ergibt, daß der Erschienene den anderen Elternteil vertreten darf (§ 18 Satz 3 HSchG).

(3) Auch die vor dem Schiedsmann auftretenden Organe juristischer Personen müssen den Nachweis führen, daß sie zur Vertretung der juristischen Personen berechtigt sind. Dies kann durch Vorlage eines Auszugs aus dem Vereins-, dem Genossenschafts- oder dem Handelsregister geschehen.

(4) Bestehen Bedenken gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter oder Organe, so hat der Schiedsmann die Ausübung des Amtes abzulehnen (§ 16 Nr. 4 HSchG). In Strafsachen gilt § 40 Abs. 1 Nr. 2.

## § 25

### Verhandlung mit Sprachfremden (VV zu § 23)

(1) Ergeben sich aus dem Antrag auf Sühneverhandlung oder in sonstiger Weise Anhaltspunkte dafür, daß eine Partei der deutschen Sprache nicht soweit mächtig ist, daß sie sich an einer in deutscher Sprache geführten Sühneverhandlung beteiligen kann, so stellt der Schiedsmann ggf. durch Rückfrage bei dem Antragsteller fest, ob zur Verhandlung ein Dolmetscher zugezogen werden muß. Ist die Zuziehung erforderlich, so fordert der Schiedsmann einen Vorschuß (§ 46 Abs. 1) an. Er soll hierbei in der Regel eine angemessene Frist setzen und den Parteien mitteilen, daß er von der Anberaumung einer Sühneverhandlung absehen werde, wenn der Vorschuß nicht innerhalb der Frist bei ihm eingehe.

(2) Erweist sich in der Sühneverhandlung, daß die Zuziehung eines Dolmetschers erforderlich ist, so unterbricht der Schiedsmann die Verhandlung und bestimmt einen neuen Termin, sobald der geforderte Vorschuß eingegangen ist.

(3) Der Schiedsmann soll einen für gerichtliche Angelegenheiten allgemein vereidigten Dolmetscher zuzuziehen. Ist ihm ein solcher nicht bekannt, so wendet er sich an die Geschäftsstelle des zuständigen Amts- oder Landgerichts.

(4) Wenn die Parteien zustimmen, kann der Schiedsmann auch einen nicht allgemein vereidigten Dolmetscher zuziehen. Über das Einverständnis der Parteien ist ein Vermerk in den Terminkalender aufzunehmen. Die Zuziehung des nicht allgemein vereidigten Dolmetschers steht, auch wenn die Parteien einverstanden sind, im Ermessen des Schiedsmanns. Gewinnt er den Eindruck, daß eine ordnungsgemäße Übersetzung nicht gewährleistet ist, unterbricht er die Verhandlung und bestimmt einen neuen Termin. Zu diesem läßt er einen anderen Dolmetscher.

## § 26

### Beweisaufnahme (VV zu § 24)

(1) Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Schiedsmanns, das Vorbringen der Parteien zu überprüfen, um so den Sachverhalt festzustellen. In Ausnahmefällen darf er jedoch zur Aufklärung des Sachverhalts auch ohne Zustimmung der Parteien Zeugen und Sachverständige vernehmen, Augenschein einnehmen, Einsicht in Urkunden oder Akten nehmen oder sonstige Beweise erheben.

(2) Gegen Zeugen und Sachverständige darf der Schiedsmann keinen Zwang zum Erscheinen und zur Aussage bzw. zur Gutachtenerstattung ausüben.

(3) Die Zeugen und Sachverständigen werden mündlich oder durch einfachen Brief geladen und mit der Ladung darauf hingewiesen, daß sie weder zum Erscheinen noch zur Aussage bzw. Gutachtenerstattung verpflichtet sind und daß sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben. Falls bei dem Schiedsmann von einer Partei ein Betrag für die Entschädigung des Zeugen oder Sachverständigen eingezahlt worden ist, so teilt dies der Schiedsmann bei der Ladung ebenfalls mit und gibt die Höhe des eingezahlten Betrages an.

(4) In das Protokoll werden Angaben über eine Beweisaufnahme nicht aufgenommen.

(5) Dem Schiedsmann ist eine Vereidigung des Zeugen, des Sachverständigen oder der Partei verboten; er darf auch keine eidesstattlichen Versicherungen entgegennehmen.

## § 27

**Protokoll (VV zu § 25)**

- (1) Der Schiedsmann braucht nicht in seiner Wohnung oder in seinem Amtszimmern tätig zu werden. Er ist aber an die Grenzen seines Schiedsmannsbezirks gebunden; an einem Ort außerhalb dieses Bezirks darf er keine Sühneverhandlung durchführen. Wird der Schiedsmann nach § 11 HSchG als Stellvertreter eines anderen Schiedsmann tätig, so erweitert sich sein Bezirk für die Dauer der Vertretung um den Bezirk des Vertretenen.
- (2) Das Protokoll muß die Straße und die Hausnummer des Gebäudes, in dem die Verhandlung stattfindet, angeben, wenn die Gemeinde in mehrere Schiedsmannsbezirke geteilt ist.
- (3) Der Schiedsmann hat in dem Protokoll die Parteien so genau zu bezeichnen, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Anzugeben sind Vor- und Familienname — ggf. auch der Geburtsname — sowie Beruf und Anschrift. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen können Geburtstag und Geburtsort angegeben werden.
- (4) Der gesetzliche Vertreter, das Organ einer juristischen Person, Beistände oder Bevollmächtigte sind als solche im Protokoll neben der Partei anzugeben. Abs. 3 gilt entsprechend. Die Angabe der Zeugen ist nicht erforderlich.
- (5) Kennt der Schiedsmann die vor ihm auftretenden Personen nicht, so muß er im Protokoll angeben, wie er sich Gewißheit über ihre Person verschafft hat. Erkennungszeugen haben den Anerkennungsvermerk, der ihnen vorzulegen oder zur Durchsicht vorzulegen ist, oder das ganze Protokoll zu unterschreiben. Beruht die Gewißheit auf Urkunden, so sind diese genau zu bezeichnen.
- (6) Aus dem Protokoll muß zu ersehen sein, worin der streitige Anspruch besteht, aus welchem Rechtsverhältnis er entstanden ist und welche Einwendungen erhoben worden sind; es genügt die Angabe, daß der Anspruch ganz oder teilweise bestritten wurde.
- (7) Das Protokoll muß erkennen lassen, daß beide Parteien — wenn auch vielleicht nur geringfügig oder nicht in demselben Maße — nachgegeben haben, um den Streit beizulegen; ein geringfügiges Nachgeben, z. B. die Gewährung einer Stundung oder die Übernahme von Kosten des Sühneverfahrens, genügt. Paßt sich eine Partei dem Rechtsstandpunkt der anderen an, ohne daß diese ihrerseits Zugeständnisse macht, so liegt kein Vergleich, sondern vielleicht ein Anerkenntnis oder ein Verzicht vor, zu dessen Beurkundung der Schiedsmann nicht befugt ist (§ 10 Abs. 4).
- (8) Aus dem Protokoll muß sich ergeben, worauf die Parteien sich geeinigt haben, insbesondere was die eine Partei der anderen zu welchem Zeitpunkt zu leisten oder zu gestatten hat.
- (9) Werden Teilleistungen (Ratenzahlungen) vereinbart, so sind auch Höhe und Fälligkeitsdaten der einzelnen Teilleistungen anzugeben; ferner ist klarzustellen, ob, wenn der Schuldner mit einer Teilleistung in Verzug gerät, der Vergleich insgesamt hinfällig sein soll (bedingter Vergleich) oder ob der Schuldner in diesem Fall zur sofortigen Zahlung der gesamten Restsumme verpflichtet sein soll (Verfallklausel).

## § 28

**Unterschrift (VV zu § 27)**

- (1) Ein in der Sühneverhandlung geschlossener Vergleich ist erst rechtsverbindlich, wenn das Protokoll von den Parteien unterschrieben worden ist. Der Schiedsmann hat deshalb darauf hinzuwirken, daß die notwendigen Unterschriften am Schluß der Sühneverhandlung geleistet werden.
- (2) Erklärt eine Partei, daß sie nicht schreiben könne, so muß diese Erklärung im Protokoll festgestellt werden. Der Schiedsmann hat in diesem Fall zu veranlassen, daß die an der Unterschrift verhinderte Partei einen Beistand wählt (§ 27 Abs. 2 HSchG). Können beide Parteien nicht schreiben, so muß für jede ein besonderer Beistand gewählt werden. Der Schiedsmann, die andere Partei, oder eine für sie auftretende Person können nicht Beistand sein.
- (3) Das Protokoll ist auch dem Beistand vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Der Beistand unterschreibt für die Partei mit seinem Namen.

## § 29

**Protokollbuch (VV zu § 28)**

- (1) In das Protokollbuch sind auch die Verhandlungen einzutragen, die der Schiedsmann als Stellvertreter eines anderen Schiedsmanns aufnimmt; nur wenn der Stellvertreter kein eigenes Protokollbuch führt, benutzt er das Buch des Schiedsmanns, den er vertritt.
- (2) In das Protokollbuch sind aufzunehmen:
1. die Vergleiche (§§ 25 bis 28, 34 HSchG),
  2. die Vermerke über erfolglos gebliebene Sühneveruche in Strafsachen (§ 40 Abs. 3 HSchG, § 42 Abs. 2),

3. die Gebührenberechnungen unter Angabe der Nummer des Kassenbuches, soweit Eintragungen zu Nr. 1 oder Nr. 2 erfolgen (§ 43 Abs. 3),
  4. die Vermerke über die Erteilung von Ausfertigungen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 HSchG),
  5. die Vermerke über die Erteilung von Vollstreckungsklauseln (§ 32 Abs. 3 HSchG),
  6. die Vermerke über die Ausstellung von Bescheinigungen über die Erfolglosigkeit des Sühneveruchs (§ 40 Abs. 3 HSchG).
- (3) Zu anderen Eintragungen darf das Protokollbuch nicht benutzt werden. Insbesondere gehören die Vermerke über erfolglose Sühneveruche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 25 Abs. 4 HSchG) nicht in das Protokollbuch, sondern in den Terminkalender.

## § 30

**Führung der amtlichen Bücher (VV zu § 28)**

Der Schiedsmann hat seine amtlichen Bücher sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen aus den Büchern nicht entfernt werden. Es darf nichts radiert oder sonst unleserlich gemacht werden. Durchstreichungen haben so zu geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt; sie sind als Streichungen zu kennzeichnen und zu unterschreiben.

## § 31

**Vernichtung von Unterlagen (VV zu § 28)**

Das Amtsgericht kann vernichten:

- das Protokollbuch nach 30 Jahren,
- das Kassenbuch nach 10 Jahren,
- den Terminkalender nach 5 Jahren.

Die Frist beginnt mit dem Tag der letzten Eintragungen.

## § 32

**Ausfertigung des Protokolls (VV zu § 30)**

(1) Die Ausfertigung des Protokolls besteht aus einer wörtlichen Abschrift des Protokolls mit allen dazugehörigen Vermerken; unter die Abschrift ist folgender Ausfertigungsvermerk zu setzen:

„Vorstehende, in dem Protokollbuch unter Nr. . . . eingetragene Verhandlung wird ausgefertigt für (Bezeichnung der Partei oder des Rechtsnachfolgers).

(Ort und Datum)

(Unterschrift und Dienstsiegel des Schiedsmanns)\*

- (2) Die Abschrift kann auch durch Ablichtung (Kopie) erstellt werden.
- (3) Wenn eine Ausfertigung mehrere Blätter umfaßt, sind die Blätter fest miteinander zu verbinden. Die Verbindung ist zu siegeln.

## § 33

**Vollstreckungsklausel (VV zu § 32)**

- (1) Aus dem vor einem Schiedsmann geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung erst nach Erteilung der Vollstreckungsklausel betrieben werden (§ 32 Abs. 1 und 2 HSchG).
- (2) Beantragt eine Partei eine vollstreckbare Ausfertigung, so hat der Schiedsmann die Partei mit der gemäß § 32 hergestellten Ausfertigung des Protokolls an das Amtsgericht zu verweisen, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat. Der Schiedsmann selbst kann die vollstreckbare Ausfertigung nicht beantragen.

## Dritter Abschnitt

**Besondere Vorschriften für die Sühneverhandlung in Strafsachen**

## § 34

**Sachliche Zuständigkeiten (VV zu § 33)**

- (1) In Strafsachen darf der Schiedsmann nur bei den in § 33 HSchG genannten, im Wege der Privatklage verfolgbareren Vergehen tätig werden. Im übrigen ist der Schiedsmann in Angelegenheiten, bei denen es sich darum handelt, eine durch Gesetz angeordnete Bestrafung herbeizuführen — auch wenn die Handlung nur auf Antrag des Verletzten verfolgt wird —, nicht zuständig. Werden derartige Angelegenheiten zur Kenntnis des Schiedsmanns gebracht, so hat er den Antragsteller an die Polizei oder an die Staatsanwaltschaft zu verweisen.
- (2) Der Schiedsmann ist nicht befugt, einen Strafantrag entgegenzunehmen. Die Einleitung des Sühneverfahrens hat keinen Einfluß auf den Lauf der Antragsfrist des § 77 b StGB.
- (3) Wird mit dem bei dem Schiedsmann angebrachten Antrag nicht die Bestrafung des Täters, sondern der Ersatz des durch die Tat entstandenen Schadens begehrt, so handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, bei der der Schiedsmann tätig werden



darf. Zu den Ansprüchen dieser Art gehört auch der Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 847 BGB). Das Verfahren richtet sich insoweit nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Hessischen Schiedsmannsgesetzes.

(4) Macht der Antragsteller einer Strafsache zugleich auch einen vermögensrechtlichen Anspruch (z. B. einen Schadensersatzanspruch) gegen den Beschuldigten geltend (sogenannte „gemischte Streitigkeiten“), so verfährt der Schiedsman in erster Linie nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts des Hessischen Schiedsmannsgesetzes.

### § 35

#### Die einzelnen Delikte (VV zu § 33)

(1) Die Beleidigung gehört nicht zur Zuständigkeit des Schiedsmanns, wenn der Bundespräsident oder die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung oder ein Symbol der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ein Verfassungsorgan des Bundes oder eines Landes öffentlich verunglimpft worden ist (§§ 90, 90 a, 90 b StGB).

(2) Nur bei der Körperverletzung (§ 223 StGB) und bei der fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223, 230 StGB) ist der Sühneversuch notwendig. Unzulässig ist der Sühneversuch bei der mit verschärfter Strafe bedrohten Form der vorsätzlichen Körperverletzung,

1. die mit einer Waffe, einem Messer oder einem anderen gefährlichen Werkzeug, durch einen hinterlistigen Überfall oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden ist (§§ 223 a StGB, gefährliche Körperverletzung),
2. die durch Quälen, rohe Mißhandlung oder böswillige Vernachlässigung der Sorgspflicht begangen worden ist, und zwar gegen Kinder, Jugendliche oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die der Fürsorge oder der Obhut des Täters unterstehen oder seinem Hausstand angehören, oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat oder die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vom Täter abhängig sind (§ 223 b StGB, Mißhandlung von Schutzbefohlenen),
3. durch die der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verloren hat oder in erheblicher Weise dauernd entstellt worden oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfallen ist (§ 224 StGB, schwere Körperverletzung), sowie auch dann, wenn eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt war (§ 225 StGB, beabsichtigte schwere Körperverletzung),
4. die den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat (§ 226 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge),
5. die durch eine Schlägerei oder einen von mehreren gemachten Angriff verursacht worden ist und zu den in § 224 StGB genannten Folgen geführt hat (§ 227 StGB, Beteiligung an einer Schlägerei),
6. die durch Beibringung von Gift oder Einführung anderer die Gesundheit zerstörender Stoffe begangen worden ist (§ 229 StGB, Vergiftung),
7. die von einem Amtsträger während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen worden ist (§ 340 StGB, Körperverletzung im Amt).

(3) Eine strafbare Bedrohung (§ 241 StGB) verübt, wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht. Verbrechen sind strafbare Handlungen, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, z. B. Mord, Totschlag, Brandstiftung, die meisten Sprengstoffdelikte, Raub, Notzucht. Von der Bedrohung ist die Nötigung (§ 240 StGB) zu unterscheiden. Nötigung liegt vor, wenn die Bedrohung begangen wird, um den Bedrohten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen. Bei Nötigung und Nötigungsversuch ist ein Sühneversuch nicht zulässig.

(4) Das Briefgeheimnis verletzt in strafbarer Weise (§ 202 StGB), wer vorsätzlich und unbefugt einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft. Wegen Verletzung des Briefgeheimnisses wird auch bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat. Einem Schriftstück steht ein anderer zur Gedankenübermittlung bestimmter Träger sowie eine Ablichtung gleich. Ein Sühneversuch ist jedoch unzulässig, wenn ein Postbediensteter der Post anvertraute, verschlossene Sendungen in anderen als den im

Gesetz vorgeschriebenen Fällen öffnet oder unterdrückt oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei Hilfe leistet (§ 354 StGB, Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses). Dasselbe gilt, wenn ein in amtlicher Aufbewahrung befindliches Schriftstück vernichtet oder beiseite geschafft wird (§ 133 StGB, Verwahrungsbruch). Wird ein Brief geöffnet, um einen darin vermuteten Wertgegenstand wegzunehmen, so liegt vollendeter oder versuchter Diebstahl oder Unterschlagung vor; ein Sühneversuch kommt auch in diesem Fall nicht in Betracht.

(5) Nur bei der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB) ist ein Sühneversuch notwendig, und zwar auch dann, wenn die Sachbeschädigung nur versucht und nicht vollendet worden ist. Dagegen ist der Sühneversuch bei den schweren Begehungsformen der Sachbeschädigung (§§ 304, 305 StGB) unzulässig, z. B. wenn Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft und des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört werden, oder wenn ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, ein Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk ganz oder teilweise zerstört wird.

### § 36

#### Der Antragsteller (VV zu § 33)

(1) Antragsteller in Strafsachen kann nur der Verletzte oder derjenige sein, der nach den Strafgesetzen ein selbständiges Antragsrecht hat (§ 374 Abs. 1 und 2 StPO).

(2) Für einen Verletzten, der unter elterlicher Sorge der Vormundschaft steht, tritt der gesetzliche Vertreter und für juristische Personen (§ 20 Abs. 1) deren Organ auf (§ 374 Abs. 3 StPO).

(3) Ein selbständiges Antragsrecht hat bei der Beleidigung und Körperverletzung der amtliche Vorgesetzte nach den §§ 194 Abs. 3, 232 Abs. 2 StGB.

### § 37

#### Der Beschuldigte (VV zu § 33)

(1) Beschuldigter in Strafsachen kann nur eine natürliche, niemals eine juristische Person sein.

(2) Beschuldigter kann auch ein Heranwachsender sein, d. h. eine Person, die zur Zeit der Begehung der Tat das 18., jedoch noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatte.

(3) Ein Heranwachsender muß im Sühneverfahren persönlich auftreten. Der Schiedsman kann einen Elternteil als Beistand zulassen.

(4) Beschuldigter kann auch eine entmündigte oder unter vorläufiger Vormundschaft stehende Person sein. Ein solcher Beschuldigter muß im Sühneverfahren persönlich auftreten; der gesetzliche Vertreter darf als sein Beistand erscheinen. Wird ein Vergleich geschlossen, der den Beschuldigten zu einer geldwerten Leistung, sei es auch nur zur Übernahme der Kosten des Sühneverfahrens, verpflichten soll, so muß der gesetzliche Vertreter mitwirken. Deshalb ist dem gesetzlichen Vertreter die Terminsachricht ebenfalls zuzustellen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 HSchG). Macht der Antragsteller schon im Sühneantrag einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend, so muß der gesetzliche Vertreter nicht nur benachrichtigt, sondern geladen werden. Wirkt der gesetzliche Vertreter nicht mit, so ist der Vergleich von dem Schiedsman gleichwohl aufzunehmen. Der Vergleich ist aber nicht vollstreckbar; der Schiedsman hat dies im Protokoll zu vermerken.

(5) Wird eine Person beschuldigt, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war, so ist ein Sühneversuch in Strafsachen unzulässig. In diesen Fällen kann höchstens ein Anspruch auf Schadensersatz vor dem Schiedsman geltend gemacht werden; das Verfahren richtet sich dann aber ausschließlich nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Hessischen Schiedsmannsgesetzes.

### § 38

#### Örtliche Zuständigkeit (VV zu § 35)

Soweit vor Erhebung der Privatklage nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden ist, gilt folgendes (§ 35 HSchG): Kraft Gesetzes ist derjenige Schiedsman örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt. Ein anderer Schiedsman kann kraft Zuständigkeitsvereinbarung der Parteien unter den nachstehenden Voraussetzungen zuständig werden:

1. Eine stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller sich an einen Schiedsman wendet, der am Wohnort des Beschuldigten seinen Dienstsitz hat, und kommt nur in Betracht, wenn der Wohnort in mehrere Schiedsmanbezirke geteilt ist.

2. Eine schriftliche Zustimmungserklärung des Beschuldigten zur Zuständigkeitsvereinbarung ist notwendig, wenn der Beschuldigte nicht am Dienstsitz des Schiedsmanns wohnt. Der Antragsteller muß dem Schiedsmann die schriftliche Zustimmung des Beschuldigten nachweisen. Es genügt, wenn sich die Zustimmung aus dem Inhalt eines Briefes ergibt. Auf Wunsch des Antragstellers darf der Schiedsmann selbst bei dem Beschuldigten anfragen, ob er damit einverstanden ist, daß der Sühneversuch bei ihm als dem an sich unzuständigen Schiedsmann vorgenommen werde. Ohne die schriftliche Zustimmungserklärung des Beschuldigten darf der Schiedsmann keinen Termin anberaumen.

## § 39

**Vertretung durch Bevollmächtigte (VV zu § 36)**

Hat das zuständige Gericht den Antragsteller ermächtigt, sich im Sühneverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 HSchG), so hat der Bevollmächtigte dem Schiedsmann die Ausfertigung des gerichtlichen Beschlusses sowie eine von dem Antragsteller ausgestellte und auf ihn lautende Vollmacht vorzulegen.

## § 40

**Abweichende Vorschriften (VV zu § 37)**

(1) Der kraft Gesetzes zuständige Schiedsmann, in dessen Amtsbezirk der Beschuldigte wohnt, darf in Abweichung von §§ 16 Nrn. 3 bis 6 und 17 Abs. 1 Nr. 2 des HSchG die Ausübung seines Amtes nicht verweigern,

1. wenn die Parteien ihm unbekannt sind und sich nicht glaubhaft ausweisen,
2. wenn er Bedenken gegen die Geschäfts- und Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer gesetzlichen Vertreter hat,
3. wenn eine Partei blind, taubstumm, taub oder stumm ist,
4. wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

(2) In dem Vermerk, daß einer der in § 16 Nrn. 3 bis 6 HSchG angegebenen Umstände vorliegt, soll der Schiedsmann hervorheben, daß der Vergleich nicht vollstreckbar ist.

## § 41

**Pflicht zum Erscheinen (VV zu § 39)**

(1) Die Verpflichtung, vor dem zuständigen Schiedsmann persönlich zu erscheinen (§ 39 Abs. 1 Satz 1 HSchG), besteht nur für den Beschuldigten selbst, nicht auch für seinen gesetzlichen Vertreter.

(2) Hat der Beschuldigte sein Nichterscheinen ausreichend und genügend glaubhaft entschuldigt, so hat der Schiedsmann den Termin aufzuheben und einen neuen anzuberaumen, falls er den Antragsteller noch rechtzeitig benachrichtigen kann.

## § 42

**Erfolgloser Sühneversuch (VV zu §§ 39, 40)**

(1) Die Sühne gilt als erfolglos versucht, wenn der Beschuldigte in dem Termin ausbleibt, ohne sich ausreichend und genügend glaubhaft entschuldigt zu haben; wohnen die Parteien an demselben Ort, an dem die Sühneverhandlung stattzufinden hat, so gilt das nur dann, wenn der Beschuldigte in gleicher Weise auch in einem zweiten Termin ausbleibt (§ 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 HSchG).

(2) Über den erfolglosen Sühneversuch hat der Schiedsmann nach § 40 Abs. 3 HSchG einen Vermerk in das Protokollbuch aufzunehmen, wenn wenigstens der Antragsteller erschienen war. Der Vermerk hat zu enthalten:

1. Vor- und Familiennamen — ggf. auch die Geburtsnamen —, die Berufe sowie die Wohnanschriften der Parteien, ggf. auch Vor- und Familiennamen des gesetzlichen Vertreters der Parteien;
2. den Gegenstand der Beschuldigung unter Angabe der Zeit der dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlung,
3. den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Sühneverhandlung;
4. die Angabe, daß der Beschuldigte in dem Sühnetermin (ggf. auch in dem zweiten Sühnetermin) nicht erschienen ist oder daß die Parteien zwar erschienen sind, der Sühneversuch aber ohne Erfolg geblieben ist.

Erklärungen, die die Parteien in der Sühneverhandlung — insbesondere zum Gegenstand der Beschuldigung — abgegeben haben, gehören nicht in den Protokollvermerk.

(3) Der Schiedsmann hat den Vermerk zu unterzeichnen.

(4) Als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (§ 40 Abs. 1 HSchG) dient eine Ausfertigung des Protokollvermerks. Die Bescheinigung wird nur auf Antrag erteilt.

## Vierter Abschnitt

## Kosten

## § 43

**Gebühren und Auslagen (VV zu § 41)**

(1) Bei der Erhöhung der Verhandlungsgebühr auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 HSchG ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner Rücksicht zu nehmen.

(2) Von der in §§ 41 Abs. 3 und 45 Abs. 2 HSchG gegebenen Befugnis, von der Erhebung von Gebühren sowie von Auslagen für einen Dolmetscher ganz oder teilweise abzusehen, soll der Schiedsmann in der Regel nur Gebrauch machen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Kostenschuldner ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Gebühren und die Auslagen für den Dolmetscher nicht zahlen kann.

(3) Der Schiedsmann hat die Gebühren und Auslagen im Protokollbuch im unmittelbaren Anschluß an die über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift und, soweit ein Vermerk über die Verhandlung im Protokollbuch nicht vorgeschrieben ist, in der letzten Spalte des Terminkalenders zu berechnen; die Berechnung ist mit Datum und Unterschrift zu versehen. Unter der Berechnung ist die Nummer des Kassenbuchs anzugeben. Sieht der Schiedsmann gemäß § 41 Abs. 3 HSchG von der Festsetzung einer Gebühr ab oder erhebt er gemäß § 45 Abs. 2 HSchG die Auslagen für einen Dolmetscher ganz oder teilweise nicht, so hat er dies unter der Niederschrift oder, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, im Terminkalender zu vermerken; in dem Vermerk ist die Höhe der für den Dolmetscher festgesetzten Entschädigung anzugeben.

## § 44

**Kassenbuch und Kassenführung (VV zu § 41)**

(1) Der Schiedsmann hat ein Kassenbuch zu führen, das die Einteilung nach den Mustern 4 und 5 der Anlage enthält. Das Kassenbuch dient in Abschn. I dem Nachweis der Soll- und Istentnahmen — auch der geleisteten Vorschüsse — an Gebühren, Ordnungsgeldern und Auslagen für den Dolmetscher, der Abschn. II dem Nachweis der zu Lasten der Gemeinde gehenden sachlichen Ausgaben.

(2) Bare Auslagen im übrigen sowie Schreibgebühren sind in das Kassenbuch nicht aufzunehmen. Dem Schiedsmann bleibt es überlassen, den Eingang dieser Beträge anderweitig zu überwachen.

(3) In Abschn. I des Kassenbuchs wird unter Angabe des Jahrgangs für jedes Kalenderjahr ein besonderer Unterabschnitt gebildet. Am Jahresschluß oder bei Schiedsmännern mit lebhaftem Geschäftsverkehr zu jeder von der Aufsichtsbehörde (§ 7 HSchG) bestimmten Abrechnung sind in Abschn. I die Spalten 4 bis 6, 8 bis 13 und 15 bis 17 aufzurechnen. Die bis dahin nicht durch Zahlung oder Feststellung der Uneinziehbarkeit erledigten Kosten sind dabei jedesmal unter neuen Nummern und unter gegenseitiger Verweisung vorzutragen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend bei der Beendigung des Amtes; dabei ist erkennbar zu machen, welche Gebührenbeträge bei Eingang noch dem früheren Schiedsmann zustehen.

(4) Ist ein entsprechender Vorschuß gezahlt oder werden die Kosten oder Ordnungsgelder alsbald nach Beendigung des Dienstgeschäfts eingezahlt, so können in Abschn. I die Spalten 4 und 5 unausgefüllt bleiben, solange die Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. Die Spalte 6 kann unausgefüllt bleiben, wenn nach § 43 Abs. 3 Satz 2 HSchG von einem Ersuchen an die Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgesehen worden ist oder wenn nach einer Vereinbarung der Parteien ohne Beitritt des Dolmetschers die Festsetzung durch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts ergeben hat, daß dem Dolmetscher eine weitere Entschädigung nicht zusteht.

(5) Bei Beträgen, die durch die Gemeinde beigetrieben worden sind (§ 46 HSchG), kann auch der abrechnende Gemeindebeamte den Eintrag in das ihm vorgelegte Kassenbuch des Schiedsmanns vornehmen. Er hat dann in Spalte 19 (Bemerkungen) unter Hinweis auf die von ihm bewirkte Eintragung seinen Namenszug einzuschreiben (z. B.: „Zu Spalte 8/12: Schulz, Inspektor“).

(6) Werden Kosten gestundet, so sind Teilzahlungen zunächst auf die Schreibgebühren und sonstigen baren Auslagen des Schiedsmanns, sodann auf die Gebühren und zuletzt auf die Ordnungsgelder zu verrechnen.

(7) Rückzahlungen sind unter besonderer Nummer, aber unter gegenseitiger Verweisung einzutragen in Abschn. I in den Spalten 1, 3, 8 bis 13 und, wenn die Aufsichtsbehörde abweichend von Abs. 4 angeordnet hat, daß die Spalten 4 und 5 stets auszufüllen sind, auch in diesen Spalten. Die Abrechnung hat in roter Schrift (Tinte, Kugelschreiber) zu erfolgen. Bei der Aufrechnung werden die rot gebuchten Beträge den übrigen gebuchten Beträgen entgegengerechnet. In Spalte 19 vermerkt der Schiedsmann den Tag und den Empfänger der Rückzahlung. Als Nachweis der Rückzahlung

dient eine vom Empfänger zu unterschreibende Quittung oder — im Falle der Überweisung — der Post- oder Einzahlungsschein.

(8) Werden ergänzende Bestimmungen zu Abschn. II des Kassenbuchs notwendig, so trifft sie die Aufsichtsbehörde (§ 7 HSChG), wenn der Schiedsman und die Gemeinde sich nicht verständigen.

#### § 45

##### Schreibgebühren und bare Auslagen (VV zu § 42)

(1) Schreibgebühren dürfen auch für Ladungen berechnet werden, sofern die Ladungen nicht auf den Antrag niedergeschrieben werden; dagegen nicht für die Protokolle und Vermerke in den amtlichen Büchern und für die Festsetzung von Ordnungsgeldern. Die Schreibgebühr kann auch erhoben werden, wenn das Schriftstück auf mechanischem Weg oder durch Ablichtung hergestellt worden ist.

(2) Zu den baren Auslagen gehören neben der Entschädigung des Dolmetschers die Postgebühren (einschließlich der Zustellungskosten) für den Schriftverkehr, den der Schiedsman mit den Parteien oder sonst in deren Interesse führt, die Gebühren für die aus gleichem Anlaß geführten Telefongespräche und die Fahrtkosten des Schiedsmanns, wenn auf Antrag der Parteien außerhalb des Geschäftsraums verhandelt wird.

(3) Der Schiedsman soll die Schreibgebühren und die baren Auslagen möglichst niedrig halten. Um dies zu erreichen, kann dem Kostenschuldner anheimgegeben werden, die benötigten Schriftstücke selbst zu fertigen. Hinsichtlich der Entschädigung des Dolmetschers besteht nach § 45 Abs. 2 HSChG und nach § 43 Abs. 2 dieser Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit, von ihrer Erhebung ganz oder teilweise abzusehen.

#### § 46

##### Vorschußpflicht (VV zu § 42)

(1) Der Schiedsman soll von der Befugnis, seine Tätigkeit von der vorherigen Einzahlung eines Vorschusses abhängig zu machen, stets Gebrauch machen und erst nach Zahlung des Vorschusses den Antrag aufnehmen, den Termin bestimmen und die Parteien laden. Dies gilt sinngemäß für die Ladung des Dolmetschers, es sei denn, daß nach § 45 Abs. 2 HSChG und § 43 Abs. 2 dieser Verwaltungsvorschrift von der Erhebung der Kosten abzusehen ist.

(2) Der Schiedsman soll Schreibgebühren und Auslagen nur dann vorschußweise fordern und die Vornahme der Amtshandlung von dieser Zahlung abhängig machen (§ 42 Satz 2 HSChG), wenn sie für eine bestimmte Amtshandlung voraussichtlich entstehen.

#### § 47

##### Entschädigung des Dolmetschers (VV zu § 43)

(1) Hat der Schiedsman einen Dolmetscher zugezogen, so ersucht er nach Beendigung der Verhandlung die Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, die Entschädigung des Dolmetschers festzusetzen. Er verwendet hierfür einen Vordruck nach dem Muster 6 der Anlage, in dem er die erforderlichen Angaben über die Person des Dolmetschers und die Parteien sowie über die Dauer der Verhandlung und die Höhe eines etwaigen Vorschusses vermerkt. Das Ersuchen ist von dem Schiedsman zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Der auf dem Vordruck enthaltene Auszahlungsantrag ist von dem Dolmetscher zu ergänzen und zu unterzeichnen.

(2) Die von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts festgesetzte Entschädigung wird von der Gerichtskasse (-zahlstelle) an den Dolmetscher ausgezahlt. Die Höhe der Entschädigung ist dem Schiedsman mitzuteilen. Hierzu verwendet der Urkundsbeamte das Festsetzungsersuchen, das er mit den erforderlichen Angaben versieht und an den Schiedsman zurücksendet.

(3) Nach Rückgabe des Festsetzungsersuchens an den Schiedsman zahlt dieser den für die Auslagen des Dolmetschers erhobenen Vorschuß in Höhe der festgesetzten Entschädigung bei der Gerichtskasse (-zahlstelle) ein, wobei die Sache genau zu bezeichnen ist. Reicht der Vorschuß nicht aus, so veranlaßt der Schiedsman die Nachforderung, ggf. die Beitreibung durch die Gemeinde. Die Zahlung an die Gerichtskasse (-zahlstelle) soll erst erfolgen, wenn die Auslagen für den Dolmetscher in voller Höhe bei dem Schiedsman eingegangen sind oder wenn feststeht, daß weitere Zahlungen nicht mehr eingehen werden.

(4) Die Mitteilungen des Amtsgerichts über die Höhe der festgesetzten Entschädigung hat der Schiedsman in einem Belegheft zu

sammeln, dessen Seiten fortlaufend zu numerieren sind. Die Nachweise (Quittungen, Überweisungsbelege) für die Zahlungen des Schiedsmanns an die Gerichtskasse (-zahlstelle) sind mit den Mitteilungen zu verbinden.

(5) Nach § 43 Abs. 3 HSChG können die Parteien eine Vereinbarung über die Entschädigung des Dolmetschers treffen, der dieser beitreten kann. Die Vereinbarung ist nur zulässig, wenn die Parteien einen ausreichenden Vorschuß eingezahlt haben. Sie kann sich nur auf die dem Dolmetscher insgesamt, also auch für dessen Auslagen, zustehende Entschädigung, nicht auf einen bestimmten Stundensatz, beziehen.

(6) Haben die Parteien eine Vereinbarung über die Entschädigung des Dolmetschers getroffen, so zahlt der Schiedsman den vereinbarten Betrag an den Dolmetscher aus, auch wenn dieser der Vereinbarung nicht beigetreten ist. Das Festsetzungsersuchen an das Amtsgericht entfällt jedoch nur dann, wenn der Dolmetscher der Vereinbarung der Parteien beigetreten ist. Um dies zu ermöglichen, wird es im allgemeinen zweckmäßig sein, daß der Schiedsman zunächst den Dolmetscher befragt, welche Entschädigung er für angemessen hält. Die Erklärungen der Parteien und des Dolmetschers sind bis zum Schluß der Sühneverhandlung möglich.

(7) Hat der Dolmetscher einen Beitritt abgelehnt, richtet der Schiedsman das Festsetzungsersuchen nach Abs. 1 an die Geschäftsstelle des Amtsgerichts. Dabei gibt er in dem Vordruck nach dem Muster 6 der Anlage an, welchen Betrag er bereits unmittelbar an den Dolmetscher ausgezahlt hat. Ergibt sich aus der Festsetzung, daß dem Dolmetscher eine über diesen Betrag hinausgehende Entschädigung zusteht, so zahlt der Schiedsman den für die Auslagen des Dolmetschers erhobenen restlichen Vorschuß in Höhe der dem Dolmetscher noch zustehenden Entschädigung bei der Gerichtskasse (-zahlstelle) ein. Steht ein Vorschuß nicht mehr zur Verfügung oder reicht dieser nicht aus, so verfährt der Schiedsman nach Abs. 3 Satz 2 und 3.

(8) Die Erklärungen der Parteien und des Dolmetschers sind in einen Vordruck nach dem Muster 7 der Anlage aufzunehmen. Die Vordrucke sind ebenfalls in dem Belegheft (Abs. 4) zu sammeln. Die Nachweise für die Zahlungen des Schiedsmanns an den Dolmetscher sind mit den Vereinbarungen über dessen Entschädigung zu verbinden. Das gleiche gilt, wenn der Schiedsman nach Abs. 7 Satz 1 ein Festsetzungsersuchen an das Amtsgericht gerichtet hat, für dessen Mitteilung über die Höhe der festgesetzten Entschädigung und etwaige Nachweise für die Zahlungen des Schiedsmanns an die Gerichtskasse (-zahlstelle).

#### § 48

##### Beitreibung von Kosten (VV zu § 46)

Verweigert eine Partei die Zahlung von Gebühren und Auslagen, so kann der Schiedsman die Gemeinde, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, um Beitreibung ersuchen (§ 46 HSChG). Der Schiedsman stellt zu diesem Zweck eine Rechnung aus, die die geschuldeten Beträge im einzelnen und die Person des Kostenschuldners nebst dessen Anschrift angeben muß, versieht sie mit Unterschrift und Dienstsiegel und bittet in einem Anschreiben die Gemeinde, die Kosten bezutreiben.

#### Fünfter Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

#### § 49

##### Übergangsvorschrift

Vordrucke, deren Gestaltung den Vorschriften dieses Erlasses nicht entspricht, dürfen mit entsprechenden handschriftlichen Änderungen weiterhin benutzt werden.

#### § 50

##### Außerkräfttreten von Vorschriften

Der Runderlaß vom 17. Juli 1975 (JMBl. S. 350) wird aufgehoben.

#### § 51

##### Inkräfttreten

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Wiesbaden, 23. November 1985

Der Hessische Minister der Justiz

3180/2 — II/8 — 338/85

— Gült.-Verz. 29 —

StAnz. 50/1985 S. 2264

AnlageMuster 1 zur Verwaltungsvorschrift  
zum Hessischen Schiedsmannsgesetz  
(Jahresbericht, § 7 Abs. 1 VV)

Jahresbericht 19 ....

über die Tätigkeit des Schiedsmanns .....

in ..... Amtsgerichtsbezirk .....

<p>A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten</p>	<p>1. Zahl der Anträge auf Sühneverhandlung .....</p> <p>2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind .....</p> <p>3. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle .....</p> <p>4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgelder auf Grund des § 22 HSchG verhängt worden sind .....</p>
<p>B. Strafsachen</p>	<p>1. Zahl der Anträge auf Sühneverhandlung .....</p> <p>2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind .....</p> <p>3. Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat .....</p> <p>4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgelder verhängt worden sind</p> <p style="padding-left: 40px;">a) nach §§ 22, 34 HSchG .....</p> <p style="padding-left: 40px;">b) nach § 39 HSchG .....</p>
<p>C. Summen der Gebühren (ohne Schreibgebühren und bare Auslagen) die</p>	<p>1. den Gemeinden zugeflossen sind .... DM ... Pf</p> <p>2. dem Schiedsmann verblieben sind ... DM ... Pf</p>



Muster 3 zur Verwaltungsvorschrift zum  
Hessischen Schiedsmannsgesetz (Termin-  
kalender, § 16 VV)

Terminstag und Stunde	Name und Wohnort des Antrags- stellers	Name des Gegners (Beschuldigten)	Streit- gegenstand	Ergebnis der Sühneverhand- lung	Sind beide Parteien zu der Sühneverhand- lung erschienen?	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7



Muster 6 zur Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsmannsgesetz (Ersuchen um Festsetzung der Entschädigung für einen Dolmetscher, § 47 VV)

Schiedsmann der Gemeinde .....  
(Ort und Datum)

An die  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Herr — Frau .....  
(Name und Anschrift)

war in der Sühneverhandlung .....  
(Bezeichnung der Beteiligten)

am ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr

als Dolmetscher für die ..... Sprache herangezogen.

Ich bitte um Festsetzung der Entschädigung und mache dazu folgende Angaben:

Der Dolmetscher hat seine Reise zur Sühneverhandlung von .....

.....

am ..... / ..... Uhr angetreten und beendet seine Reise

am ..... / ..... Uhr. An Fahrtkosten sind entstanden:

Bahnfahrt (Rückfahrt ..... Klasse) = ..... DM

Omnibus von ..... nach ..... = ..... DM

Kraftwagen/Wegegeld 2 × ..... km.

Sonstige notwendige Auslagen, Aufwendungen oder Nebenkosten (besonders begründen):

.....

.....

Für die Auslagen des Dolmetschers ist ein Vorschuß in Höhe von ..... DM — nicht eingegangen.

(Dienstsiegel) .....  
(Unterschrift)

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 HSchG habe ich einen Betrag von ..... DM unmittelbar an den Dolmetscher ausgezahlt. Dieser ist der Vereinbarung der Parteien über seine Entschädigung nicht beigetreten.

Ich bitte um Auszahlung der Entschädigung — in bar — auf mein Konto

.....

.....

Noch Muster 6

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift des Dolmetschers)

Urschriftlich  
dem Schiedsmann

zurückgesandt. Die Entschädigung des Dolmetschers ist auf ..... DM festgesetzt worden. / Die Festsetzung der Entschädigung des Dolmetschers hat ergeben, daß diesem nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen eine über den bereits nach § 43 Abs. 3 Satz 1 HSchG gezahlten Betrag hinausgehende Entschädigung nicht zusteht.

Muster 7 zur Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsmannsgesetz (Vereinbarung über die Entschädigung des Dolmetschers, § 43 Abs. 3 HSchG)

Schiedsmann .....  
der Gemeinde (Ort und Datum)

1. In der .....  
Sühneverhandlung (Bezeichnung der Beteiligten)

war Herr — Frau .....

(Name und Anschrift)

als Dolmetscher für die ..... Sprache herangezogen. Für die Entschädigung des Dolmetschers hat der Antragsteller einen Vorschuß von ..... DM, der Antragsgegner / Beschuldigte einen Vorschuß von ..... DM gezahlt.

Insgesamt beträgt der Vorschuß ..... DM.

.....  
(Unterschrift des Schiedsmanns)

2. Wir sind damit einverstanden, daß dem Dolmetscher zur Abgeltung aller Entschädigungsansprüche ein Betrag von ..... DM gezahlt wird.

.....  
(Antragsteller) (Antragsgegner / Beschuldigter)

3. Der Vereinbarung nach Nr. 2 trete ich bei. Mir ist bekannt, daß auf Grund dieser Erklärung eine Festsetzung meiner Entschädigung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts nicht erfolgt.

.....  
(Unterschrift des Dolmetschers)

1111

## DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

### Änderungen der Zusammensetzung und der Satzung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation in Frielendorf

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation in Frielendorf hat am 9. Januar 1984 dem Beitritt der Evangelischen Kirchengemeinden Betzigerode, Niederurff, Oberurff, Wenzigerode und Zwesten sowie der Änderung des § 1 der Satzung des Zweckverbandes zugestimmt.

Hierdurch wird die Satzung des Zweckverbandes vom 31. Januar 1977 (KABL. S. 33) wie folgt geändert:

#### „§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden in Frielendorf — nämlich Frielendorf, Großbropperhausen, Leimfeld, Lenderscheid, Leuderode, Linsingen, Obergrenzbach, Spieskappel und Verna; in Neuental — nämlich Bischhausen, Dorheim, Gilsa, Neuenhain, Römersberg, Schlierbach, Waltersbrück und Zimmersrode; in Jesberg — nämlich Densberg, Elnrode, Hundshausen und Jesberg; in Schwarzenborn — nämlich Gröbenhagen und Schwarzenborn; in Zwesten — nämlich Betzigerode, Niederurff, Oberurff, Wenzigerode und Zwesten sowie die Kirchengemeinde Seigertshausen (Neukirchen) bilden einen Zweckverband zur Errichtung und Unterhaltung einer Zentralen Diakoniestation — Zentrum für Gemeinschaftshilfe —. Er führt den Namen „Zweckverband Zentrale Diakoniestation in Frielendorf“. Er hat seinen Sitz in Frielendorf.“

Gemäß §§ 2 Abs. 5 und 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABL. S. 25) werden die vom Landeskirchenamt genehmigten Änderungen der Zusammensetzung und der Satzung des Zweckverbandes hiermit bekanntgemacht.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. November 1985

Der Hessische Kultusminister  
I B 4.1 — 881/1/12 — 44

StAnz. 50/1985 S. 2276

1112

### Genehmigung der Höhe des Hebesatzes der Religionsgemeindesteuer der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1986

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich unter Bezugnahme auf die während der außerordentlichen Gemeindeversammlung der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main am 10. November 1974



beschlossenen Religionsgemeindesteuer für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1986 einen Steuerhebesatz in Höhe eines Zuschlags von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Wiesbaden, 26. November 1985

Der Hessische Kultusminister  
I B 4.1 — 873/6/4 — 9 — 17

StAnz. 50/1985 S. 2276

1113

### Genehmigung der Erhebung der Religionsgemeinschaftsteuer im Jahr 1986 im hessischen Anteil der Freireligiösen Gemeinde Mainz

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich den von der Freireligiösen Gemeinde Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, gefaßten Beschluß über die Religionsgemeinschaftsteuer im Jahr 1986:

Im hessischen Anteil der Freireligiösen Gemeinde Mainz wird auf Grund des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen i. d. F. vom 25. September 1968, geändert durch Gesetze vom 5. Oktober 1970, 4. September 1974, 20. Dezember 1974 und 21. Dezember 1976 im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1986 ein Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer in Höhe von 9% der Maßstabsteuer als Religionsgemeinschaftsteuer erhoben.

Wiesbaden, 26. November 1985

Der Hessische Kultusminister  
I B 4.1 — 873/6/4 — 10 — 16

StAnz. 50/1985 S. 2277

1114

### Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1986

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 16. November 1985 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1986:

Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1986 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 25. September 1968) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968 i. d. F. vom 7. Dezember 1973 bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 30. November 1985

Der Hessische Kultusminister  
I B 4.1 — 873/6/4 — 4 — 30

StAnz. 50/1985 S. 2277

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

1115

### Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen;

hier: An- und Aberkennung von Prädikaten

Der Hessische Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen hat auf seiner Sitzung am 23. Oktober 1985 folgende Prädikate bestätigt:

#### Als „Erholungsort“

Höchst — Annelsbach (Odenwaldkreis)  
Höchst — Hassenroth (Odenwaldkreis)  
Lützelbach — Lützel — Wiebelsbach (Odenwaldkreis)  
Birkenau — Nieder-Liebersbach (Landkreis Bergstraße)  
Wald-Michelbach — Unter-Schönmattenweg (Landkreis Bergstraße)  
Modautal — Lützelbach (Landkreis Darmstadt-Dieburg)  
Blebergemünd — Kassel (Main-Kinzig-Kreis)  
Flörsbachtal — Lohrhaupten (Main-Kinzig-Kreis)  
Jossgrund — Oberndorf (Main-Kinzig-Kreis)  
Sinnatal — Züntersbach (Main-Kinzig-Kreis)  
Bad-Soden-Salmünster — Mernes (Main-Kinzig-Kreis)  
Weilrod — Altweilnau (Hochtaunuskreis)  
Weilrod — Mauloff (Hochtaunuskreis)  
Diemelsee — Giebringhausen (Landkreis Waldeck-Frankenberg)  
Lichtenfels — Fürstenberg (Landkreis Waldeck-Frankenberg)

Söhrewald — Eiterhagen (Landkreis Kassel)  
Söhrewald — Wattenbach (Landkreis Kassel)  
Morschen — Wichte (Schwalm-Eder-Kreis)

#### Folgende Prädikate sind aberkannt worden:

##### Als „Luftkurort“

Kelkheim — Eppenhain (Main-Taunus-Kreis)

##### Als „Erholungsort“

Höchst — Hetschbach (Odenwaldkreis)  
Höchst — Hummetroth (Odenwaldkreis)  
Höchst — Pfirschnbach (Odenwaldkreis)  
Jossgrund — Lettgenbrunn (Main-Kinzig-Kreis)  
Hohenstein — Kerngemeinde (Rheingau-Taunus-Kreis)  
Weilrod — Rod a. d. Weil (Hochtaunuskreis)  
Weilmünster — Laubuseschbach (Landkreis Limburg-Weilburg)  
Leun — Bissenberg (Lahn-Dill-Kreis)  
Eppstein — Bremthal (Main-Taunus-Kreis)  
Eppstein — Vockenhausen (Main-Taunus-Kreis).

Wiesbaden, 23. Oktober 1985

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik

I c 2 — 67 a 10 01

StAnz. 50/1985 S. 2277

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT UND ENERGIE

1116

### Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

hier: Meß- und Beurteilungsverfahren für die Ermittlung von Geräuschen; Anwendung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der VDI-Richtlinie 2058/1

Bezug: Erlaß vom 6. Juni 1975 (StAnz. S. 1164, 1359)

Der o. a. Erlaß tritt nach 10jähriger Gültigkeit außer Kraft. Die folgende Neufassung berücksichtigt den heutigen Erkenntnisstand:

Die Messung und Beurteilung der Geräusche genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen i. S. des BImSchG (§§ 4, 22) kann insbesondere erforderlich sein im Rahmen von

- Genehmigungsverfahren nach §§ 10 und 19 BImSchG,
- Baugenehmigungsverfahren und sonstigen Erlaubnisverfahren im Hinblick auf den Vollzug der §§ 22 und 24 BImSchG und
- Überwachungsmaßnahmen nach dem BImSchG (§ 52), insbesondere auch bei Meßanordnungen nach §§ 26 und 28 BImSchG.

Um die Vergleichbarkeit von Meßergebnissen und die einheitliche Beurteilung von Geräuschimmissionen sicherzustellen, ist folgendes zu beachten:

1. Die TA Lärm vom 16. Juli 1968 ist auf Grund des früheren § 16 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung erlassen worden. Sie ist gem. § 66 Abs. 2 BImSchG bis zum Inkrafttreten entsprechender allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach dem BImSchG weiterhin maßgebend. Somit sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Immissionswerte i. S. des § 48 BImSchG, die zum

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht überschritten werden dürfen. Die Vorschriften der TA Lärm sind grundsätzlich auf alle genehmigungs- und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen anzuwenden.

2. Die VDI-Richtlinie 2058 Bl. I „Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft“ ist als allgemeine Sachverständigenäußerung unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse anzusehen und als solche von der Rechtsprechung anerkannt. Zur Konkretisierung des Begriffs schädliche Umwelteinwirkungen sind daher auch die Meß- und Beurteilungsgrundsätze dieser Richtlinie zu beachten. Insbesondere sind folgende von den Anforderungen der TA-Lärm abweichenden Regelungen der VDI-Richtlinie 2058 Bl. I (Fassung September 1985) anzuwenden:

Ziffer 3.2 Bezugszeitraum während der Nacht ist die lauteste Stunde

Ziffer 3.3.1 Vermeidung kurzzeitiger Überschreitungen der Immissionsrichtwerte „außen“ am Tage um mehr als 30 dB(A)

Ziffer 3.3.2 Immissionsrichtwerte „innen“ tagsüber 35 dB(A), nachts 25 dB(A) und Vermeidung auch kurzzeitiger Überschreitungen um mehr als 10 dB(A) (bei Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden und bei Körperschallübertragung).

Ziffer 5.4 Zuschlag von 6 dB(A) wegen erhöhter Störwirkung für Geräuscheinwirkungen zu den Mittelungspegeln in den Teilzeiten von 6.00—7.00 Uhr und von 19.00—22.00 Uhr.

Bei Geräuschimmissionen in Gebieten nach TA Lärm Ziff. 2.321 b) bis f) ist analog zu VDI 2058 Bl. I Ziff. 5.4 an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 6.00—22.00 Uhr die erhöhte Störwirkung durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu den jeweiligen Mittelungspegeln der Teilzeiten zu berücksichtigen, in denen die Anlagengeräusche auftreten. Dies trägt der niedrigeren Erheblichkeitsschwelle bei der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen an Sonn- und Feiertagen Rechnung (OVG Berlin, Urteil vom 14. Dezember 1984 — 2 B 96.83 —).

3. Der pauschale Abzug in Höhe von 3 dB(A) nach Ziff. 2.4225 c) TA Lärm wegen Meßunsicherheit ist nach dem heutigen Stand der Meßtechnik nicht mehr gerechtfertigt. Nach DIN IEC 651 — Schallpegelmesser — vom Dezember 1981 beträgt die Fehlergrenze für Schallpegelmesser der Klasse 1 (frühere Geräte nach IEC 179 bzw. DIN 45633 Teile 1 und 2) nur  $\pm 0,7$  dB.

Die Meßunsicherheit ist deshalb bei der Bildung des Beurteilungspegels nicht mehr in Abzug zu bringen, sondern getrennt anzugeben. Sofern der so gebildete Beurteilungspegel den jeweils maßgebenden Immissionsrichtwert nur um bis zu 3 dB(A) überschreitet, ist näher zu erläutern, mit welcher Meßunsicherheit im konkreten Fall tatsächlich zu rechnen ist.

Die vorstehenden Ausführungen sind — unabhängig von der Notwendigkeit von Messungen — bei der Genehmigung und Überwachung von Anlagen zu beachten.

Der im Bezug genannte Erlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 25. November 1985

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Umwelt und Soziales  
VIII B 6 — 53 e 481 — 2123/8  
— Gült.-Verz. 892 —

StAnz. 50/1985 S. 2277

1117

### Immissionsschutz;

hier: Bekanntgabe geeigneter Meßgeräte zur Ermittlung der Emissionen aus Feuerungsanlagen nach der Verordnung über Feuerungsanlagen (1. BImSchV)

Der Bundesminister des Innern und die für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden haben die Eignung weiterer Meßgeräte für die Ermittlung der Abgasverluste nach Anlage I a aus Feuerungsanlagen nach der 1. BImSchV bekanntgegeben.

Die Eignung der Meßgeräte ist vom Bundesminister des Innern mit Rundschreiben vom 29. April 1985 — U II 2 — 555 134/2 — zusammengefaßt und im Gemeinsamen Ministerialblatt, Ausgabe A, Nr. 17/1985 S. 351, veröffentlicht worden.

Wiesbaden, 15. November 1985

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Umwelt und Soziales  
StS/VIII B 2 a — 53 e  
483 — 498/85

StAnz. 50/1985 S. 2278

1118

## DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

### Fernheizwerke;

hier: Zusatz von Korrosionsschutzmitteln

Im Wiesbadener Raum ist in einem Fernheizwerk Hydrazin dem Kesselwasser als Korrosionsschutzmittel zugegeben worden. Durch Schäden an den verbraucherseitigen Wärmetauschern gelangte in einer noch unbekanntem Zahl von Fällen das hydrazinhaltige Wasser in die verbraucherseitigen Brauchwasseranlagen (Trinkwasser).

Wärmetauscher für die Brauchwassererwärmung fallen, soweit die Druckbehälterverordnung Anwendung findet, hinsichtlich der Druckräume zur Beheizung von Wassererwärmern unter den sachlichen Geltungsbereich der Druckbehälterverordnung, die in der Regel den Prüfgruppen II oder V zuzuordnen sind. Für diese gilt § 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 2 der Druckbehälterverordnung; im übrigen sind die technischen Regeln für Druckbehälter 521/522 und 531/532 zu beachten. Auf § 37 der Druckbehälterverordnung wird für Druckbehälter, die bereits vor Inkrafttreten der Druckbehälterverordnung betrieben worden sind, hingewiesen.

Da nicht auszuschließen ist, daß auch in anderen Fernheizwerken Hessens das Kesselwasser mit Hydrazin oder anderen gesundheitsschädlichen oder giftigen Korrosionsschutzmitteln versetzt wird, bitte ich, umgehend die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter anzuweisen, folgendes zu veranlassen:

1. Erfassen der Heizwerke und Feststellung, ob im Heizkreislauf Hydrazin verwendet wird.
2. Ansprechen der Betreiber von Fernheizwerken mit der Bitte zu prüfen, ob auf die Zugabe von Hydrazin oder sonstigen Korrosionsschutzmitteln auf Dauer oder zumindest vorübergehend verzichtet werden kann, bis alle Wärmetauscher der angeschlossenen Kunden geprüft sind.

Zusätzlich ist darauf hinzuwirken, daß das Heizwasser mit einem geeigneten Indikator eingefärbt wird, um zumindest größere Leckagen verbraucherseitig erkennen zu können.

3. Darüber hinaus sind die Betreiber von Fernheizwerken aufzu-

fordern, die Abnehmer von Wärmeenergie zu informieren, daß Brauchwassererwärmer nach den Vorschriften der Druckbehälterverordnung durch Sachkundige zu prüfen sind. Für Abnehmer, bei denen der Brauchwassererwärmer nicht im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben wird und auch Arbeitnehmer nicht beschäftigt sind, gilt die Druckbehälterverordnung zwar nicht, die Vornahme einer entsprechenden Prüfung sollte im Hinblick auf die zu erwartenden Vorschriften im Entwurf 2/85 der DIN 1988 Teil 4 auch für private Betreiber dringend empfohlen werden. Danach sind die Dichtigkeitsprüfungen im jährlichen Abstand durchzuführen. Bei den Maßnahmen nach Nr. 2 Abs. 2 und Nr. 3 sollten bereits jetzt die im Entwurf der DIN als Übergangsvorschriften getroffenen Regelungen beachtet werden.

4. In jedem Fall ist bei einer Verwendung von Hydrazin im Heizwasser das zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten, da es generell als Aufsichtsbehörde für die Überwachung einwandfreien Trinkwassers zuständig ist.
5. Als längerfristige Maßnahme sollen Tertiärwärmetauscher eingebaut oder die vorhandenen Anlagen durch Einbau eines weiteren Wärmetauschers auf dieses System umgerüstet werden. Hierbei sollten gleichfalls bereits die einschlägigen Vorschriften des Entwurfs 2/85 der DIN 1988 Teil 4 berücksichtigt werden.

Wenn die Betreiber der Heizwerke nach einer angemessenen Umrüstungsfrist für die Anlagen, die in dieser Zeit ggf. unterbrochene Zugabe von Korrosionsschutzmitteln wieder aufnehmen, haben sie ihre Kunden rechtzeitig zu unterrichten.

Wiesbaden, 24. Oktober 1985

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Umwelt und Soziales  
StS/VIII C 5 — 53 b 611/VIII C 8 —  
53 g 397

StAnz. 50/1985 S. 2278

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

1119

### Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Bergbauernrichtlinien)

Bezug: Erlaß vom 17. Juli 1985 (StAnz. S. 1783)

Auf Grund ergänzender Beschlüsse des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (PLANAK)“ ändere ich die mit Bezugsverlaß bekanntgegebene Neufassung der Bergbauernrichtlinien wie folgt:

1. Nr. 5.5 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Pensionsrinder-, Pensionspferde- oder Pensionschafhaltung gilt der Nutzungsberechtigte der Flächen als Begünstigter.“

2. In Nr. 6.6 wird der Mindestauszahlungsbetrag auf 150,— DM gesenkt.

In dem o. g. Erlaß muß es in der Anlage unter

431 021 000 Wald-Michelbach	<b>Kreidach</b>	statt Kreidbach
435 025 000 Schlüchtern, St.	<b>Hutten</b>	statt Hütten
435 027 000 Sinntal	<b>Weichers-</b> <b>bach</b>	statt Weichers-
		bach
437 008 000 Hesseneck	<b>Kailbach</b>	statt Kallbach

532 006 000 Dillenburg, St.	<b>Oberscheid</b>	statt Oberscheid
631 013 000 Hofbieber	<b>Elters</b>	statt Eiters
636 004 000 Großalmerode	<b>Ungsterode</b>	statt Ungsterode

heißen.

Nach

439 002 000 Bad Schwalbach	<b>Heimbach</b>	ist
	<b>Hettenhain</b>	einzufragen.

Bei

439 011 000 Niedernhausen	<b>Engenhahn</b>	ist
		Engenhahn
		durch Halbfett-
		druck hervorzu-
		heben,
435 025 000 Schlüchtern, St.	<b>Elm</b>	ist in der Klam-
		mer das Wort
		„davon“ zu
		streichen.

Wiesbaden, 14. Oktober 1985

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz**

II B 4 — LK. 70.05.1-7212/85

— Gült.-Verz. 811 —

StAnz. 50/1985 S. 2279

1120

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

ernannt:

- zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberräte (BaL) Rudolf Bär (25. 10. 85), Bernd Behnke (17. 10. 85);
- zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Dietrich Schoch (17. 10. 85);
- zum **Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Brigitte Ditzl (25. 10. 85).

Wiesbaden, 25. November 1985

**Der Hessische Minister des Innern**

IB 64 — 8 h

StAnz. 50/1985 S. 2279

### F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Gießen im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst

ernannt:

- zur **Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Maria-Elisabeth Zeilinger, Limburg (1. 10. 85);
- zur **Hauptlehrerin als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Lehrerin (BaL) Eva Hüwels-Seidler, Niederweimar (1. 10. 85);
- zur **Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Renate Albers, Kirchhain (1. 10. 85);
- zur **Lehrerinnen als Leiterinnen einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** die Lehrerinnen (BaL) Roswitha Stahringer, Ebsdorf-Leidenhofen (1. 10. 85), Dorothee Greven, Marburg-Elnhausen (8. 10. 85), Ursula Schmidt, Lützellinden (10. 10. 85);
- zum/zur **Realschullehrer/innen** der/die Lehrer/innen (BaL) Hans-Jürgen Becker, Schotten, Donata Rosenschohn-Kausen, Marburg (beide 1. 10. 85), Rosemarie Gerhard, Schotten (22. 10. 85);
- zur **Sonderschullehrerin** Lehrerin (BaL) Heide Eichleiter-Witte, Marburg-Cappel (1. 10. 85);
- zur **Sonderschullehrerin (BaL)** Fachlehrerin z. A. (BaP) Ingeborg Reichl, Gießen (4. 10. 85);
- zur **Fachlehrerin (BaL)** Fachlehrerin z. A. (BaP) Marion Ilona Weil-Ruß, Limburg (26. 9. 85);
- zur **Sonderschullehrerin z. A. (BaP)** Bewerberin Birgit Wehner-Gärtner, Schlitz (1. 8. 85);

zum/zur **Lehrer/innen z. A. (BaP)** der/die Bewerber/innen Hans-Heinrich Lübber, Ulrichstein, Gertraud Schuol, Freiensteinau (beide 1. 8. 85), Waltraud Pfeiffer-Homrighausen, Wohratal-Halsdorf (5. 9. 85);

zur **Fachlehrerin z. A. (BaP)** Dipl.-Sozialpädagogin i. A. Beate Lojewski, Gießen (4. 10. 85);

in den **Ruhestand** versetzt:

Lehrerin Christine Holstein, Marburg (31. 10. 85) gem. § 51 Abs. 1 HBG, die Lehrerinnen Brigitte Scheuer, Runkel-Dehrn, Maria Theresia Tilch, Hadamar (beide 31. 10. 85), beide gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 2 HBG;

entlassen:

Lehramtsreferendarin Petra Trautvetter, Marburg (30. 9. 85);

in **Gymnasien**

ernannt:

zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. (BaP) Manfred Schweitzer, Herborn (24. 9. 85);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Thomas John, Gießen, Dr. Hermenegild Grafl, Amöneburg, Siegfried Böckling, Limburg, Bärbel Lautz, Gabriele Waldkircher, beide Marburg, Susanne Elsa Spach, Wetzlar (sämtlich 1. 8. 85), Dr. Dorothee Petz, Marburg (16. 8. 85), Manfred Dickel, Gießen (20. 8. 85);

entlassen:

die Studienreferendarinnen Ulrike Lauterbach (10. 10. 85), Susanne Hahne, beide Gießen (23. 10. 85).

in **Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen**

ernannt:

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Hans-Joachim Kraft, Berthold Möglich, beide Wetzlar (beide 1. 10. 85);

zum **Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Oberstudienrat (BaL) Werner Führer, Wetzlar (1. 10. 85);

zum **Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern** Oberstudienrat Dipl.-Ing. Dieter Schulz, Hadamar (28. 10. 85);

zum **Oberstudienrat** Studiendirektor (BaL) Walter Riebel, Lauterbach (1. 10. 85);

zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. (BaP) Bernd Rainer Volz, Marburg (1. 10. 85);

zum **Studienrat (BaP)** Studienrat z. A. (BaP) Jörg Prigge, Marburg (4. 10. 85);

zu **Studienräten z. A. (BaP)** die Bewerber Karlheinz Martin, Limburg, Michael Zuzack, Gießen (beide 1. 2. 85), Ulrich Steffler, Gießen (1. 8. 85), Hans-Jürgen Eschmann, Weilburg (1. 9. 85);

zum/zur **Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer (BaL)** Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Sybille Annette Hutterer (21. 10. 85), Karlheinz Haas, beide Gießen (23. 10. 85);

zur **Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** Fachlehreranwärterin Annelore Bär, Gießen (1. 8. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Studienrat (BaP) Michael Nickel, Gießen (19. 9. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrätin Erika Wolf, Marburg (31. 10. 85) gem. § 51 Abs. 1 HBG.

Gießen, 28. November 1985

**Der Regierungspräsident**  
21 — 7 0 16 — 03

in den Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Dr. Wolfgang Kienert, Joachim Neher-Louran, beide Kassel (beide 1. 10. 85), Ulrich Ebel, Kassel, Wilhelm Schmidt, Hofgeismar (beide 18. 10. 85);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Sybille Mende-Michel, Helmut Eberhardt, beide Kassel, Gerhard Hoffmann, Korbach, Werner Linnenkohl, Witzenhausen, Gerhard Fritz, Fulda (sämtlich 1. 10. 85), Eugen Weber-Krüger, Kassel (16. 10. 85), Sabine Heßler, Wolfhagen (17. 10. 85), Ruth Goldmann, Melsungen, Hartmut Keller, Bad Hersfeld (beide 24. 10. 85), Adolf Mohr, Schwalmstadt (25. 10. 85), Dr. Norbert Herr, Fulda (29. 10. 85);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Karl-Josef Prökopp, Lohfelden (5. 10. 85), Dr. Dorothea Holleck, Kassel (22. 10. 85), Hans-Joachim Böhme-Gingold, Kassel (16. 11. 85), Fachlehrer Hubertus Canisius, Bad Sooden-Allendorf (1. 10. 85);

zu **Studienräten** die Studienräte z. A. (BaP) Manfred Tscherner, Kassel (24. 9. 85), Norbert Guha, Bad Hersfeld (1. 11. 85);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Yvonne Alt, Heribert Arend, Jutta Bähr, Jürgen Bösser, Otto Bachmann, Dagmar Bange, Elke Bockhorst, Silke Bull, Klaus Demme-Baus, Klaus Eberhard, Birgit Eggers, Rita Engelhardt, Jürgen Fischer, Astrid Gerz, Jobst Heizmann, Michael Jung, Gabriele Keller, Thomas Klemme, Uwe Kolmann, Christine Kreisler, Claudia Müller, Jürgen Müller, Ingeborg Missler, Erhard Pfaffenbach, Jürgen Schales, Claudia Scheffler-Ullmann, Reinhard Schmidt, Norbert Schumann, Reinhard Schwarzer, Ellen Stöcker-Gerhold, Peter Stosse, Günter Warnke, Michael Wiemers, Ingmar Willkomm, Berthold Zahn, Achim Nels, sämtlich Studienseminar I für das Lehramt an Gymnasien in Kassel, Martin Ax, Dr. Ralf-Walter Becker, Annedore Döring, Juliane Deppisch, Helmut Ellenberg, Achim Eng, Hildegard Farke, Kirstin Gessner, Anette Golla, Susanne Heidelberg, Claudia Hellpap, Margit Hellwig, Michael-Joachim Kanning, Marianne Knipping, Brigitte Kolt, Dorothea Lütticke, Doris Möbus, Rita Maehle, Jürgen Mayer, Sabine Paul, Gabriele Röseler, Jürgen Raabe, Susanne Raehse, Petra Rengelshausen, Linda Rotermund-Jöst, Sabine Schaub, Dietmar Schmale, Heidrun Schmidt, Peter Schmidt, Sabine Schomburg, Gabriele Seipel, Ursula Suck-Sartoris, Martina Sydow, Michael Sydow, Ralf Thäetner, Martina Tschötschel, Peter Winter, Elisabeth Wittich, Monika Wolf, Dagmar Heil, sämtlich Studienseminar II für das Lehramt an Gymnasien in Kassel, Gabriele Andresen, Bettina Asche, Manfred Beißel, Kira Breil, Christoph Burkhardt, Ulrich Gutenberg, Peter Hewelt, Peter Hoehl, Heike Jensen, Beatrix Kastner, Ulrike Klemm, Michael Knipp, Claudia Kretschmann, Horst Krah, Sabina Krumwiese, Hermann-Franz Kurmes, Christoph Müller, Annette Neuhaus, Harald Rimbach, Agnes Rotermund, Ulrich Schlinger, Ingold Spende, Lilith Vater, Richard Wania-schewsky, Gerhard Wermuth, Regina Wollmann, Sonja Krause, Klaus Wefing, sämtlich Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien in Fulda (sämtlich 1. 11. 85), Jutta Ramisch, Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien in Fulda (4. 11. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaP) Martin Möller, Schwalmstadt (17. 9. 85), Götz Buchholz, Melsungen (23. 9. 85);

versetzt:

nach Baden-Württemberg Studienrätin (BaL) Christine Weinzierl, Melsungen (1. 8. 85);

entlassen:

die Studienreferendare/innen (BaW) Dagmar Mann, Studienseminar II für das Lehramt an Gymnasien in Kassel (13. 9. 85), Oswald Post, Heike Küchmann, beide Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien in Fulda (beide 30. 9. 85), Frank Höhre, Studienseminar I für das Lehramt an Gymnasien in Kassel (7. 10. 85), Brigitte Hellmann, Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien in Fulda (20. 10. 85), Christiane Janssen, Studienseminar I für das Lehramt an Gymnasien in Kassel, Elke Montpellier, Erwin Wiedergrüßer, Bettina Fleth-Polzin, sämtlich Studienseminar II für das Lehramt an Gymnasien in Kassel, Barbara Husemann, Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien in Fulda (sämtlich 31. 10. 85);

verstorben:

Studienreferendar (BaW) Peter Wolff, Studienseminar II für das Lehramt an Gymnasien in Kassel (6. 7. 85);

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum **Direktor als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern** Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern (BaL) Friedrich Lotz, Schenklengsfeld (7. 11. 85);

zum **Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Zweiter Konrektor an einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern (BaL) Gerhard Oestreich, Fulda (31. 10. 85);

zum **Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Konrektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Manfred Müller, Arolsen (30. 10. 85);

zu/zur **Rektoren/in als Leiter/in einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Konrektor/in als ständige/r Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Manfred Sommer, Kassel (1. 10. 85), Birgit Keßler-Vogel, Edertal (31. 10. 85), Lehrer (BaL) Friedegard Wickel, Habichtswald (1. 10. 85);

zu/zur **Hauptlehrern/in als Leiter/in einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** die Lehrer/in (BaL) Haiko Wenzel, Bebra, Helga Trubel, Oberweser (beide 1. 10. 85), Fridolin Wilhelm, Burgwald (31. 10. 85);

zum **Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** Lehrer (BaL) Bernhard Müller, Lichtenfels (31. 10. 85);

zur **Sonderschullektorin als Leiterin einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern** die Sonderschullehrerin (BaL) Evelin Siebert, Homberg (1. 10. 85);

zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Nikolaus Schubert, Schwalmstadt (14. 11. 85);

zu **Konrektoren als ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Lehrer (BaL) Rainer Karte, Fulda (1. 10. 85), Adolf Goblirsch, Neuhoef (21. 10. 85);

zum **Studiendirektor** Oberstudienrat (BaL) Hans Hermann Trost, Hessisch Lichtenau (5. 11. 85);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern** Lehrer Helmut Krapf, Rotenburg (1. 10. 85);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer (BaL) Wolfgang Burghard, Grebenstein (1. 10. 85);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer (BaL) Norbert Maurer, Guxhagen (14. 11. 85);

zum/zur **Lehrer/innen (BaL)** die Lehrerinnen z. A. (BaP) Annette Fydrich, Melsungen (17. 9. 85), Margita Huhn-Gabel, Hofgeismar (9. 11. 85), Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Ernst Wetter,

Frankenberg (1. 10. 85), die Fachlehrerinnen (BaL) Gertrud Hausmann, Ilona Börner, beide Kassel (beide 1. 10. 85), Ingrid Siems, Hünfeld (29. 10. 85), Gudrun Stock, Neukirchen (31. 10. 85), die Fachlehrer/innen für musisch-technische Fächer (BaL) Maria Elisabeth Hochhut, Lohfelden (1. 10. 85), Regina Fuhrmann, Neuhof, Ingrid Roßbach-Voß, Wolfgang Gössel, beide Fulda (sämtlich 21. 10. 85), Heike Friedrich, Bad Wildungen (31. 10. 85);

zu **Realschullehrerinnen** die Lehrerinnen (BaL) Helga Nicolay, Bad Wildungen (1. 10. 85), Ursula Schochardt, Bad Wildungen (4. 10. 85);

zu **Sonderschullehrern/innen (BaL)** die Sonderschullehrerin z. A. (BaP) Gabriele Thomas, Eschwege (15. 9. 85), die Lehrer (BaL) Werner Behrend, Frankenberg (25. 10. 85), Reinhard Wehnert, Fulda (30. 10. 85);

zu **Lehrerinnen z. A. (BaP)** Angestellte Dorli Rauch, Frankenberg (6. 9. 85), Bewerberin Erika Teuwsen, Kassel (16. 9. 85);

zur **Sonderschullehrerin z. A. (BaP)** Bewerberin Mechthild Biermann, Arolsen (22. 8. 85);

zu **Lehramtsreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Jutta Boyer, Manfred Brill, Mechthild Burckhardt, Barbara Dördelmann, Bärbel Elsebach, Birgit Gerber, Andrea Gothmann, Andrea Gottschalk, Franz-Josef Hesse, Nils Knutzen, Elisabeth Kühn, Isolde Lemm, Jutta Liese, Martin Querl, Klaus Siebrecht, Inge Steppat, Karla Stöhr, Brigitte Umbach, Susanne Weith, alle Studienseminar 20 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Kassel, Hildburg Amir Sehhi, Regina Graf-Kleinert, Heinrich Kalvelage, Andrea Knierim, Marion Kühnert, Carmen Kühne, Petra Leickel, Heike Hehn-Mues, Karin Pape, Karin Pflöging, Iris Pohlmann, Britta Scheppler, Rita Scherbaum, Rüdiger Schnause, Heike Seguin, Axel Theis, Roland Wanka, Claudia Weber, Kerstin Wilms, Annette Wunderlich, alle Studienseminar 21 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Kassel, Petra Becker, Annegret Bilke, Vera Buchner, Thomas Degner, Martina Holters, Traudi Kallenbach, Carmen Kaltschnee, Annegret Knobel, Eleonore Kursch, Gudrun Leidorf, Ilse Rose, Pia Sauer, Frank Scheda, Michael Sikora, Karl-Lorenz Strauss, Susanne Töpfer, Thomas Weltin, Almut Wiedenhöft, Eckhard Witt, alle Studienseminar 22 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Borken, Wilfried Bachmann, Klaus Bärmann, Elke Duncker, Hanne Fuchs, Ute Hallaschka, Ruth Henkel, Heidrun Hesse, Anette Kühlborn, Claudia Küllmer, Edgar Maurer, Elvira Pfrötschner, Gitta Polaschke, Hans-Joachim Reuter, Kirsten Schachtschneider, Margot Spriestersbach, Ulla Wortmann, alle Studienseminar 23 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Eschwege, Karl-Ernst Ermert, Susanna Hagin, Katharina Hammer, Brunhilde Kriegel, Karin Lupus, Maria Maier, Rosemarie Rehmet, Ingrid Scheidt, Ellen Schmidt, Bettina Schneider, Ursula Schwarz, Eva Thon, Beate Wollmann, Monika Zschke, alle Studienseminar 24 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Bad Hersfeld, Thomas Bellinger, Notburga Gössmann, Ute Hohmann, Claudia John, Anja Kind, Klaus-Dieter Kittner, Ralf Kleemann, Wilfried Linnemann, Ute Möller, Dorothea Niemann, Brigitte Wieseler, Eva-Maria Winter, alle Studienseminar 25 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Fulda, Elke Becker, Karla Blome, Margit Klos, Anita Knolle, Gudrun Kraft, Sybille Kretschmar, Silvia Linde, Karin Mees, Uta Meier, Dagmar Missal, Maria Nüssing, Michaela Paschke, Angelika Peuster, Martin Sälzer, Kirsten Sassmannshausen, Christiane Schimana, Konstanze Schmidt, Jutta-Maria Schulz-Waider, Beate Schweitzer, Ute Simshäuser, Marion Stracke, Thomas Weber, Udo Weigel, alle Studienseminar 27 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Korbach (sämtlich 1. 11. 85);

#### eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Fachlehrer/innen (BaL) Cornelia Lerch, Reinhardshagen, Christiane Davin, Kassel, Ingeborg Stimpel, Ahnatal, Angela Vaupel-Auerswald, Eschwege, Ulrike Weikard, Gersfeld, Gerlinde Emshoff, Hessisch Lichtenau, Christa Forcht, Witzhausen, Harald Spieß, Fritzlar, Erika Reinhardt, Kassel, Betti Franke, Immenhausen, Rolf Brunsiäk, Lohfelden, Hans-Georg Hauer, Bad Hersfeld, Elfriede Fenner, Neukirchen, Claudia Heidenreich, Karsten Schaper, beide Frankenberg (sämtlich 1. 10. 85), Jörg Ackermann, Eschwege (20. 10. 85);

in die Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrerin (BaL) Rotraud Ebert, Hofbieber (1. 10. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Lehrerin (BaL) Gisela Weigand, Baunatal (1. 11. 85);

#### entlassen:

die Lehramtsreferendare/innen (BaW) Almut Ahrens, Studienseminar 27 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Korbach (24. 9. 85), Renate Berger, Studienseminar 20 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Kassel, Uta Trebing, Studienseminar 22 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Borken, Hartmut Stölting, Studienseminar 23 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Eschwege (sämtlich 1. 11. 85), Klaudia Fischer, Studienseminar 21, für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Kassel, außerplanmäßiger Fachlehrer (BaW) Johannes Prausnitz, Ernstal (beide 1. 10. 85);

#### verstorben:

Sonderschullehrerin als Leiterin einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern (BaL) Ursula Köhler, Kassel (5. 11. 85);

#### in den Beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Kassel

##### ernannt:

zum **Studiendirektor** Oberstudienrat (BaL) Gerd Exner, Arolsen (25. 10. 85);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Willy Krapf, Eschwege, Reiner Heine, Kassel, Karl-Friedrich Kroneis, Korbach (sämtlich 1. 10. 85), Eberhard Querfurth, Schwalmstadt (14. 10. 85), Herbert Busch, Klaus-Detlef Fiedler, Eckhard Schaum, sämtlich Fulda (sämtlich 18. 10. 85), Horst-Dieter Lindner-Turba, Kassel (21. 10. 85), Rita Auster, Kassel (24. 10. 85);

zur **Studienrätin (BaL)** Studienrätin z. A. (BaP) Claudia Siedentopp, Kassel (14. 10. 85);

zu **Studienräten** die Studienräte z. A. (BaP) Horst Tröller, Hofgeismar, Horst-Dieter Weinen, Fulda (beide 1. 11. 85), Walter Lehrl, Melsungen, Peter Strathmann, Fritzlar (beide 6. 11. 85);

zu **Studienräten z. A. (BaP)** die Bewerber Ullrich Horstmann, Kassel (21. 8. 85), Klaus-Dieter Rolbietzki, Witzhausen (31. 8. 85), Andreas Klauke, Kassel, Jakob Hinkel, Schwalmstadt (beide 16. 9. 85);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Rolf Adam, Josef Albers, Hans-Dieter Balcerak, Manfred Becker, Thomas Beer, Volker Bickert, Elke Böttcher, Martin Brähler, Monika Düwell, Reinhard von Dalwig, Manfred Flikschuh, Bernhard Geiß, Ursula Grauel, Otmar Klingner, Karl-Heinz Mann, Gabriele Sacher, Hartmut Schäfer, Michael Schulte-Höping, Ernst Seeger, Norbert Sunrau, Detlef Szymanski, Sabine Theurich, Hannelore Thiele, Hannelore Ullrich, Michael Ullrich, Klaus Walda, Michael Martz, Annette Panneke, sämtlich Studienseminar für das Lehramt an Beruflichen Schulen in Kassel (sämtlich 1. 11. 85);

#### eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 11

die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL) Hans-Dieter Golm, Alfred Böhnke, beide Kassel, Klaus Behrens, Bebra, Ingrid Kornemann-Linden, Ruth Ziegler, beide Fritzlar, Christian Manegold, Eschwege, Erhard Pauly, Frankenberg, Manfred Figge, Korbach, Renate Bauer, Hofgeismar, Werner Bubenheim, Hünfeld (sämtlich 1. 10. 85);

#### versetzt:

nach Hamburg Studienrätin (BaL) Christa Raddatz, Kassel (1. 10. 85);

#### in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor (BaL) Karl-Günter Gunkel, Kassel (1. 11. 85);  
Oberstudienrat (BaL) Friedrich Borovan, Kassel (27. 9. 85);

#### entlassen:

Studienreferendar (BaW) Joachim Schuchardt, Studienseminar für das Lehramt an Beruflichen Schulen in Kassel (31. 10. 85).

Kassel, 21. November 1985

Der Regierungspräsident

23 a — 8 b 28 (B)

StAnz. 50/1985 S. 2279

## K. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt

ernannt:

zum Forstdirektor Forstoberrat (BaL) Wilfried Graf (1. 10. 85);

zum Forstoberrat Forstrat (BaL) Hartmut Schneider, FA Biebertal (1. 10. 85);

zur Forsträtin z. A. (BaP) die Forstassessorin Jutta Seuring (2. 9. 85);

zu Oberamtsräten die Amtsräte (BaL) Friedrich Georg, FA Gießen, Wilhelm Gruber, FA Bad Schwalbach, Walter Körber, FA Mörfelden-Walldorf, Gustav Petersson, FA Weilburg (sämtlich 1. 10. 85);

zu Amtsräten Amtmann (BaL) Horst Eich, FA Jossgrund, Forstamtmann (BaL) Wilfried Petzsche, FA Waldsolms (beide 1. 10. 85);

zu Forstamtmännern die Forstoberinspektoren (BaL) Heinrich Bernhardt, FA Michelstadt, Walter Betz, FA Wolfgang, Emil Bolender, FA Schlitz, Klaus Eckel, FA Jossgrund, Karl Eifert, FA Bensheim, Gottfried Hagel, FA Weilmünster, Ernst Happel, FA Schotten, Manfred Mannsfeldt, FA Bad Homburg, Willi Schardt, FA Bad Camberg (sämtlich 1. 10. 85), Jürgen Reitz, LFS Schotten (7. 10. 85);

zu Forstoberinspektoren die Forstinspektoren (BaL) Klaus Jürgen Geißler, FA Neu-Isenburg, Bernhard Gerstner, FA Beerfelden, Alexander Heß, FA Nidderau, Dieter Illhardt, FA Lich, Jürgen Maul, FA Höchst, Hans-Otto Thorn, FA Darmstadt, Winfried Wagner, FA Eltville (sämtlich 1. 10. 85), Reinhold Zimmermann, AONB Idstein (16. 10. 85), Ralf Deckenbach, Michael Löber (28. 10. 85);

zum/zur Oberinspektor/in Inspektor (BaP) Hans-Joachim Müller, FA Bad Soden-Salmünster, Inspektorin (BaL) Elke Stolz (beide 1. 10. 85);

zu Forstinspektoren die Forstinspektoren z. A. (BaP) Rainer Maus, FA Schlüchtern (31. 7. 85), Harald Händel, FA Usingen, Jürgen Lanz, FA Gießen (beide 17. 10. 85), Olaf Gold, FA Taunusstein (18. 10. 85), Helmut Daniel, FA Schotten (22. 10. 85); zum Inspektor (BaL) Inspektor z. A. (BaP) Bernd Trein (1. 10. 85);

zu Forstinspektoren (BaL) die Forstinspektoren z. A. (BaP) Johannes Jolmes, FA Dillenburg (1. 9. 85), Reinhard Ebert (7. 10. 85);

zu Forstinspektoren z. A. (BaP) Bewerber Ludwig Zastrow, FA Braunfels (11. 8. 85), die Forstinspektorantenwärtler Dieter Heinz, FA Groß-Gerau, Markus Hörner, FA Lampertheim, Heinrich Koch, FA Nidderau, Peter Krautzberger, FA Weilburg, Martin Schab, FA Gießen, Hans-Jörg Sommer, FA Bad Homburg, Bernhard Sya, FA Königstein, die Bewerber Volker Gerding, FA Weilburg, Michael Heilmann, FA Wolfgang, Reinhard Koch, FA Jossgrund, Klaus Dieter Stahlmann, FA Haiger (sämtlich 1. 10. 85);

zu Inspektorantenwärtlern (BaW) die Bewerber Ludwig Bär, FA Michelstadt, Jürgen Dierlamm, FA Schotten, Thomas Glock, FA Bensheim, Doris Schneider, FA Haiger, Miriam Stein, FA Bad Homburg (sämtlich 1. 10. 85);

zu Forstinspektorantenwärtlern (BaW) die Bewerber Stefan Aßmann, FA Wald-Michelbach, Axel Bühler, FA Grünberg, Christof Croonenbrock, FA Romrod, Reinhard Dittmar, FA Homburg (Ohm), Barbara Henne, FA Hirschhorn, Klaus-Dieter Henrich, FA Bad Soden-Salmünster, Roland Honecker, FA Grebenau, Jochen Lüke, FA Rüdeshheim, Jochen Ritz, FA Bensheim, Klaus Seifert, FA Beerfelden, Armin Wiche, FA Gießen, Michael Zohner, FA Königstein (sämtlich 1. 10. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Forsträte (BaP) Thomas Drees, FA Idstein (1. 8. 85), Hans-Jürgen Bachmann, FA Chausseehaus (1. 10. 85), Ralf Heitmann, FA Lampertheim (11. 10. 85), die Forstinspektoren (BaP) Arno Dietz, FA Weilburg (7. 8. 85), Norbert Kircher, FA Nidda (5. 9. 85), Bernd Baumann, FA Waldsolms (28. 9. 85), Holger Hain, FA Rüdeshheim (2. 10. 85), Helmut Engel, FA Neu-Isenburg (3. 10. 85), Wolfgang Pohl, FA Seehelm-Jugenheim (5. 10. 85);

versetzt:

zur Bezirksregierung Hannover, Hardeggen, Land Niedersachsen Forstinspektor z. A. (BaP) Dieter Reinfeldt, FA Michelstadt (1. 10. 85);

in den Ruhestand getreten:

Oberamtsrat Horst Stoll, FA Hofheim (31. 8. 85);

in den Ruhestand versetzt:

die Forstamtmänner Karl Eifert, FA Grebenau (31. 8. 85), Edgar Klamp, FA Haiger, Dietrich Schack, FA Darmstadt (beide 30. 9. 85), Wilhelm Rühl, FA Homberg (Ohm) (31. 10. 85), Amtsrat Erich Hofmann, FA Lampertheim (30. 9. 85), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

die Forstinspektorantenwärtler (BaW) Dieter Heinz, FA Bensheim, Markus Hörner, FA Chausseehaus, Heinrich Koch, FA Haiger, Peter Krautzberger, FA Bensheim, Martin Schab, FA Grünberg, Hans-Jörg Sommer, FA Rüdeshheim, Bernhard Sya, FA Königstein (sämtlich 20. 9. 85), sämtlich gem. § 43 Abs. 2 Satz 2 HBG;

verstorben:

Forstoberinspektor Walter Wenzel, FA Hirschhorn (17. 10. 85).

Darmstadt, 29. November 1985

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
1 — B 47

StAnz. 50/1985 S. 2282

1121 DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

### Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der vom Polizeipräsidenten in Darmstadt am 2. Dezember 1983 für Polizeihauptmeister Helmut Schabrich ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 07 — 377 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 25. November 1985

Der Regierungspräsident

III 2/13 S 65 — 7 d 1 4

StAnz. 50/1985 S. 2282

1122

### Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr;

hier: Gemeinde Altenstadt

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom

21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598) und 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Gemeinde Altenstadt eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung im Besitz einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

- Die Ausnahme erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.
- Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.
- Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolie angebracht werden.
- Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.
- Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.

— Das Recht des Fahrgastes auf freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 13. November 1985

**Der Regierungspräsident**  
IV 2/37 a — 66 I 28/07 — Altstadt  
(Allg.)

StAnz. 50/1985 S. 2282

**1123** GIESSEN

### Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11);

**hier:** Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den geplanten Bau einer Gas-Transportleitung zwischen der Deponie Allendorf und dem Kalksandsteinwerk Schneider GmbH in Heuchelheim

Zur Abstimmung der geplanten Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung ist ein Raumordnungsverfahren eingeleitet worden. Mit der Durchführung hat mich der Hessische Ministerpräsident als oberste Landespla-

nungsbehörde beauftragt. Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Gießen, 27. November 1985

**Der Regierungspräsident**  
51 — 93 d 06/07

StAnz. 50/1985 S. 2283

**1124** KASSEL

### Zulassung als Buchmacher und Buchmachergehilfin

Herr Heinrich Georg Döpfer, wohnhaft in Kassel, ist von mir als Buchmacher für das Kalenderjahr 1986 zugelassen worden. Den Abschluß und die Vermittlung von Pferdewetten darf der Buchmacher nur in seinen Geschäftsräumen vornehmen. Diese befinden sich in Kassel, Treppenstraße 11.

Frau Erna Hilda Mell, geb. Lorenz, ist von mir als Buchmachergehilfin bei dem Buchmacher Heinrich Georg Döpfer in Kassel für das Kalenderjahr 1986 zugelassen worden. Die Buchmachergehilfin darf den Abschluß und die Vermittlung von Pferdewetten nur in den Geschäftsräumen des Buchmachers vornehmen, die sich in Kassel, Treppenstraße 11, befinden.

Kassel, 25. November 1985

**Der Regierungspräsident**  
31 — 73 c 18

StAnz. 50/1985 S. 2283

**1125** DARMSTADT

## BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schittkamm im Wispertal bei Lorch“ vom 25. November 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Der Schittkamm, ein Bergrücken westlich der Wispertalstraße, wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schittkamm im Wispertal bei Lorch“ besteht aus zwei Teilflächen in der Gemarkung Lorch, Stadt Lorch, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 16,11 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen Biotopkomplex aus naturnahem Wald, Gebüsch, trockenen und feuchten Wiesen als Lebensraum für zahlreiche, vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu bewahren.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachland umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und struktureichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

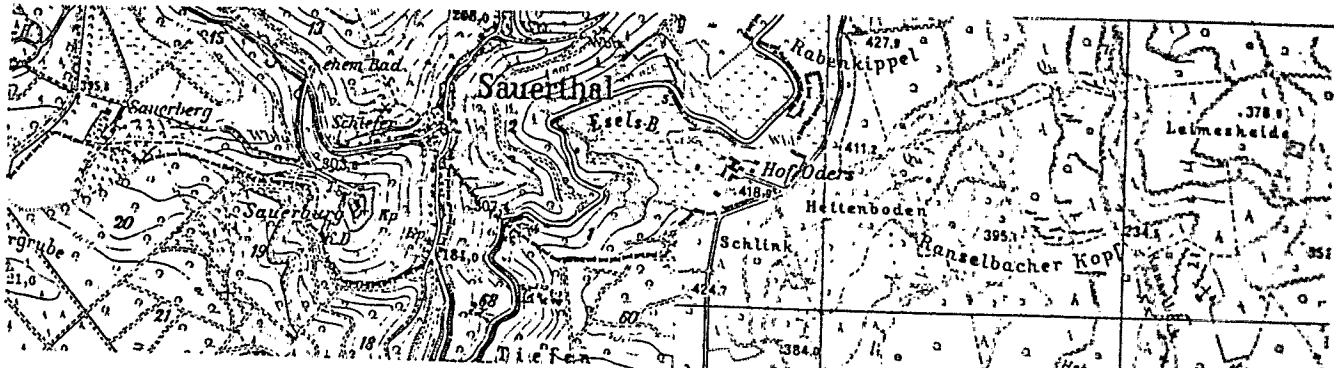
#### § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

#### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig;

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);



**Übersichtskarte**

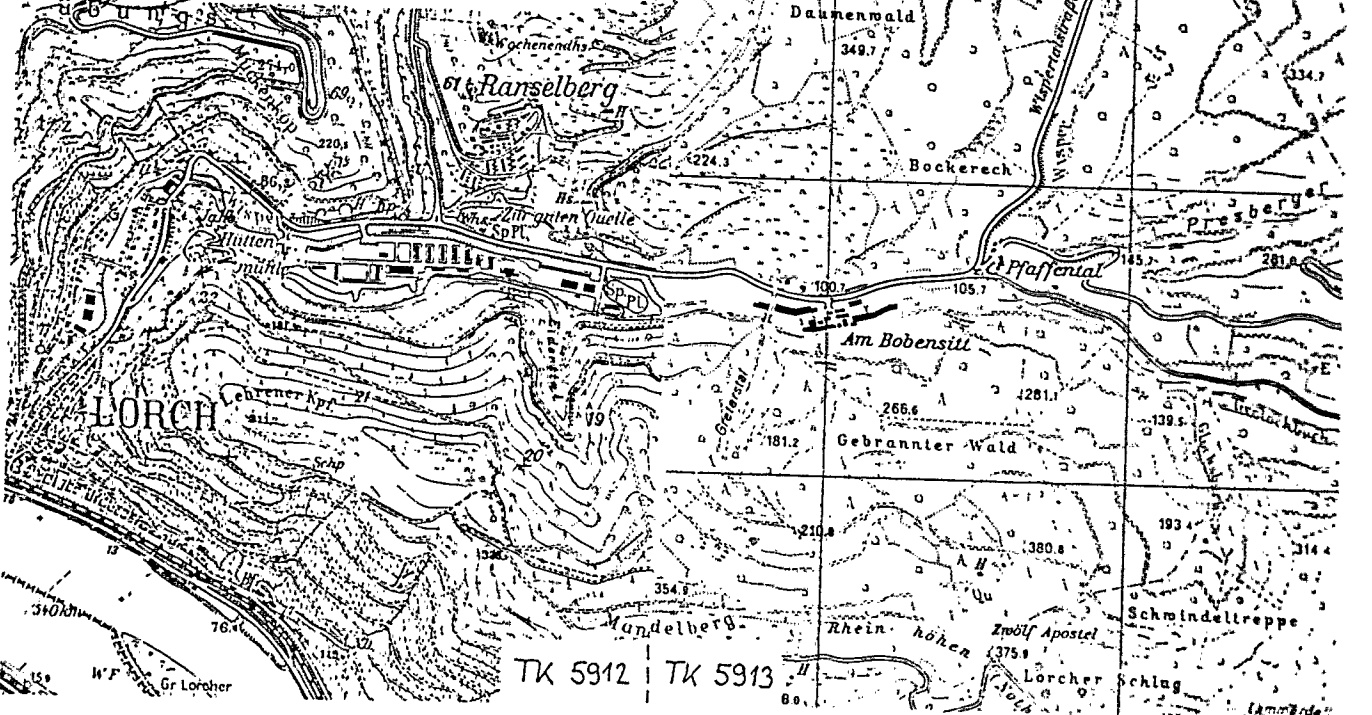
-Maßstab 1 : 25.000 TK 5912 -

Anlage zur + 5913

Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Schittkamm im Wispertal bei Lorch den 25.11. 19 85 Darmstadt,

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz -obere Naturschutzbehörde- Az.: 9-R 21.1-Sch 16



TK 5912 | TK 5913



8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

## § 7

(1) Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg, Weilburg, Wetzlar, Hochtaunus, Main-Taunus, Rheingau, Untertaunus, Wetterau und dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976“ (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die „14. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Rheingaukreis vom 13. Juni 1967“ (Wiesbadener Tagblatt vom 13. Juli 1967) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. November 1985

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 50/1985 S. 2283

1126

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erbacher Wäldchen“ vom 27. November 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Das Hartholzauewäldchen mit dem ihm vorgelagerten Weichholzauestreifen und Spülsaum sowie Stillwasserzonen zwischen dem Leitwerk im Rhein und der Bundesstraße B 42 südwestlich von Erbach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Erbacher Wäldchen“ liegt in der Gemarkung Erbach der Stadt Eltville am Rhein im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 5,18 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen Auebereich als Relikt aus der Zeit vor der Kanalisierung und Schiffbarmachung des Rheinstromes als Lebensstätte, Nahrungs- und Aufenthaltsareal einer großen Anzahl bestandsgefährdeter Vogelarten zu sichern und zu erhalten. Dabei ist dieser Biotopkomplex im räumlichen Zusammenhang mit dem gegenüberliegenden Naturschutzgebiet „Mariannenaue“ zu sehen.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zur Förderung der natürlichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig;

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);

Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5914 -

Anlage zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet

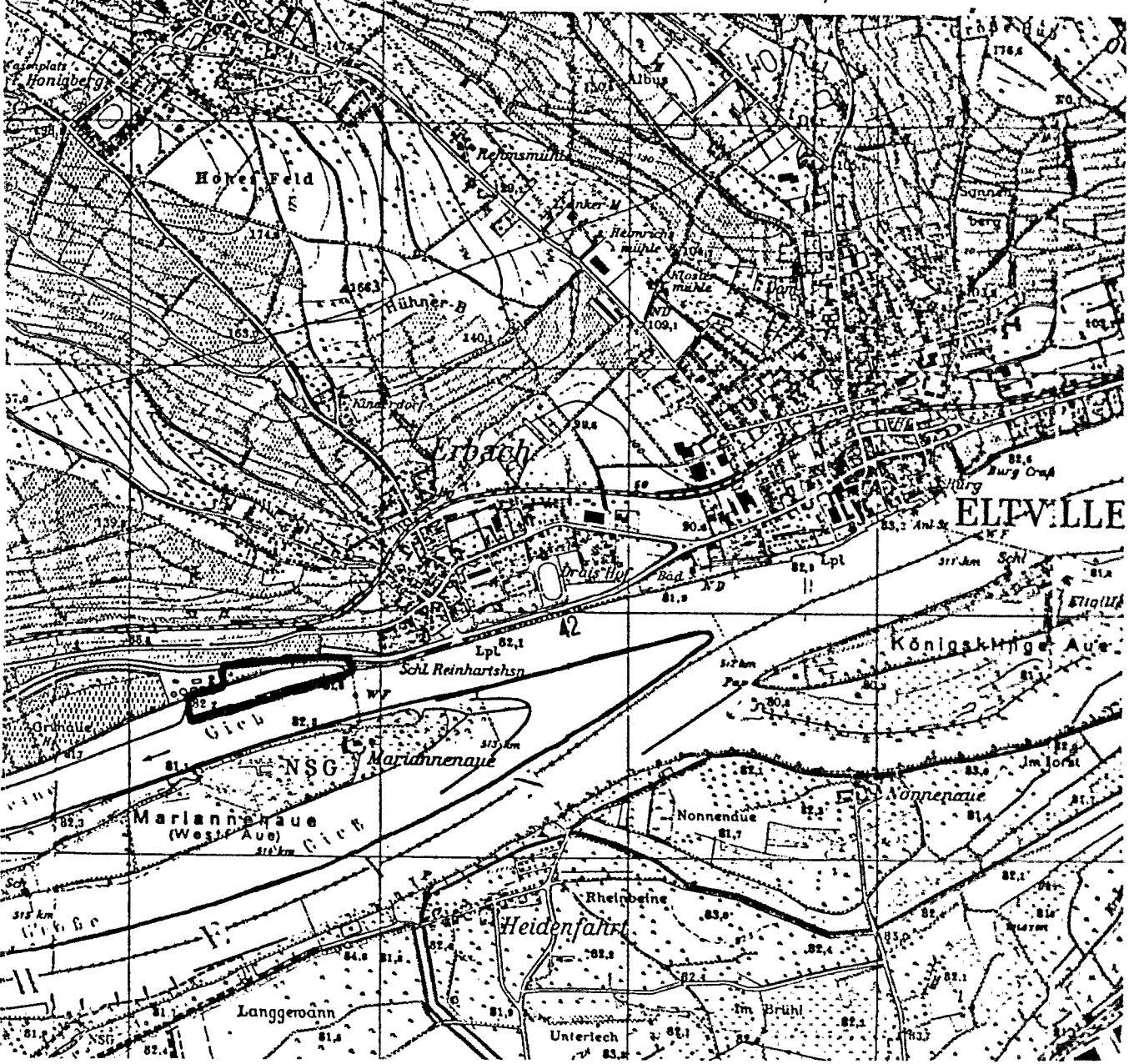
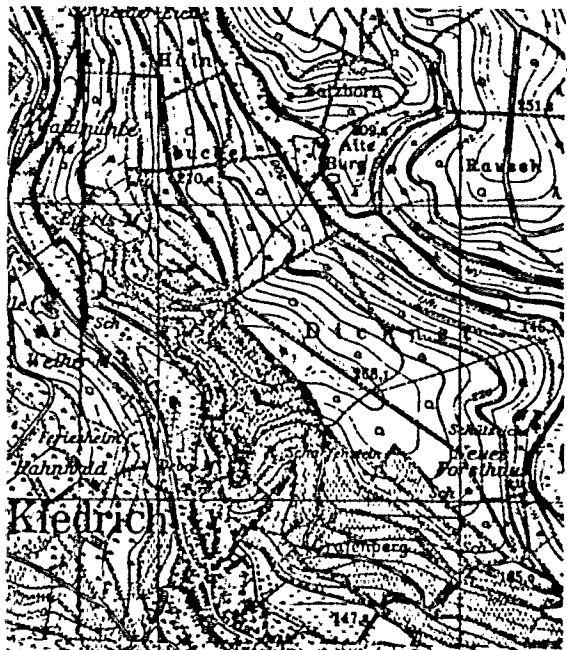
" Erbacher Wäldchen "

Darmstadt, den 27.11.1925

Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz  
obere Naturschutzbehörde  
9 - 46d04/01 - E 10



(Dumm)



10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976“ (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. November 1985

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 50/1985 S. 2285

**1127 KASSEL**

**Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Auf der Schwimmkaute bei Mehlen“ vom 28. November 1985**

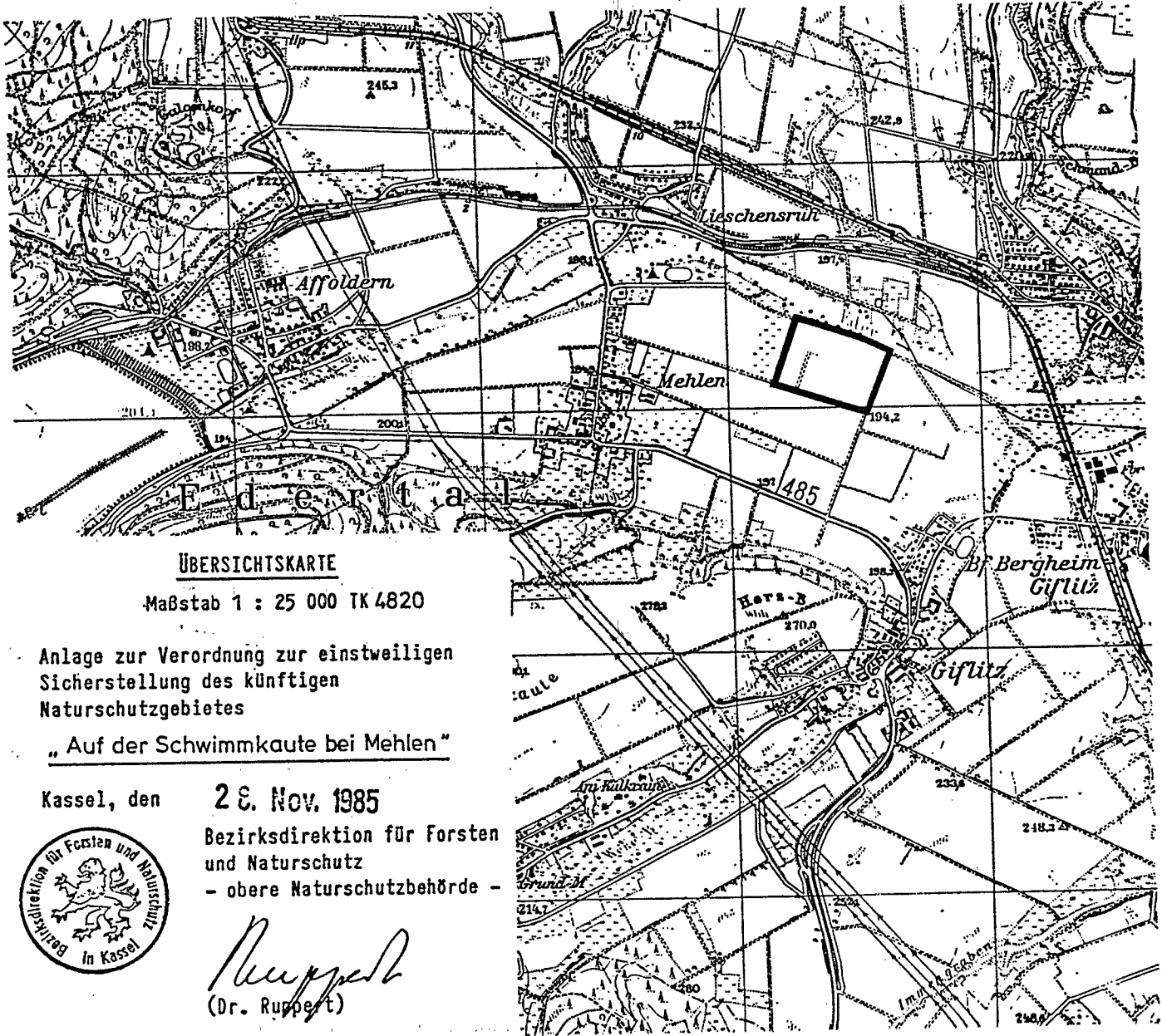
Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Die Kiesgrube „Auf der Schwimmkaute bei Mehlen“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus dem gleichnamigen Kiesgrubengelände in der Gemarkung Mehlen, Gemeinde Edertal, Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 9,79 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 250 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelms-



**ÜBERSICHTSKARTE**

Maßstab 1 : 25 000 TK 4820

Anlage zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes

„ Auf der Schwimmkaute bei Mehlen “

Kassel, den

**28. Nov. 1985**

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz  
- obere Naturschutzbehörde -



*Ruppert*  
(Dr. Ruppert)

höher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Auf Lülingskreuz 60, 3540 Korbach, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder wie ein endgültig ausgewiesenes Naturschutzgebiet gekennzeichnet.

### § 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. das Gebiet zu betreten;
7. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
8. das Gebiet zu befahren;
9. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
10. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden.

### § 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den in § 2 Nr. 9 und 10 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
3. die Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

### § 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

### § 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Aufschüttungen oder Abgrabungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. das Gebiet betritt (§ 2 Nr. 6);
7. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art ein-

schließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 7);

8. das Gebiet befährt (§ 2 Nr. 8);
9. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 2 Nr. 9);
10. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 10).

### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. November 1985

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert

St.Anz. 50/1985 S. 2287

1128

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ vom 28. November 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

- (1) Das Ederseeufer südlich von Herzhausen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“ liegt in der Gemarkung Herzhausen der Gemeinde Vöhl im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 28,74 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II. Die Grenzen zwischen den beiden Schutzzonen sind in den unter Absatz 2 und 3 genannten Karten dargestellt.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung des botanisch und faunistisch bedeutsamen Überschwemmungsgebietes sowie die Erhaltung dieses bedeutenden Brut-, Rast- und Nahrungsbiotops für bestandsgefährdete Vogelarten.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

- 7. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- 8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 9. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
- 10. Hunde frei laufen zu lassen;
- 11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und Förderung einer natürlichen, arten- und strukturreichen Waldgesellschaft mit der in § 3 Nr. 9 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar;
- 3. In der Schutzzone II
  - a) die Ausübung der Fischerei vom Boot aus;
  - b) das Baden und Einsetzen von Wasserfahrzeugen vom linken Ederseeufer aus, nicht jedoch das Betreten trockengefallener Flächen.

§ 5

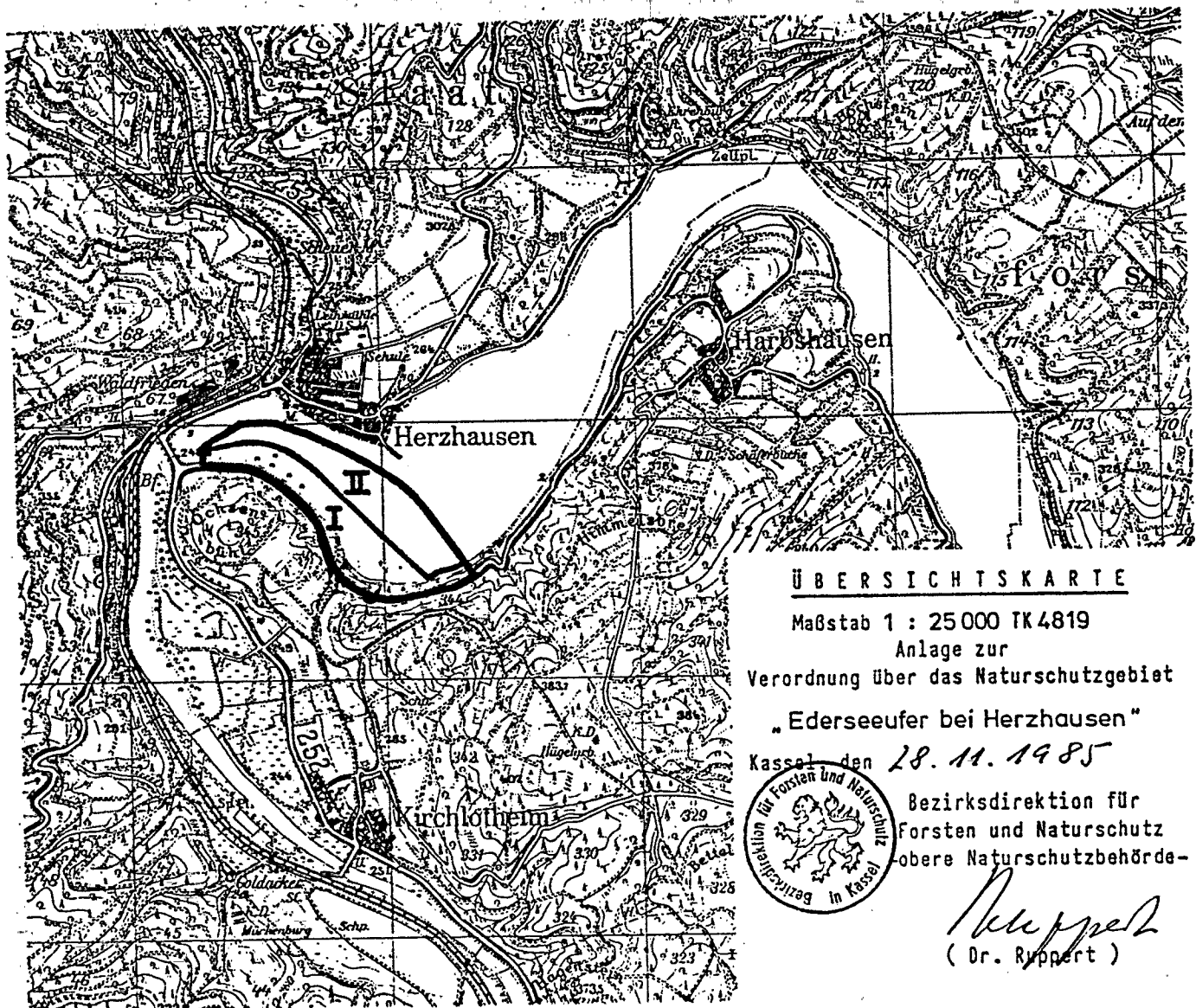
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung

kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- 4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
- 5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
- 7. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 8);
- 9. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 9);
- 10. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 10);
- 11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 11).



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 4819

Anlage zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Ederseeufer bei Herzhausen“

Kassel den 18. 11. 1985



Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz  
obere Naturschutzbehörde-

*Ruppert*  
( Dr. Ruppert )

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg und Waldeck — Landschaftsschutzverordnung für das Ederseegebiet vom 30. Oktober 1968“ (StAnz. S. 1822) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. November 1985

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert  
StAnz. 50/1985 S. 2288

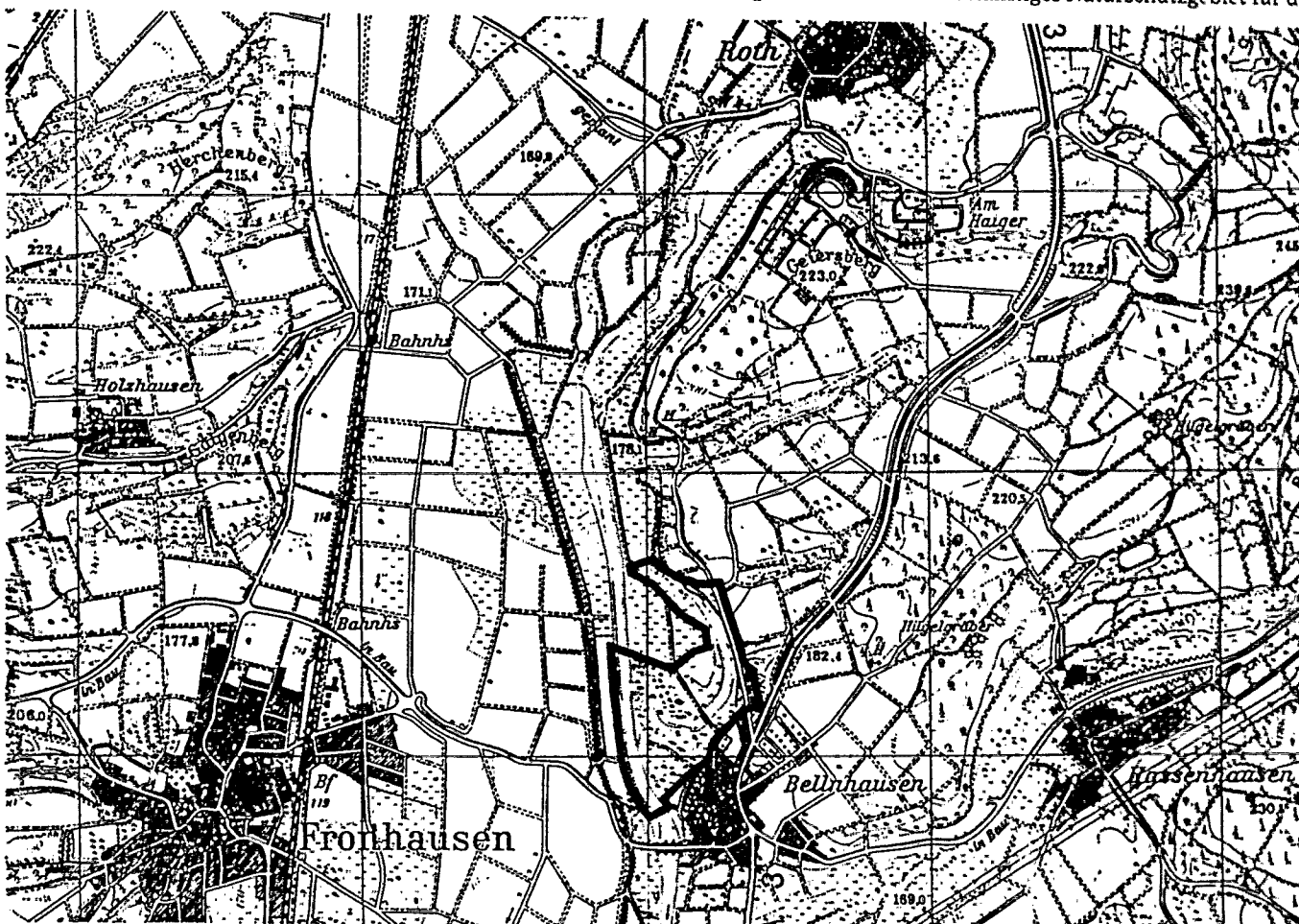
1129

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Lahnaltarm von Bellnhausen“ vom 28. November 1985

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Der „Lahnaltarm von Bellnhausen“ wird in den sich aus Abs 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 5218/5318

Anlage zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes

„Lahnaltarm von Bellnhausen“

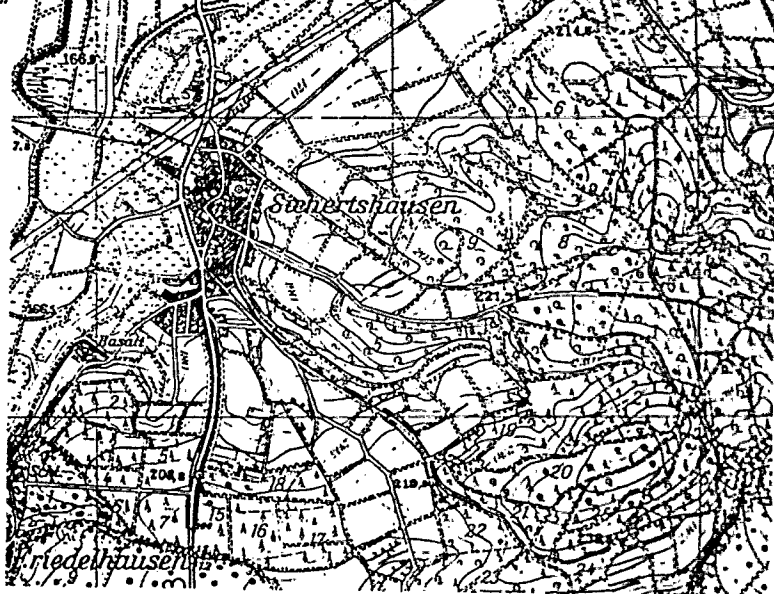
Kassel, den

28. Nov. 1985

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz  
- obere Naturschutzbehörde -



*Ruppert*  
(Dr. Ruppert)



Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus dem gleichnamigen Altarm der Lahn und angrenzendem Grünland und liegt in den Gemarkungen Bellhausen und Frohnhausen, Gemeinde Frohnhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 22,51 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 3550 Marburg, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder wie ein endgültig ausgewiesenes Naturschutzgebiet gekennzeichnet.

### § 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
7. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
8. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
9. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
10. Hunde frei laufen zu lassen.

### § 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit der in § 2 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild;
3. die Ausübung der Fischerei;
4. das Befahren der Lahn mit durch Muskelkraft bewegten Booten;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

### § 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

### § 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Aufschüttungen oder Abgrabungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. das Gebiet außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 6);
7. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 7);
8. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 8);
9. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 2 Nr. 9);
10. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 10).

### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. November 1985.

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 50/1985 S. 2290

1130

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stadtbruch von Volkmarsen“ vom 28. November 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

- (1) Der Stadtbruch westlich von Volkmarsen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Stadtbruch von Volkmarsen“ besteht aus Grünländern, einem Erlenbruchwald und Feuchtflächen und liegt in der Stadt Volkmarsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 27,80 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Feuchtgebietssystem insbesondere den in diesem Landschaftsraum seltenen Erlenbruchwald langfristig zu erhalten und zu entwickeln, um damit den bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten den notwendigen Lebensraum zu sichern.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der

- Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
  3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
  4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
  5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
  6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
  7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
  9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserverkehrsmittel aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
  10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
  11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege eines natürlichen Bruchwaldes mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, sowie der Betrieb und die Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage im Rahmen der Bewilligung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 4. 12. 1961.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 4520

Anlage zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet

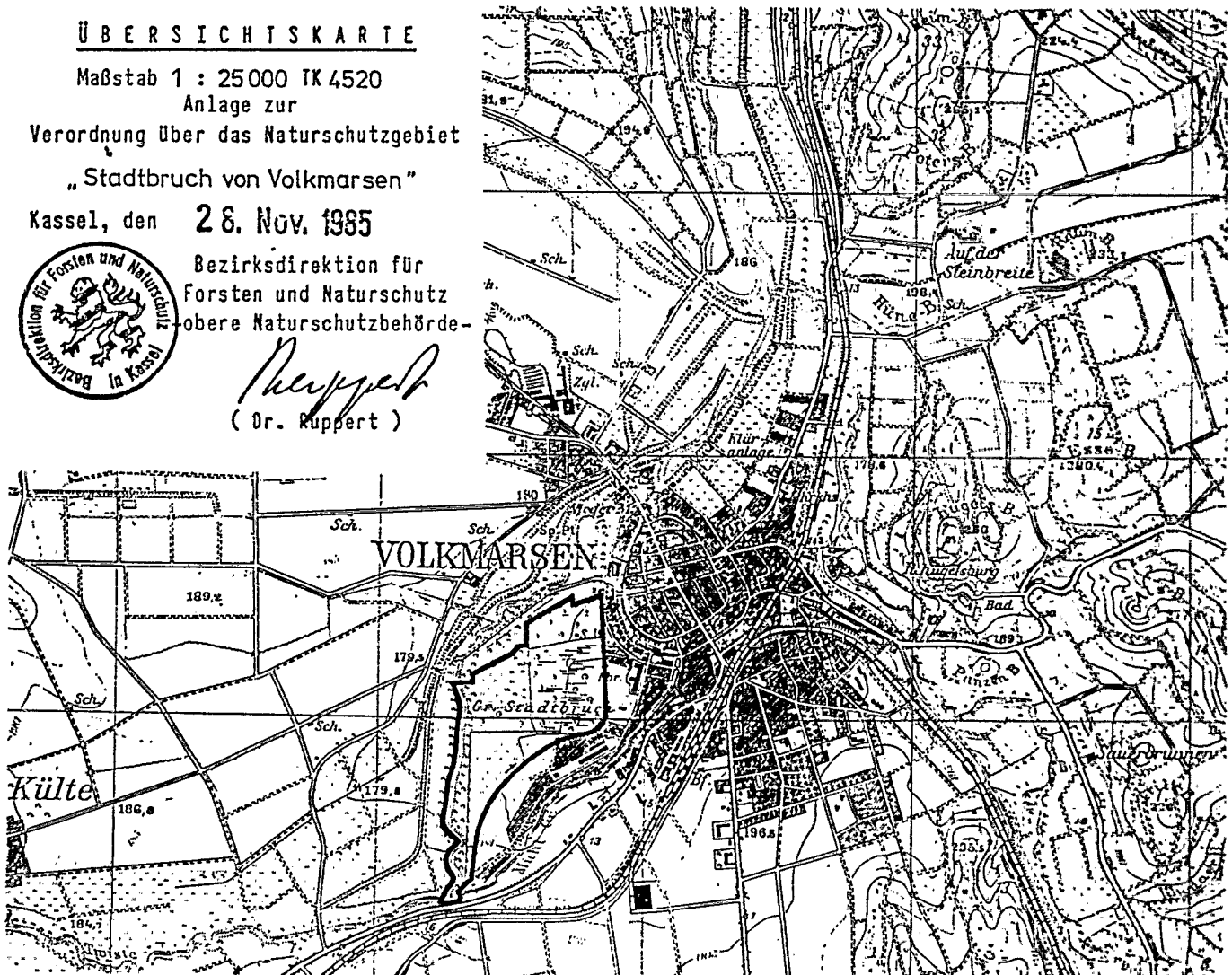
„Stadtbruch von Volkmarsen“

Kassel, den 28. Nov. 1965

Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz  
obere Naturschutzbehörde-



*Ruppert*  
( Dr. Ruppert )





## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. November 1985

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert  
StAnz. 50/1985 S. 2291

1131

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sumpfwiese am Wattenberg“ vom 28. November 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Die Sumpfwiese am Wattenberg westlich von Martinhagen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Sumpfwiese am Wattenberg“ liegt im Habichtswälder Bergland in der Gemarkung Oelshausen der Stadt Zierenberg, Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 22,59 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das floristisch und vegetationskundlich wertvolle Gebiet mit dem Vorkommen seltener Pflanzenarten zu erhalten.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, mit den in § 3 Nr. 10 und 11 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung einer natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaft mit der in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

## § 7

Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald“ vom 11. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 82), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1971 (StAnz. S. 1377), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

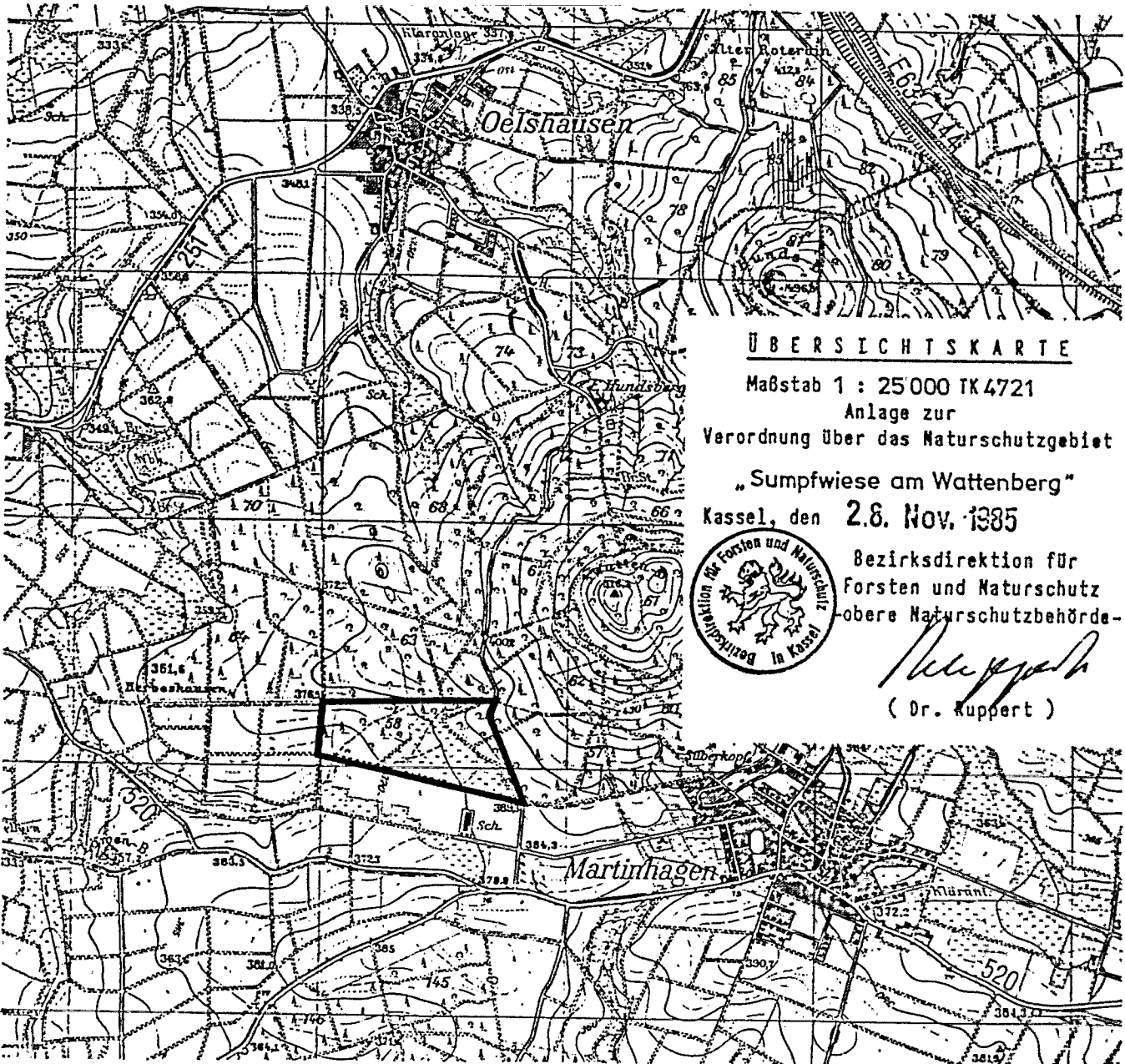
## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. November 1985

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 50/1985 S. 2293



## ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 4721

Anlage zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Sumpfwiese am Wattenberg“

Kassel, den 28. Nov. 1985



Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz  
obere Naturschutzbehörde-

*Dr. Ruppert*  
( Dr. Ruppert )

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

1132

### Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

1. Die Ausschreibung nach VOB/A
2. Das Vergabehandbuch
3. Der Eröffnungstermin
4. Die Auswertung der Angebote
5. Die Aufhebung der Ausschreibung
6. Die Verhandlung mit Bietern
7. Die Zuschlagserteilung
8. Der Werkvertrag nach VOB/B
9. Die Kontrolle der Ausführung
10. Die Abschlagszahlungen
11. Die Abnahme
12. Die Massenvermittlungen
13. Die Schlußrechnung
14. Die Rechnungsprüfung
15. Die Schlußzahlung
16. Die Sicherheitsleistung

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 16 Unterrichtsstunden und wird jeweils donnerstags ab 6. Februar 1986 von 8.15—11.30 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 110,40 DM, für Nichtmitglieder 137,60 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 3. Dezember 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar  
St.Anz. 50/1985 S. 2295

1133

### Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Personalbeurteilung —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Personalbeurteilung — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

- Allgemeine Grundsätze der Beurteilung von Mitarbeitern
- Funktion der Beurteilung
- Personalbeurteilung im öffentlichen Dienst
- Beurteilungssysteme
- Neue Entwicklungen im Beurteilungswesen
- Förderungs- und Kritikgespräche

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 18 Unterrichtsstunden und wird jeweils freitags ab 7. Februar 1986 von 8.15—13.15 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 124,20 DM, für Nichtmitglieder 154,80 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 3. Dezember 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar  
St.Anz. 50/1985 S. 2295

1134

### Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Personalführung, Personalauswahl —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Personalführung, Personalauswahl — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

1. Was versteht man heute unter Führung?
2. Arbeitsmotivation, Arbeitszufriedenheit, Arbeitsleistung
3. Leistungs-(Führungs-)Funktionen, Führungsverhalten, Führungsmittel
4. Der kooperative Führungsstil in der öffentlichen Verwaltung  
Beispiel: Die Leitlinien für die Führung und Zusammenarbeit in Baden-Württemberg
5. Entscheidungsfindung, Güte der Entscheidung und Grad der Akzeptierung durch die Mitarbeiter
6. Konflikte am Arbeitsplatz, Konfliktbehandlung
7. Personalauswahl und Eignungsbegutachtung sollen den Interessen der Behörde und den Interessen der Bewerber gerecht werden
8. Einblick in die Problematik der Eignungsbegutachtung
9. Prozeß der Eignungsbegutachtung und Personalauswahl
10. Methoden zur Gewinnung der für die Eignungsfeststellung notwendigen Informationen — psychologische Testverfahren, konventionelle Auswahlmethoden, kritische Beurteilung

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 16 Unterrichtsstunden und wird jeweils montags ab 17. Februar 1986 von 8.15—11.30 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 110,40 DM, für Nichtmitglieder 137,60 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 3. Dezember 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar  
St.Anz. 50/1985 S. 2295

1135

### Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Entwicklung in der Jugendarbeit und das Jugendamt —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Entwicklung in der Jugendarbeit und das Jugendamt — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

1. Erfahrungen von Jugendämtern mit selbstverwalteten Jugendzentren und mit sogenannten Initiativen
2. Fachlichkeit und Anerkennung als Probleme sogenannter alternativer Projekte und der Professionalisierung
3. Beratung und Förderung der Jugendarbeit
4. Einflußmöglichkeiten der kommunalen Jugendhilfeplanung
5. Bürokratisierung und Individualisierung als Grenzen der Leistungsverwaltung

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 16 Unterrichtsstunden und wird jeweils dienstags ab 18. Februar 1986 von 8.15—11.30 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 110,40 DM, für Nichtmitglieder 137,60 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 3. Dezember 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar  
St.Anz. 50/1985 S. 2295

1136

### Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Verhältnis Bürger und Verwaltung —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Verhältnis Bürger und Verwaltung — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

- Ansprüche an eine bürgernahe Verwaltung

- Ansprüche der Verwaltung an ihre Mitarbeiter
- Rahmenbedingungen
- Arbeitsbedingungen
- Kommunikation im Publikumsverkehr
- Verhalten im Lehrgang als Spiegelung des Verhaltens im Umgang mit Bürgern und Kollegen

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 18 Unterrichtsstunden und wird jeweils mittwochs ab 19. Februar 1986 von 8.15—13.15 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 124,20 DM, für Nichtmitglieder 154,80 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 3. Dezember 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar  
StAnz. 50/1985 S. 2295

1137

**Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Finanzplanung und Investitionsprogramm“ FS — 566**

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt ein Fortbildungsseminar durch für Mitarbeiter/innen der Verwaltungen und Betriebe, die die vorhandenen Grundkenntnisse erweitern wollen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Notwendigkeit mittelfristiger Finanz- und Investitionsplanungen
- Abstimmung im kooperativen Föderalismus
- Beziehungen zwischen Finanzplan, Investitionsprogramm und Haushaltsplan
- Investitionsprogramm als Grundlage der Finanzplanung;
  - besondere Bedeutung gemeindlicher Investitionen
  - Finanzierung von Investitionen (Überblick)
  - Abwicklung von Investitionsmaßnahmen vom Beschluß bis zur Veranschlagung im Haushaltsplan
  - Investitionsförderung und dabei zu beachtende Verfahrensabläufe (vorwiegend nach dem FAG und den Investitionsförderungsrichtlinien, z. B. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, Städtebauförderungsgesetz, Investitionsfondsgesetz, Art. 104 a (4) GG u. a.)
- Überblick über das Beitragsrecht
- Problem der Folgelasten
- Anforderungen an die Gestaltung des Investitionsprogramms
- Finanzplanung als Entscheidungshilfe
  - Zusammenwirken mit dem Investitionsprogramm
  - Anforderungen an die Gestaltung
  - Bedeutung für die Aufstellung der Haushaltspläne
  - zu beachtende Haushaltsgrundsätze
  - Orientierungsdaten
  - Nachträge, Anpassung und Fortführung der Finanzplanung
  - Behandlung von Finanzplanung/Investitionsprogramm in den Gemeindeorganen
  - Möglichkeiten der Kommunen zu einer konjunkturgerechten Investitionsplanung

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird einmal wöchentlich an 4 Vormittagen, jeweils mittwochs von 8.00—11.30 Uhr (4 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 22. Januar 1986 und endet am 12. Februar 1986.

**Referent:** Helmut Ebert, Amtsrat.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 110,40 DM, für Nichtmitglieder 137,60 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Bereits vorliegende Anmeldungen werden automatisch berücksichtigt.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1986, das wir den Personalstellen im Dezember 1985 zustellen, möchten wir verweisen.

Frankfurt am Main, 3. Dezember 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar  
StAnz. 50/1985 S. 2296

1138

**Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Durchführung und Abwicklung der Vollstreckung“ — Grundseminar — FS — 569**

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt ein Fortbildungsseminar durch für Mitarbeiter/innen der Kassenverwaltung sowie die Bediensteten im Vollstreckungsinnen- und -außendienst

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Einführung in das Verwaltungsvollstreckungsrecht
  - gesetzliche Grundlagen
  - allgemeine Vorschriften
  - Dienstanweisungen
- Materiell- und formalrechtliche Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckung
  - Verwaltungsakt
  - Unanfechtbarkeit
  - aufschiebende Wirkung und sofortiger Vollzug
  - Leistungsbescheid
  - Mahnverfahren
- Begriff und Arten der Zwangsvollstreckung
  - Organe der Zwangsvollstreckung
  - Vollstreckungsschuldner
  - Vollstreckungsgläubiger
  - Vollstreckungsbehörden
  - Vollstreckungsbeamte
- Organisationsvorschläge für den Aufbau einer kommunalen Vollstreckungsstelle
  - Vollstreckungsinnen- und -außendienst
  - Personalbedarf
  - Materialbedarf
  - Formulargestaltung
  - Aus- und Fortbildung
- Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird
  - Vollstreckung in das bewegliche Vermögen (Allgemeines)
  - Vollstreckung in Sachen
  - Vollstreckung in Forderungen und anderen Vermögensrechte
- Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Ansprüche

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 20 Unterrichtsstunden und wird einmal wöchentlich an 5 Vormittagen, jeweils freitags von 8.00—11.30 Uhr (4 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 24. Januar 1986 und endet am 21. Februar 1986.

**Referent:** Hans Röder, Oberamtsrat a. D.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 138,— DM, für Nichtmitglieder 172,— DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1986, das wir den Personalstellen im Dezember 1985 zustellen, möchten wir verweisen.

Frankfurt am Main, 3. Dezember 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar  
StAnz. 50/1985 S. 2296

1139

### Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Vermittlung von Verwaltungsgrundkenntnissen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung“ FS — 599

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt ein Fortbildungsseminar durch für neu eingestellte Mitarbeiter/innen sowie Angestellte mit geringen allgemeinen Verwaltungskenntnissen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

#### Staats- und Verfassungkunde

— Staatsform der Bundesrepublik Deutschland nach dem GG (Ausgangspunkt Art. 20 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG)

#### Kommunalrecht

— Wesen und Träger der Kommunalen Selbstverwaltung  
— Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände  
— Zustandekommen und Aufgaben der Gemeindevertretung  
— Zustandekommen und Aufgaben des Gemeindevorstandes  
— Einwohner/Bürger und Gemeinde

#### Allgemeines Verwaltungsrecht

— Fiskal- und Hoheitsverwaltung

#### Arbeits- und Tarifrecht

— Begründung und Inhalt des Arbeitsverhältnisses  
— Arbeitnehmerschutzrecht einschließlich Kündigungsschutzes  
— Hessisches Personalvertretungsrecht

#### Verwaltungsorganisation/Verwaltungstechniken

— Posteingang/Postausgang  
— Briefgestaltung/Vordruckwesen/Diktiergeräte, Kartei- und Ablageformen, Ordnungssysteme, Aktenplan, Dokumentation

#### Verwaltung in Wort und Schrift

— Umgang mit Nachschlagwerken  
— Erarbeiten von Texten: Schriftverkehr mit Ämtern  
— Aktenvermerk  
— Protokolle

#### Finanzwesen

— Einführung in die öffentliche Finanzwirtschaft

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 90 Unterrichtsstunden und wird in der Regel einmal wöchentlich, jeweils donnerstags von 8.00—13.15 Uhr (6 Unterrichtsstunden) sowie zusätzlich an drei Dienstagen am 4., 11. und 18. März 1986 an insgesamt 15 Unterrichtstagen durchgeführt.

**Das Seminar beginnt am 16. Januar 1986 und endet am 24. April 1986.**

(In den Osterferien ist kein Unterricht)

**Referenten:** Hauptamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 621,— DM, für Nichtmitglieder 774,— DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Bereits vorliegende Anmeldungen werden automatisch berücksichtigt.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1986, das wir den Personalstellen im Dezember 1985 zustellen, möchten wir verweisen.

Frankfurt am Main, 3. Dezember 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar

StAnz. 50/1985 S. 2297

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Altlasten und polizeiliche Störerhaftung.** Von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, Schriftenreihe — Recht — Technik — Wirtschaft, Bd. 39, herausgegeben von Prof. Dr. Dr. Rudolf L u k a s, 79 S., 1985, X, brosch., 34,— DM. Carl Heymanns Verlag KG, 5000 Köln — 1000 Berlin — 5300 Bonn — 8000 München.

Gegenstand der vom Verfasser angestellten Untersuchungen ist ein von der Bundesvereinigung der Deutschen Industrie erstelltes Rechtsgutachten. Hierbei nimmt sich der Verfasser insbesondere der Probleme der Verantwortlichkeit und Haftung für die Beseitigung bzw. Sanierung gefahrenbringender Altlasten an, soweit das allgemeine und besondere öffentliche Gefahrenabwehrrecht entsprechende Regelungen trifft.

Das straff gegliederte Werk beschreibt in kurzen Abrissen das Recht der Abfallbeseitigung sowie die Sonderregelungen des Wasserrechts, die Verhaltensverantwortlichkeit nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht, die Zustandsverantwortlichkeit nach den eben genannten Rechten und geht abschließend auf die Rechtsfolgeproblematik und Fragen der Auswahl unter mehreren Verantwortlichen ein. Das Ergebnis seiner Untersuchungen faßt der Verfasser am Ende in 17 Kernsätzen zusammen.

Das Studium dieser Broschüre ist allen zu empfehlen, die in irgendeiner Weise mit Problemen — auch von der Finanzseite her — befaßt sind. Die Hauptprobleme werden in konzentrierter Form verständlich aufgezeigt. Verschiedene Fragen wären allerdings auch anderer Meinung zugänglich.

Zur Bewältigung der Altlastenprobleme schlägt der Verfasser eine Reduktion der polizeirechtlichen Zustandsverantwortlichkeit vor.

Der Praktiker muß hierzu die Frage stellen, wie dies im Einzelfall zu handhaben ist, wenn ihm aus der Sicht der Verwaltung z. B. nur das HSOG in der geltenden Fassung zur Verfügung steht. Ein Nichtausschöpfen (Reduktion) dieser rechtlichen Möglichkeiten ist schlechthin nicht denkbar, und zwar aus rechtlicher und haushaltsrechtlicher Sicht. Der durch die Reduktion finanziell freigestellte Zustandsverantwortliche würde sich gerechter behandelt fühlen, doch fragt es sich, woher die Haushaltsmittel herkommen sollen, die dann noch zusätzlich fehlen.

Bleibt zu hoffen, daß die Denkanstöße des Verfassers und die in der Praxis nicht umzusetzenden Empfehlungen dazu führen, den Gesetzgeber anzuregen, das noch im Gültigkeitsverzeichnis aufgeführte Allgemeine Kriegsfolgengesetz zu neuem Leben zu wecken, zumal da nicht abzusehen ist, ob und wann der vieldiskutierte Altlastenfond jemals geboren wird.

Ministerialrat Rudolf Freier

**Großraum-Verwaltungen.** Organisation der Verwaltung der großstädtischen Verdichtungsgebiete von 38 Ländern. Von Frido W a g e n e r. Schriften der Deutschen Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften, Band 10, 1985, 97 S., brosch., 20,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. Auf dem XIX. Internationalen Kongreß für Verwaltungswissenschaften, der vom 19. bis 23. September 1983 in Berlin (West) stattfand, wurden folgende Themen behandelt:

Thema 1: Das öffentliche Unternehmen als Instrument staatlicher Politik

Thema 2: Die Verwaltung der Verdichtungsgebiete

Thema 3: Aspekte der internationalen Verwaltung.

Die Diskussion dieser Themen wurde durch nationale Berichte und durch Einzelbeiträge vorbereitet. Das Ergebnis der Diskussion jedes Themas ist durch den vom Internationalen Institut für Verwaltungswissenschaften in Brüssel bestellten Generalberichterstatler in der Form eines Generalberichtes zusammengefaßt worden. Das Internationale Institut wird diese Generalberichte in einem Kongreßband veröffentlichen, und zwar in den amtlichen Sprachen des Instituts Englisch und Französisch.

Die Deutsche Sektion will ihren Mitgliedern und allen an der Verwaltungswissenschaft Interessierten die Ergebnisse des XIX. Internationalen Kongresses für Verwaltungswissenschaften auch in deutscher Sprache zugänglich machen. Sie veröffentlicht daher die Generalberichte in ihrer Schriftenreihe. Da die einzelnen Themen des Kongresses einen sehr unterschiedlichen Kreis von Interessenten ansprechen, wird für jedes Thema ein besonderer Band der Schriften herauskommen. Der vorliegende Band enthält den Generalbericht zu Thema 2 des Kongresses. Der nationale Bericht zu diesem Thema ist in Band 9 der Schriften der Deutschen Sektion unter dem Titel „Verwaltung der Verdichtungsgebiete“ veröffentlicht. Die Trennung von nationalem Bericht und Generalbericht ist allerdings zu bedauern.

Der vorliegende Band ist eine der letzten Veröffentlichungen des Verfassers. Ihr kommt schon deshalb besondere Bedeutung zu. Den Unterzeichner, den langjährige freundschaftliche Beziehungen mit dem Verfasser verbunden haben, erfüllt beim Lesen des Vorworts tiefe Traurigkeit. Es entsprach dem Charakter Frido Wagens, wenn er am Ende des Vorworts sehr eingehend allen, die ihm bei seiner Arbeit geholfen hatten — vom Präsidenten bis zur Sekretärin — Dank sagte. Geistige Größe gebiert Bescheidenheit: Frido Wagners hat es uns vorgelebt.

Der Band (Bericht) gibt zunächst Hinweise auf das zugrundeliegende Material. Dem schließt sich je ein Kapitel mit Begriffsklärungen und Problemstellungen an. In Kapitel V werden die Organisationsmodelle aufgezeigt und diese im anschließenden Kapitel anhand von Beispielen aus der Praxis erläutert. Hier findet sich auch das Modell der Zwei-Ebenen-Stadt, das einmal im Zusammenhang mit der Stadt Lahn diskutiert worden ist. Verwirklicht ist dieses Modell der „Ober- und Unterstadt“ in Rotterdam (8 Unterstädte). In jüngster Zeit stößt dieses Modell in den Niederlanden allerdings auf erhebliche Kritik.

Gerade im Hinblick darauf, daß — wie auch offensichtlich in der Bundesrepublik — optimale Lösungen für die übergreifende Verwaltung in Großräumen (Verdichtungsgebieten) noch nicht gefunden worden sind, ist die vorgelegte Veröffentlichung von besonderer Bedeutung. Ministerialrat Dr. Karl-Reinhard H i n k e l

**Hessische Bibliographie, Band 7** (besprochen in StAnz. 1985 S. 2125).

Die bibliographischen Daten des o. a. Werkes lauten: Berichtsjahr 1983 mit Nachträgen ab 1965, 1985, XVII, 749 S., Ln., 168,— DM. K. G. Saur Verlag KG, 8000 München 71.

**Verwaltungsverfahren (SGB X).** Von Dr. Hans Grüner, Loseblattkommentar, Stand 30. Erg. Liefg., vom 1. Juli 1985. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Stamberger See.

Den Kommentar haben Dr. Hans Grüner, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts i. R. und Gerhard Dalchau, Vorsitzender Richter am gleichen Gericht, unter Mitarbeit von Dr. Dr. Albert Podlech, Professor an der TH Darmstadt sowie Richter am genannten Gericht, und Dr. Herbert Prochnow, Vorsitzender Richter dortselbst, herausgegeben. Herausgeber und Mitarbeiter sind erfolgreiche Kenner der Materie. Seit dem 1. Dezember 1980 bis zur 30. Ergänzungslieferung sind lediglich vier Jahre vergangen, so daß von einer immensen Fleißarbeit gesprochen werden muß, die man erst dann richtig würdigen kann, wenn man weiß, daß die Autoren noch andere große Ausgaben des Verlags betreuen. Die bisherige Kommentierung ist in einem handlichen Format in drei Bänden untergebracht. Die Erläuterungen sind nicht vollständig, was bei dem Bearbeitungszeitraum und dem Stand der Wissenschaft und Rechtsprechung nicht anders zu erwarten ist. Die rasch aufeinander folgenden Lieferungen garantieren dem Leser den neuesten Stand von Gesetztexten und Rechtsprechung. Der Zustand des Sozialrechts in der gegenwärtigen Phase bringt es mit sich, daß jede Regierung Markierungen im Sozialrecht anzubringen weiß. Das Sozialrecht spiegelt insofern die ungewollte und auch die gewollte Kassenlage der öffentlichen Haushalte wider. Sozialrechtler haben dem Rechnung zu tragen. Erheben sie Anspruch auf Vollständigkeit, dann müssen sie fast schon Berichterstatter an den Schauplätzen der Sozialpolitik haben, um die just verabschiedeten Gesetzestexte miteinander in Beziehung zu können. Infolgedessen nehmen die Ergänzungslieferungen einen Umfang an, der zum Einsortieren fast einen Bürobetrieb verlangt. Jedenfalls ist die Grenze des eigenhändigen Einordnens erreicht. Das ist selbstverständlich nicht den Kommentatoren anzulasten, sondern der Gesetzgebungsmaschinerie. Den Bearbeitern des Kommentars ist der Leser und Benutzer zu Dank verpflichtet, weil sie ihm die Übersicht über diesen Teil des Sozialrechts ermöglichen. In der Hoffnung auf ruhigere Zeiten wird die jetzige Eile hingegenommen werden können. Wenn auch nicht alle Vorschriften des SGB X erläutert werden konnten, haben die Autoren doch eine Fülle von Stoff aufgearbeitet und dargestellt. Neben Ausführungen, bei denen sich der Leser Ergänzungen wünschen könnte, wie beispielsweise bei den Leistungsstörungen im Sozialrecht (Kommentar zu § 53), gibt es Texte, wie z. B. die zum Datenschutz (Kommentar „vor § 67“) und die zu § 116 betreffend Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige, um zwei herauszugreifen, die dem Rezensenten als besonders lesenswert aufgefallen sind. Bei dem Umfang des verarbeiteten Stoffes ist es nicht möglich, hier einzelne Gebiete vertieft zu behandeln. — Für das Verwaltungsverfahren des SGB ist dieser Kommentar nicht hinwegzudenken. Er ist nicht nur dem interessierten Laien zugänglich, sondern stellt auch anspruchsvolle Juristen zufrieden.

Ministerialrat Dr. Manfred Schäf er

**Grundzüge des Bauordnungsrechts.** Von Volker Piltz, Gelbe Reihe, 1985, 82 S., 10 Abb., kart., 24,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart 80.

Mit seinem Werk stellt Piltz die Grundzüge der Landesbauordnung für Baden-Württemberg dar. Veranlaßt hierzu wurde Piltz durch das Inkrafttreten der Neufassung der Landesbauordnung am 1. April 1984.

Der Stoff ist in drei Hauptteile gegliedert. Hauptteil A behandelt das materielle Bauordnungsrecht unter Darstellung der allgemeinen Vorschriften, wie Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Anforderungen, den Bestimmungen über das Grundstück und seine Bebauung, so u. a. die Regelung über die Abstandsflächen und den Nachbarnschutz und den Bestimmungen über die Bauausführung wie Gestaltung, Sicherheit am Bau und die Stellplatzregelung.

Im zweiten Hauptteil, der das formelle Bauordnungsrecht abhandelt, werden die Baurechtsbehörden und ausführlich das Baugenehmigungsverfahren dargestellt. Der dritte Hauptteil befaßt sich mit den Eingriffsmaßnahmen im Bauordnungsrecht.

Gegenüber dem formellen Bauordnungsrecht als Schwerpunkt des Werkes tritt die Darstellung der vorwiegend technischen Regelungen weitgehend zurück. Diese beabsichtigte Einschränkung des Stoffes erleichtert das Erarbeiten der Grundzüge des Bauordnungsrechts.

Die didaktische Erfahrung von Piltz als Professor an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl war sicherlich mit ursächlich für die anschauliche Darstellung. Zahlreiche praktische Beispiele erleichtern es, den Bezug zur Praxis herzustellen. Zitierte grundsätzliche Entscheidungen der Rechtsprechung ermöglichen den Einstieg in Einzelfallprobleme.

Das System der neuen Abstandsregelung, ein Schwerpunkt der Neufassung der Landesbauordnung, wird zusätzlich anhand von 10 Abbildungen anschaulich dargestellt.

Die Intention von Piltz, denen, die im Studium und der Praxis mit der Landesbauordnung für Baden-Württemberg befaßt sind, einen Leitfaden an die Hand zu geben, ist mit dem vorliegenden Werk voll erfüllt. Insbesondere im Kreis der Studenten wird das Buch, auch wegen seines günstigen Preises, seine Leser finden.

Regierungsrat Erich Algeier

**Recht der Flurbereinigung.** Kommentar zum Flurbereinigungsgesetz mit weiteren Vorschriften zur ländlichen Bodenordnung. Von Dr. jur. Dipl.-Landw. Friedrich Quadflieg, Min. Dirig. im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, unter Mitarbeit von Reg. Dir. Dr. jur. Helmut Lorenz und Oberamtsrat Heinz-Dieter Müß. Loseblattausgabe, bis 9. Lieferung, Stand Mai 1985, 2 Plastikordner, 168,— DM. Verlag W. Kohlhammer GmbH, 5000 Köln, 7000 Stuttgart, 1000 Berlin, 6500 Mainz.

Mit der inzwischen erschienenen 9. Lieferung hat der Kommentar jetzt einen Stand erreicht, der es angebracht erscheinen läßt, eine zusammenfassende Beurteilung der bisher vorliegenden Teile vorzunehmen (s. auch Edler in StAnz. 1978, S. 1335, 1979 S. 106, 1725).

Dabei kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Kommentierung nicht nur fachkundig, sondern auch geschickt aufgebaut und übersichtlich ist. Die Erläuterungen zu den bisher kommentierten Paragraphen enthalten alle Gesichtspunkte, die das am 1. Januar 1954 in Kraft getretene und mit Wirkung vom 1. April 1976 umfassend novellierte Flurbereinigungsgesetz betreffen (insbesondere auch die ökologischen Aspekte der Flurbereinigung).

Der Kommentar geht aber über den rein flurbereinigungsrechtlichen Teil noch hinaus, weil er auch alle in Beziehung zur Flurbereinigung stehenden und in anderen Gesetzen geregelten Bereiche einbezieht. Dies gilt insbesondere auch für die einschlägigen Vorschriften des Bundesbaugesetzes (z. B. § 144 f). Gerade diesem Bereich wird für die Zukunft im Verhältnis zur Flurbereinigung besondere Bedeutung zukommen, wie das Boxberg-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. März 1985 (DVBl. 1985, 1135 = DÖV 1985, 668) gezeigt hat. Soweit die Kommentierung bisher erschienen ist, läßt sie kaum einen Wunsch offen.

Kritisch zu beurteilen ist dagegen, daß der Kommentar — trotz der ersten Lieferung von Dezember 1977 — bisher immer noch nicht vollständig vorliegt. So fehlen insbesondere die Erläuterungen zu den für die Flurbereinigung wesentlichen Vorschriften der §§ 44 bis 83 des Flurbereinigungsgesetzes. Die Probleme der Anwendung des § 44 des Flurbereinigungsgesetzes (Landabfindung des Teilnehmers) lassen sich eben häufig nicht ohne einen Blick in einen Kommentar lösen. Um so bedauerlicher ist es, daß hierfür wie auch z. B. für die Kommentierung zur vorläufigen Besitzzeilweisung und zur (vorzeitigen) Ausführungsanordnung für den Kommentar Fehlansätze erstattet werden muß.

Diese Lücken in der Kommentierung beeinträchtigen die positive Wirkung der bisher vorliegenden Teile des geplanten Gesamtwerkes. Es bleibt im Interesse der Verfasser, des Verlags und der Ratsuchenden zu hoffen und zu wünschen, daß der Kommentar alsbald vervollständigt wird.

Ministerialrat Heinz Heckenthaler

**Verwaltungsorganisation der Gemeinden.** Grundriß für die Ausbildung und Fortbildung. Von Paul Grünwald, Haupt- und Personalamtsleiter der Gemeinde Hamminkeln, Ausbildungsleiter und nebenamtlichem Dozenten am Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Duisburg. Studienreihe öffentliche Verwaltung 1985, 108 S., kart., 17,80 DM (Mengenpreise). Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 5000 Köln 40.

Den Ausführungen über die öffentlichen Aufgaben mangelt es an Systematik und Genauigkeit. Die Verwaltungsaufgaben sind nicht allein Grundlage der Verwaltungsorganisation. Die Organisation ist auch nicht allein nach dem ökonomischen Prinzip auszurichten. Verwaltungsbetriebslehre ist eben nicht gleich Betriebswirtschaft.

Die öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde seien — so führt der Verfasser aus — vom Gesetz her „differenziert“, soweit es sich nicht um freiwillige Aufgaben handle. Dies bedeute, daß die Aufgabenzuweisung sich nach der Größe der Gemeinde richte, Maßstab sei die Einwohnerzahl. Ein „Wissender“ mag sich auf solche Ausführungen noch einen Reim machen können, ein Lernender schwerlich. Im Vorwort wird darauf hingewiesen, die Veröffentlichung sei für die Praxis, für Auszubildende und für interessierte Mitglieder der Vertretungskörperschaften. Diese Personengruppen werden zunächst Mühe haben, sich ein zutreffendes Bild zu machen. Mitunter werden durch ungenaue oder unvollständige Formulierungen bzw. Ausführungen Mißverständnisse heraufbeschworen, z. B. „Auftragsangelegenheiten . . .“, deren Durchführung den Gemeinden lediglich übertragen ist (nicht „sind“). Richtig ist: Sie werden den Gemeinden übertragen und damit gemeindliche Aufgaben. Sie waren ursprünglich staatliche Aufgaben.

Das Kapitel über die technischen Einrichtungen ist inhaltlich besser. Die Zusammenhänge um die elektronische Datenverarbeitung kommen etwas zu kurz.

Insgesamt: Nach anfänglichen Schwierigkeiten (Kap. 1.1.1 und 1.2) vermittelt der Grundriß in verständlicher Sprache einfache Grundkenntnisse über die Verwaltungsorganisation der Gemeinden. Eine solche Veröffentlichung kann nur begrüßt werden. Die Arbeit enthält zunächst ein Quellenverzeichnis. Das erste Kapitel befaßt sich mit den Grundlagen der Verwaltungsorganisation (die Verwaltungsaufgaben als Grundlage der Organisation, Elemente der Verwaltungsorganisation, Grundbegriffe und Bedeutung). Im zweiten Kapitel wird auf die Aufbauorganisation eingegangen (Aufgabengliederungsplan, Verwaltungsgliederungsplan, Dezernatsverteilungsplan, Geschäftsverteilungsplan, Arbeitsplatz, Stellenplan, Aktenordnung, Aktenplan). Das dritte Kapitel widmet sich der Ablauforganisation (Regelung und Steuerung der Arbeit, Geschäftsgang, Geschäftsverkehr, Arbeitsverfahren).

Über das Vorhandensein des Sachwortverzeichnisses kann man sich freuen. Die Freude würde größer sein, wenn das Verzeichnis etwas umfangreicher wäre.

Ministerialrat Dr. Karl-Reinhard Hinkel

**Handelsgesetzbuch.** Großkommentar, begründet von Hermann Staub, herausgegeben von Claus-Wilhelm Canaris, Wolfgang Schilling, Peter Ulmer 4., neu bearb. Aufl., 6. Liefg. §§ 383—406, bearbeitet von Ingo Koller. 1985, 261 S., kart., 122,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin, New York.

In der vorliegenden 6. Lieferung kommentiert Koller — wie bereits in der Voraufgabe — die Vorschriften der §§ 383—406 über den Kommissionsvertrag. Das Kommissionsgeschäft spielt in der Praxis heute vor allem im Kunst- und Antiquitätenhandel und — aus steuerrechtlichen Gründen — auch im Gebrauchtwagenhandel eine beträchtliche Rolle. Aber auch die sog. Effektenkommission ist nicht zu übersehen. Dagegen hat das Kommissionsgeschäft im Überseehandel an Bedeutung verloren. Gerade aber im Effektenkommissionsgeschäft hat sich seine Funktion in den letzten Jahren gewandelt. Es wird heute durch im Vergleich zu ihren Kunden besonders marktstarke und kapitalkräftige Kommissionäre (Banken) abgewickelt. Dem Kommittenten steht hier nur eine unzulängliche Information über die Marktentwicklung zur Verfügung. Die Kommittenten haben daher ein besonderes Interesse daran, Mittler einzuschalten, die ihre Interessen bestmöglich wahrnehmen. Andererseits sollen die Kommissionäre den Kommittenten mittelbar Zugang zur Börse verschaffen, bei der ein großes Angebot und eine große Nachfrage zusammenkommen. K. sieht zutreffend (RdNr. 12 zu § 383), daß sich der Effektenhandel über die Interessen der Kommittenten deshalb noch nicht hinweggesetzt hat und zum Eigenhandel übergegangen ist, weil sich die Rechtsprechung diesem Übergang entgegenstellt hat und weil die Selbsttrittskommission den Interessen der Kommissionäre sehr entgegenkommt.

Umfassend sind die Erläuterungen zur rechtlichen Struktur des Kommissionsvertrages (RdNr. 51—67 zu § 383), zu den Pflichten und Rechten des Kommissionärs, zum Verhältnis des Kommissionärs zum Dritten und zum Selbsttritt des Kommissionärs.

Auch die neue Lieferung bestätigt den Rang des Gesamtwerkes, von dem man sich wünscht, daß die weiteren Folgen in kürzeren Abständen erscheinen mögen.

Vizepräsident des LG Dr. Klaus K ind

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1985

MONTAG, 16. DEZEMBER 1985

Nr. 50

## Gerichtsangelegenheit

6347

37 E 8 a — 3/85: Herr Horst-Werner Karasch, In der Teichwiese 7, 6106 Erzhausen, habe ich die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftssitz in Erzhausen erteilt.

6100 Darmstadt, 25. 11. 1985

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

6348

GR 540 — Neueintragung — 28. 11. 1985: Durch notariellen Vertrag vom 29. August 1985 haben der Bauschlosser Hans Dieter Geist und Antonie Hermina, geborene Heitmar, den gesetzlichen Güterstand abgeschlossen und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 28. 11. 1985

Amtsgericht

6349

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 1856 — 4. 11. 1985: Die Eheleute Otto Pabst, kfm. Angestellter, wohnhaft in Eschollbrücken und Irmgard Pabst geb. Kromm, Hausfrau, wohnhaft daselbst, haben durch Vertrag vom 6. September 1985 den Güterstand der Gütergemeinschaft aufgehoben.

GR 2496 — 15. 10. 1985: Die Eheleute Wilhelm Fischer, Heizungs- u. Installationsmeister, und Edith Marie Fischer geb. Wiermer, Hausfrau, Darmstadt-Wixhausen, haben durch Vertrag vom 23. August 1985 Gütertrennung vereinbart.

GR 2498 — 16. 10. 1985: Die Eheleute Ludwig Dieter Braun und Karin Katharina Braun geb. Löschau in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 18. September 1985 Gütertrennung vereinbart.

GR 2501 — 31. 10. 1985: Die Eheleute Valentin Klaus Häuser, Bankkaufmann, und Iris Schieß-Häuser geb. Karn, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 30. September 1985 Gütertrennung vereinbart.

GR 2502 — 18. 10. 1985: Die Eheleute Harry Herbert, Kundendienstmonteur und Gabriele geb. Müller, Verkäuferin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 30. Juli 1985 Gütertrennung vereinbart.

GR 2503 — 12. 11. 1985: Die Eheleute Matthias Ernst Schmenger, Kraftfahrzeugmechaniker und Martina geb. Jagsch, Fernmeldesekretärin, Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 24. September 1985 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 2504 — 28. 10. 1985: Die Eheleute Wilfried Plößer, Elektro-Installateur, und Inge Schneider-Plößer geb. Hellermann, Krankenschwester, Mühlthal, haben durch Vertrag vom 19. September 1985 Gütertrennung vereinbart.

GR 2505 — 3. 12. 1985: Die Eheleute Georg Voltz, kfm. Angestellter, und Christa Hildegard Herta geb. Zischka, Kauffrau,

Erzhausen, haben durch Vertrag vom 28. November 1985 Gütertrennung vereinbart.

GR 2506 — 29. 10. 1985: Die Eheleute Horst Paul Wacker, Feuerwehrmann, und Helga Wacker geb. Meyer, Angestellte, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 17. November 1983 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 3. 12. 1985

Amtsgericht

6350

6 GR 648 — Neueintragung — 28. 11. 1985: Eheleute Lutz Hans Trepper, geb. am 8. 5. 1957, und Marianne Trepper geb. Walczak, geb. am 21. 5. 1956, Dietzhölztal-Mandeln, Laasphe Str. 12. Durch Vertrag vom 14. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 28. 11. 1985

Amtsgericht

6351

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 15 452: Touristikkaufmann Abdelkrim Nemraoui und Karin geborene Gerhard, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. Juni 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 455: Polizeibeamter Bruno Reuscher und Monika geborene Schmitz, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. Juli 1985 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 15 458: technischer Angestellter Wolfgang Martin Dietz und Karola geborene Junghenn, Eschborn. Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 459: Bankkaufmann Sven Thorhauer und Monika geborene Schürkus, Hofheim am Taunus. Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 460: Schriftsetzermeister Manfred Grohmann und Herta geborene Ruf, Kriftel. Durch Ehevertrag vom 8. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 461: Student Uwe Krollmann und Cornelia geborene Grasse, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 462: Rechtsreferendar Hans-Joachim Willy Oswald Weingart und Christina Escher-Weingart, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 463: Schlachter Horst Fischer und Vesna geborene Poposka, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 464: Diplom-Ingenieur Heinz Gustav Karl Schäfer und Henriette geborene Herold, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 465: Kaufmann Klaus-Peter Richard Schneider und Stefanie geborene Schramm, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. April 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 466: Schlosser und Schweißer Klaus Jürgen Pfitzner, und Edith geborene Mischka, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 467: kaufm. Angestellter Helmut Strohauer und Monika geborene Kuschner,

Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 28. März 1985 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 15 469: Polizeiobermeister Matthias Uwe Jösch und Birgit geborene Rothemel, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. April 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 470: Gastwirt Ralph Ibing und Hilke geborene Böke, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 471: kaufm. Angestellter Rainer Strang und Elke geborene Müller, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. April 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 472: Mechaniker Hermann Kaiser und Helga Elisabeth geborene Hufnagel, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 473: Kratfahrzeugmeister Jörg Grudde und Marianne geborene Bender, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 474: Elektroingenieur Geoffrey Fehler und Montserrat Franch geborene Franch, Hofheim am Taunus. Durch Ehevertrag vom 18. September 1985 ist Zugewinngemeinschaft vereinbart.

73 GR 15 475: Raumausstatter Hans-Jochen Brüner und Christine Irene geborene Häußler, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 29. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 73

6352

GR 2750 — Neueintragung — 29. 11. 1985: Eheleute Neuß, Reinhard, geb. 19. 6. 1937, Betriebsleiter, und Roswitha geb. Tannchen, geb. 20. 4. 1943, Kauffrau, Gießen. Durch Vertrag vom 2. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2149 — Veränderung — 29. 11. 1985: Eheleute Gärtnermeister Karl Eugen Hubing und Elise geb. Schwarzhaupt, Gießen. Die Gütertrennung ist durch Vertrag vom 4. September 1985 rückwirkend zum 1. Januar 1985 aufgehoben.

6300 Gießen, 29. 11. 1985

Amtsgericht

6353

GR 384 — Neueintragung — 26. 11. 1985: Eheleute Reiner Reeh, Industriekaufmann, geb. am 29. 9. 1951, und Ehefrau Barbara Reeh geb. Lenz, Studentin, geb. am 14. 4. 1960, Westerwaldstraße 25, 6349 Driedorf-Mademühlen. Durch Ehevertrag vom 15. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herbhorn, 26. 11. 1985

Amtsgericht

6354

GR 538 — Neueintragung — 22. 11. 1985: Eheleute Drogist Erich August Gutberlet und Margaretha, geb. Lotz, beide Mühlberg 2, 6419 Eiterfeld-Buchenau. Durch Ehevertrag vom 15. April 1985 ist die vereinbarte Gütergemeinschaft aufgehoben. Künftig gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

6418 Hünfeld, 18. 11. 1985

Amtsgericht

**6355**

1 GR 402 A — Neueintragung — 27. 11. 1985: Die Eheleute Kausch, Hans-Joachim, wohnhaft Pyritzer Straße 18, 3540 Korbach und Kausch, Birgit, geb. Karok, wohnhaft Wiesenstraße 2, 3540 Korbach, haben durch Vertrag vom 28. Juni 1985 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 26. 11. 1985 Amtsgericht

**6356**

8 GR 215 A — Veränderung — 29. 11. 1985: Georg Dengjel und Elfriede Dengjel geb. Müller, Bürgerstraße 33, 6070 Langen. Durch Vertrag vom 14. November 1985 vor Notar Dr. Rosenkranz sen., Langen, UR-Nr. 246/85, ist der Vertrag vom 31. Oktober 1964 aufgehoben worden. Die Eheleute leben wieder im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

6070 Langen, 29. 11. 1985 Amtsgericht

**6357**

GR 1228 — Neueintragung — 28. 11. 1985: Wolfgang Koschubatz, Schreiner und Luzia Koschubatz, geb. Lennartz, landwirtschaftl.-techn. Assistentin, beide Talstraße 25, 3552 Wetter-Amónau. Durch notariellen Vertrag vom 27. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 28. 11. 1985 Amtsgericht

**6358**

GR 461 — Neueintragung — 29. 11. 1985: Gattenhof, Hans Josef, geb. 24. 5. 1952 und Gattenhof geb. Ott, Edeltraut, geb. 16. 8. 1958, beide wohnhaft Geisenheimer Str. 32, 6220 Rüdeshheim am Rhein. Durch Ehevertrag vom 20. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 3. 12. 1985  
Amtsgericht

**6359**

GR 671 — Neueintragung — 2. 12. 1985: Hartmut Albert Adolf Rack und Gabriele Beate Rack geb. Volz, 6294 Weinbach-Elkerhausen. Durch Ehevertrag vom 9. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 3. 12. 1985 Amtsgericht

**6360**

GR 672 — Neueintragung — 2. 12. 1985: Metzgermeister Arno Schermuly und Ute Schermuly geb. Hammermeister, Löhnberger Str. 26, 6293 Löhnberg-Niedershausen. Der gesetzliche Güterstand ist durch Ehevertrag vom 7. November 1985 geregelt.

6290 Weilburg, 3. 12. 1985 Amtsgericht

**6361**

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar  
GR 1064 — 21. 11. 1985: Eheleute Herbert Gröger, Krankenpflegerhelfer, und Ruth Schneider-Gröger geb. Schneider, kaufm. Angestellte, Elisabethenstr. 18, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Hans J. Rückert in 6330 Wetzlar vom 1. November 1985 — Urkundenrolle Nr. 320/1985 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1065 — 27. 11. 1985: Eheleute Manfred Godlowski und Maria Godlowski geb. Grüning, Wassergasse 4, 6337 Leun Stt. Biskirchen. Durch notariellen Vertrag des Notars Klaus Gennrich in 6330 Wetzlar vom 14. Dezember 1984 — Urkundenrolle Nr. 696/1984 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 21. 11. 1985 Amtsgericht

**6362**

GR 264 — Neueintragung — 25. 11. 1985: Eheleute Horst Mayer und Emmi Mayer geb. Wagner, Wolfhagen-Altenhasungen haben durch Vertrag vom 10. Oktober 1985 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 3. 12. 1985 Amtsgericht

**Nachlaßsache****6363**

6 VI B 78/85: Die Verwaltung des Nachlasses des am 1. September 1985 verstorbenen Rennfahrers Stefan Bellof, zuletzt wohnhaft gewesen in Monte Carlo, Monaco, wurde angeordnet.

Nachlaßverwalter ist der Dipl.-Volkswirt Werner Heid, Lindenstr. 28, 6400 Fulda.

6400 Fulda, 10. 10. 1985 Amtsgericht, Abt. 6

**Vereinsregister****6364**

VR 332 — Neueintragung — 28. 11. 1985: Musik- und Kunstschule Büdingen in Büdingen (Hessen).

6470 Büdingen, 28. 11. 1985 Amtsgericht

**6365**

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 1884 — 26. 11. 1985: Haus- und Familienpflegeverein e. V. in Ober-Ramstadt.

VR 1885 — 26. 11. 1985: Breitensport und Freizeit-Gemeinschaft (BFG) 85 Hähnlein in Alsbach-Hähnlein.

VR 1886 — 29. 11. 1985: Turn- und Sportverein Braunshardt 1889 in Weiterstadt, Ortsteil Braunshardt.

VR 1887 — 28. 11. 1985: Landesverband Legasthenie Hessen e. V. (HLV) in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 3. 12. 1985 Amtsgericht

**6366**

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 8527 — 24. 9. 1985: Gesellschaft Gesundheit und Forschung

73 VR 8550 — 30. 10. 1985: Universelles Leben

73 VR 8551 — 1. 11. 1985: Bürgeraktion freie Schulwahl

73 VR 8553 — 4. 11. 1985: Pegasus, Förderung von Ausbildungs-, Kultur- und Selbsthilfegruppen

73 VR 8554 — 4. 11. 1985: Scooterlads Frankfurt

73 VR 8555 — 4. 11. 1985: Kreisfeuerwehrverband Main-Taunus

73 VR 8556 — 5. 11. 1985: Frauen in Bewegung Tae Kwon Do Und Selbstverteidigungs-Verein

73 VR 8557 — 7. 11. 1985: Allgemeiner Hunde-Club Frankfurt (AHC)

73 VR 8558 — 7. 11. 1985: Mieterverein der Siedlung „Heimat“

73 VR 8559 — 7. 11. 1985: Nachbar-Service

73 VR 8560 — 12. 11. 1985: Liederbacher Jazzclub

73 VR 8561 — 13. 11. 1985: Oberräder Kleingartenverein „Die Käsberger 85“

73 VR 8564 — 22. 11. 1985: Freundeskreis deutsch-französische Partnerschaft Liederbach

73 VR 8565 — 22. 11. 1985: HILFSWERK LIONS CLUB FRANKFURT AM MAIN

73 VR 8566 — 22. 11. 1985: Verein zur AIDS-Verhütung

73 VR 8567 — 22. 11. 1985: Aids-Hilfe Frankfurt

73 VR 8568 — 25. 11. 1985: Kultureller Förderkreis Frankfurt

73 VR 8569 — 27. 11. 1985: Aktionsgemeinschaft für den Rechtsstaat

Veränderungen

73 VR 6977 — 22. 11. 1985: NORMA Lohnsteuerhilfeverein. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7985 — 6. 11. 1985: Y's Men's Club Frankfurt am Main Dienstclub für CVJM, gechartert 1972. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 29. 11. 1985  
Amtsgericht, Abt. 73

**6367**

VR 645 — Neueintragung — 28. 11. 1985: Reitgemeinschaft Tannenhof, Ober-Morlen.

6360 Friedberg (Hessen), 28. 11. 1985  
Amtsgericht

**6368**

VR 621 — Neueintragung — 25. 11. 1985: Verein der Freunde und Förderer der Gesamtschule Wächtersbach e. V., Wächtersbach.

6460 Gelnhausen, 25. 11. 1985 Amtsgericht

**6369**

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen  
VR 1512 — 29. 11. 1985: LICHER CARNEVAL CLUB, Lich.

VR 1514 — 2. 12. 1985: Carnevalverein Göbelnrod, Grünberg-Göbelnrod.

6300 Gießen, 2. 12. 1985 Amtsgericht

**6370**

VR 414 — Neueintragung — 29. 11. 1985: Angelsportverein 1985 Merkenbach, 6348 Herborn-Merkenbach.

6348 Herborn, 29. 11. 1985 Amtsgericht

**6371**

VR 478 — Neueintragung — 28. 11. 1985: Kindergartenverein Rosengarten, 6840 Lampertheim.

6840 Lampertheim, 28. 11. 1985 Amtsgericht

**6372**

VR 479 — Neueintragung — 28. 11. 1985: Baseball Club Viernheim Amigos, 6806 Viernheim.

6840 Lampertheim, 28. 11. 1985 Amtsgericht

**6373**

VR 480 — Neueintragung — 28. 11. 1985: Surfclub Riedsee, 6843 Biblis.

6840 Lampertheim, 28. 11. 1985 Amtsgericht

**6374**

VR 382 — Neueintragung — 15. 8. 1985: Musiker Initiative Rüsselsheim (MIREV), Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 15. 8. 1985 Amtsgericht

**6375**

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar  
VR 1113 — 21. 10. 1985: Der Verein „Squashverein Waldgirmes e. V.“ in 6335 Lahnu 1 (Waldgirmes) ist heute unter Nr. 1113 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 15. September 1985 errichtet.

VR 1114 — 7. 11. 1985: Der Verein „Tennisclub Schöffengrund“ in 6331 Schöffengrund Ortsteil Schwalbach ist heute unter



Nr. 1114 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 4. Juli 1985 errichtet.

VR 1115 — 12. 11. 1985: Der Verein „Verein zur Unterhaltung der Wehrkapelle Ehringshausen e. V. (Kapellenverein)“ in 6332 Ehringshausen ist heute unter Nr. 1115 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 27. September 1985 errichtet.

VR 1116 — 26. 11. 1985: Der Verein „Wetzlarer Ausbildungsinitiative e. V.“ in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 1116 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 6. November 1985 errichtet.

6330 Wetzlar, 21. 10. 1985 **Amtsgericht**

**6376**

VR 1142 — **Löschung** — 28. 11. 1985: Jugendzentrum Hessisch-Lichtenau in 3436 Hessisch-Lichtenau. Dem Verein ist durch Beschluß vom 30. September 1985 die Rechtsfähigkeit entzogen worden. Von Amts wegen eingetragen.

3430 Witzenhausen, 28. 11. 1985 **Amtsgericht**

**6377**

VR 220 — **Neueintragung** — 3. 12. 1985: „Kulturmühle“, Verein zur Förderung von naturgemäßem und kulturellem Leben. Sitz: Wolfhagen-Wenigenhasungen.

3549 Wolfhagen, 3. 12. 1985 **Amtsgericht**

**Vergleiche — Konkurse**

**6378**

N 34/85: In dem Verfahren über die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der **Firma Stefan Schader Verpackung, Am Bahnhof 16, 6320 Alsfeld-Eifa**, ist über den Konkursantrag noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder sonst über sie zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6320 Alsfeld, 2. 12. 1985 **Amtsgericht**

**6379**

6 N 94/85: Im Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma Elektro Mengel GmbH, 6330 Bad Homburg v. d. Höhe, Bornstraße 72**, vertreten durch den Geschäftsführer Elektroinstallateur Ronald Mengel, werden die am 5. September 1985 angeordnete Sequestration und das gegen die Gesellschaft verhängte allgemeine Verfügungsverbot aufgehoben, da der Antrag zurückgenommen worden ist.

6330 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 12. 1985 **Amtsgericht**

**6380**

1 N 7/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Auto-Beutel GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Hans-Dieter Rödling und Klaus-Dieter Marteny, Am Bahnhof, 6479 Ranstadt, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 128 622,92 DM. Die Summe der angemeldeten Forderungen beträgt 600 598,50 DM.

Zu berücksichtigen sind 66 564,63 DM bevorrechtigte Forderungen in voller Höhe, und zwar aus Klasse I 32 368,22 DM, aus Klasse II 33 693,10 DM und Klasse III 503,31 DM.

Auf die nichtbevorrechtigten Forderungen in Höhe von 534 033,87 DM entfallen 62 058,29 DM zu einer Quote von 11,6%.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht 6478 Nidda, Schloßgasse 23, unter dem Aktenzeichen 1 N 7/85 einzusehen.

6350 Bad Nauheim, 27. 11. 1985

**Der Konkursverwalter**  
Manfred Hermes  
Rechtsanwalt

**6381**

N 10/82 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Geschwister Hoffmann, Inhaber Karl Ferdinand Hoffmann, An der Heckenmühle 22, 6204 Taunusstein 4**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 17. Januar 1986, 10.00 Uhr, Saal Nr. 10 des Amtsgerichts Bad Schwalbach anberaumt.

6208 Bad Schwalbach, 28. 11. 1985 **Amtsgericht**

**6382**

N 20/83: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 7. 11. 1983 verstorbenen **Karl-Heinz Lotz, zuletzt wohnhaft Burgsolmsner Weg 28, 6333 Braunfels**, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf Freitag, den 17. Januar 1986, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wetzlar — Zweigstelle Braunfels —, Gerichtsstraße, Sitzungssaal, bestimmt.

Weitere Tagesordnung:  
Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 16 858,88 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 69,— DM festgesetzt.

6333 Braunfels, 28. 11. 1985 **Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels**

**6383**

N 16/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma SB — Solmsner Baustoffe Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Robert-Kling-Str. 27, 6336 Solms-Oberbiel**, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Schrehardt, Liebigstraße 6, 6337 Leun, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Montag, den 30. Dezember 1985, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, bestimmt.

6333 Braunfels, 3. 12. 1985 **Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels**

**6384**

61 N 98/83: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. März 1983 verstorbenen **Rolf Krull, zuletzt wohnhaft in Darmstadt, Siemensstraße 8**, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf  
Dienstag, den 14. Januar 1986, 9.00 Uhr, Raum 316, III. Stock, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15.

6100 Darmstadt, 28. 11. 1985 **Amtsgericht**

**6385**

61 N 127/85: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Firma Schäfers Leiterplatten Schnellservice GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Werner-Peter Schäfer, Industriestraße 7 A, 6102 Pfungstadt, — **Gemeinschuldnerin** —, wird

zur Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse der **Gemeinschuldnerin** die Sequestration des Vermögens — einschließlich Geschäftsbetrieb und Grundstücken — der **Gemeinschuldnerin** angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die **Gemeinschuldnerin** hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird der Rechtsbeistand **Klaus Köhle, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt**, bestellt.

Zugleich wird heute, am Montag, dem 2. Dezember 1985, gegen die **Gemeinschuldnerin** ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen (§ 106 KO).

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der **Gemeinschuldnerin** sofort bei Fälligkeit an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an die **Drittschuldnerin**, die entgegen diesem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

6100 Darmstadt, 2. 12. 1985 **Amtsgericht, Abt. 61**

**6386**

2 N 1/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Nora Massivbau GmbH in Gründung, in 3558 Frankenberg (Eder)**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

3558 Frankenberg (Eder), 27. 11. 1985 **Amtsgericht**

**6387**

2 N 5/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen **Karlheinz Johann Heuer, wohnhaft gewesen Flörshheim/Wicker**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 6 305,11 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten.

Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 10 067,— DM bevorrechtigte und 36 323,27 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht, Konkursgericht, in Hochheim am Main — Az.: 2 N 5/85 —.

6000 Frankfurt am Main, 2. 12. 1985 **Der Konkursverwalter**  
Rudolf  
Rechtsanwalt und Notar

**6388**

2 N 7/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma DINO-Computer-SYSTEME GmbH, in Hochheim am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 15 961,57 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten.

Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 8 482,49 DM bevorrechtigte und 25 795,92 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht, Konkursgericht, in Hochheim am Main — Az.: 2 N 7/84 —.

6000 Frankfurt am Main, 2. 12. 1985 **Der Konkursverwalter**  
Rudolf  
Rechtsanwalt und Notar

**6389**

81 N 274/83: Konkursache Offene Handels-gesellschaft Priller und Kraus, Bad Tölz. Der Eröffnungsbeschluss vom 26. Juni 1984, berichtigt am 17. Januar 1985, wird gemäß Handelsregistereintragung vom 15. Juli 1985 dahingehend ergänzt, daß Dr. Bachmann Otto nicht persönlich haftender Gesellschafter ist.

6000 Frankfurt am Main, 15. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

**6390**

81 N 782/85: Über das Vermögen der Firma Elektro-Union Ing. Karlheinz Michel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Karlheinz Michel, Mühlgassee 24, 6000 Frankfurt am Main 90, wird heute, am 28. November 1985, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 6457 Maintal 2, Tel. 0 61 09/6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1985 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Dienstag, dem 14. Januar 1986, 9.45 Uhr, Prüfungstermin am Dienstag, dem 18. Februar 1986, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Dezember 1985 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 2. 12. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

**6391**

81 N 72/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Radio Hauptwache H. Naumann Kommanditgesellschaft, 6000 Frankfurt am Main 90, Schultheißenweg, „Am Wasserturm“,

mit Geschäftslokalen in: Frankfurt am Main, Liebfrauenstr. 5, Bergen-Enkheim, Hessen-Center, Darmstadt, Rheinstraße 12, Mainz, Seppel-Glückert-Passage 2-4, Gießen, Seltersweg 28, Hanau, Rosenstr. 17, Langen/Hessen, Bahnstr. 16, Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 109, Groß-Gerau, Frankfurter Str. 23, Gelnhausen, Röthergasse 18 und Wiesbaden, Langgasse 1,

wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des ehemaligen Gläubigerausschusses auf Dienstag, den 14. Januar 1986, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer 326, anberaumt.

Die Mitglieder des ehemaligen Gläubigerausschusses werden hiermit aufgefordert, ihren Zeitaufwand und die ihnen entstandenen Auslagen bei Meldung des Ausschlusses der Festsetzung spätestens in diesem Termin dem Konkursgericht bekanntzugeben.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 39 000,— DM zuzügl. Ausgleich nach § 4 Abs. 5 VergVO; Auslagen 8 830,70 DM zuzügl. gesetzl. Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 18. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

**6392**

N 33/85: Über das Vermögen der Firma Homilius Geländewagen, Inh. Elisabeth Ho-

milius, früherer Geschäftssitz: Raiffeisenstraße 28, 6365 Rosbach v. d. H., derzeit: Mühlenfeld 18, 5010 Bergheim 3, ist am Dienstag, dem 3. Dezember 1985, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzertoranlage 33, 6360 Friedberg (Hessen) 1.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1986 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der Dienstag, 14. Januar 1986, 14.45 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der Dienstag, 18. Februar 1986, 14.45 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 31. Dezember 1985 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 3. 12. 1985

Amtsgericht

**6393**

N 70/85: Über das Vermögen der Firma Merkur Bauträger-Baubetreuer GmbH, Rabenweg 4, 6360 Friedberg (Hessen) 4, ist am Dienstag, dem 3. Dezember 1985, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144-150, 6457 Maintal 2.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1986 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der Dienstag, 14. Januar 1986, 14.00 Uhr und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der Dienstag, 18. Februar 1986, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 31. Dezember 1985 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 3. 12. 1985

Amtsgericht

**6394**

N 6/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Martha Dotzauer, Wedekindweg 1, 6932 Hirschhorn, ist auf Donnerstag, den 9. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Gerichtsgebäudes Untere Gasse 1, 6932 Hirschhorn/Neckar, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubigerversammlung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse gem. § 204 KO.

6149 Fürth, 28. 11. 1985

Amtsgericht Fürth, Zweigstelle Hirschhorn (Neckar).

**6395**

24 N 75/84: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Margarete Katharina Müller, zuletzt wohnhaft Eichenstr. 10, 6097 Trebur, wird aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 26. 11. 1985 Amtsgericht

**6396**

42 N 174/85: Über das Vermögen des Kurt Brunner, Am Brühl 8, 6369 Schöneck 1, wird heute, 27. November 1985, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dr. Friederichsen, Hans, Berliner Str. 106, 6457 Maintal 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 10. Januar 1986.

Vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

21. Januar 1986, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

30. Januar 1986, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Dezember 1985 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre ist angeordnet.

6450 Hanau, 27. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

**6397**

65 N 214/85: Über das Vermögen der Schönewald Baugesellschaft mbH i. L., früherer Sitz in Kassel, Kohlenstraße 46-50, vertreten durch die Liquidatorin Hildegund Boese-Schönewald, Eichholzweg 12, 3500 Kassel, HRB 3513 AG Kassel, ist am 19. November 1985, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Martin Lepper, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1986 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am Montag, dem 6. Januar 1986, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am Montag, dem 14. April 1986, 10.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2 (Außenstelle des Amtsgerichts), Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Dezember 1985 anzeigen.

3500 Kassel, 21. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 65

**6398**

65 N 207/85: Über das Vermögen des Herrn Friedrich Schneider, Inhaber der

**Firma Stahlrohrgerüstbau Friedrich Schneider, HRA 8983 AG Kassel, Korbacher Straße 63, 3500 Kassel, ist am 25. November 1985, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.**

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ziegler, Untere Königsstraße 71, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1986 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am Montag, dem 13. Januar 1986, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am Montag, dem 21. April 1986, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2 (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. Januar 1986 anzeigen.

3500 Kassel, 25. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 65

### 6399

N 12/78: In der Konkursache Ernst Lust KG, 6840 Lampertheim, wird ein besonderer Prüfungstermin bestimmt auf Montag, den 23. Dezember 1985, 13.30 Uhr, Saal 10, I. Stock des Gerichtsgebäudes.

6840 Lampertheim, 27. 11. 1985 Amtsgericht

### 6400

7 N 3/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Industrie- und Werbedruck GmbH, 6840 Lampertheim, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Hierfür steht ein Betrag von 36 412,13 DM zur Verfügung.

Zu berücksichtigen sind Vorrechtsforderungen der 1. Rangklasse in Höhe von 71 495,46 DM. Die Schlußquote beträgt somit 50,92%.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Lampertheim zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6840 Lampertheim, 4. 12. 1985

Der Konkursverwalter  
Robert Kari  
Rechtsanwalt und Notar

### 6401

7 N 88/85: Über das Vermögen der Firma Horst Dornburg GmbH, Voltastraße 8, 6070 Langen, ist am 29. November 1985, 15.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: RA Wolfgang Tack, Pariser Straße 120, 6501 Nieder-Olm, Tel. 0 61 36/50 45.

Konkursforderungen sind bis 28. Februar 1986 — zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am Freitag, dem 31. Januar 1986, 9.30 Uhr. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am Freitag, dem 14. März 1986, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas

schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Dezember 1985 anzeigen.

6070 Langen, 3. 12. 1985

Amtsgericht

### 6402

7 N 57/85: Konkursantragsverfahren betreffend Baschek Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Limburg, diese vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Peter Müller-Lessmann.

Der Schuldnerin ist am 2. Dezember 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 12. 1985

Amtsgericht

### 6403

7 N 56/85: Konkursantragsverfahren betreffend City-Teppich- und Tapetenmarkt Baschek GmbH & Co. KG, persönlich haftender Gesellschafter: Baschek Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Limburg, diese vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Peter Müller-Lessmann.

Der Schuldnerin ist am 2. Dezember 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 12. 1985

Amtsgericht

### 6404

7 N 42/85: In der Konkursache betreffend das Vermögen der Elke Günzel, Tapeten und Farben, Klosterstraße 24, 6251 Selters, wird das am 12. November 1985 erteilte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben, weil der Antrag der Gläubigerin auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin mangels Masse kostenpflichtig abgewiesen wird.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 12. 1985

Amtsgericht

### 6405

7 N 58/85: Konkursantragsverfahren betreffend Rompel Verwaltungs GmbH, Geschäftsführer Bauingenieur Franz Josef Rompel, Brunnenstraße 4, 6250 Limburg-Lindenholzhausen, eingetragen im Handelsregister Limburg unter HRB 130.

Der Schuldnerin ist am 4. Dezember 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 4. 12. 1985

Amtsgericht

### 6406

7 N 59/85: Konkursantragsverfahren betreffend Willibald Rompel, Bauunternehmung GmbH + Co. KG, Brunnenstraße 4, 6250 Limburg-Lindenholzhausen, persönlich haftender Gesellschafter Rompel Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister Limburg unter HRA 395.

Der Schuldnerin ist am 4. Dezember 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 4. 12. 1985

Amtsgericht

### 6407

7 N 256/85 — Anschlußkonkursverfahren: Über das Vermögen der Fa. Süd-Nord-Immobilien-Verwaltungs- und Vermietungs GmbH, Starkenburgring 98—100, 6057 Dietzenbach, vertreten durch den Liquidator Ferdinand Hohmann, Henricusstr. 28, 6370 Oberursel 1, wird heute, am 26. November 1985, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestr. 144—150, 6457 Maintal 2.

Konkursforderungen sind bis 13. Januar 1986 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände am Mittwoch, dem 15. Januar 1986, 11.00 Uhr;

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am Mittwoch, dem 19. Februar 1986, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D., Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 13. Januar 1986.

6050 Offenbach am Main, 26. 11. 1985

Amtsgericht

### 6408

4 N 81/85: Konkursantragsverfahren betreffend Werner Quint, Karl-Liebkecht-Str. 19, 6096 Raunheim.

Dem Schuldner ist am 4. Dezember 1985 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen.

Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6090 Rüsselsheim, 4. 12. 1985

Amtsgericht

### 6409

VN 2/85: Die Firma WS-Sportgerätehandels-gesellschaft mbH (vormals Windsurfing Central GmbH), vertreten durch die Geschäftsführer Otto Wilz und Herbert Wilz, Hainburger Str. 47, 6054 Rodgau 3, hat am 27. November 1985 die Eröffnung eines Liquidationsvergleichsverfahrens beantragt.

Zum vorläufigen Vergleichsverwalter ist Rechtsanwalt Heinz-Volker Schäfer, 6052 Mühlheim 3, bestellt worden.

Gegen die Schuldnerin ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6453 Seligenstadt, 28. 11. 1985

Amtsgericht

### 6410

62 N 237/85: Konkursantragsverfahren betreffend die GTG-Gesellschaft für Trockner und Gerätebau Energietechnik mbH., Schoßbergstr. 9, 6200 Wiesbaden-Schierstein, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Walter Stickle, Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 22. November 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 22. 11. 1985

Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksich-

tigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

#### 6411

1 K 59/84: Die im Grundbuch von Twiste, Band 32, Blatt 928, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Twiste, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 63, Flur 1, Flurstück 106, Größe 1,23 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Twiste, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 63, Flur 1, Flurstück 104/2, Größe 5,78 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. Februar 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Ehrentraud Klein geb. Becker.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 500,— DM für das Grundstück Flur 1, Flurstück 106, und auf 92 000,— DM für das Grundstück Flur 1, Flurstück 104/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 25. 11. 1985

Amtsgericht

#### 6412

1 K 17/84: Das im Grundbuch von Landau, Band 32, Blatt 945, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Landau, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Hinter der Mauer, Flur 1, Flurstück 405/1, Größe 5,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Februar 1986, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Georg Boos.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 25. 11. 1985

Amtsgericht

#### 6413

K 34, 35/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kemel, Band 22, Blatt 627,

lfd. Nr. 3 und 4,

Flur 1, Nr. 9/1, Gebäude- und Freifläche, Bäderstraße 37, Größe 1,22 Ar,

Flur 1, Nr. 9/2, Gebäude- und Freifläche, Zur Bleiche 2, Größe 1,59 Ar,

soll am Freitag, dem 21. März 1986, 8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Erich u. Ingrid Brömsel geb. Walter, 6209 Heidenrod 1, Miteigentümer — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 95 000,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 305 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 3. 12. 1985

Amtsgericht

#### 6414

K 41/84: Das im Grundbuch von Oberbiel, Band 50, Blatt 881, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberbiel, Flur 12, Flurstück 243, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Markscheide 9, Größe 5,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstr. 2, — Sitzungssaal —, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Franz Schicker und Hilde geb. Blaha, Oberbiel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 85 a ZVG festgesetzt auf 282 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 22. 11. 1985

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

#### 6415

61 K 148/84: Das im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 46, Blatt 2303, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 7, Flurstück 40/42, Gebäude- und Freifläche, Prinzenbergweg 13 A, Größe 3,53 Ar, soll am Donnerstag, dem 10. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Breitwieser, Mühlthal.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 12. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

#### 6416

3 K 51/85: Das im Grundbuch von Niedernhausen, Band 12, Blatt 546, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Niedernhausen, Flur 1, Flurstück 108, Hof- und Gebäudefläche, Schnurrigasse 14, Größe 7,22 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Februar 1986, 13.30 Uhr, Zimmer 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Matthias Mertens, 6054 Rodgau,

Gerda Mertens, 6100 Darmstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 27. 11. 1985

Amtsgericht

#### 6417

8 K 44/85: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 109, Blatt 3683, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 50, Flurstück 14, Grünland, die untersten Löhren, Größe 25,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ax, Wilhelm, Kaufmann, Dillenburg, Am Zwingel 2, zu einem Viertel Anteil

b) Schönfleisch, Hartmut Manfred, Diplomkaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, In den Rübärten 11, 6242 Kronberg/Taunus, — zu drei Achtel Anteilen —

c) Schönfleisch, Ursula geb. Hartmann, In den Rübärten 11, 6242 Kronberg/Taunus — zu drei Achtel Anteilen —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 375,— DM für Flur 50, Flurstück 14.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 28. 11. 1985

Amtsgericht

#### 6418

8 K 36/85: Die im Grundbuch von Fellerdieln, Band 31, Blatt 1055, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 42/2, Bauplatz, In der Dell, Größe 8,15 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 82/1, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstraße 131, Größe 2,81 Ar,

Grünland, Hauptstraße 131, Größe 6,30 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. März 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Gail, 2808 Syke, Lindhofstraße 7.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

Flur 8, Flurstück 42/2 auf 24 450,— DM;

Flur 5, Flurstück 82/1 auf 153 855,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 28. 11. 1985

Amtsgericht

#### 6419

2 K 32/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dodenau, Band 48, Blatt 1416,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dodenau, Flur 1, Flurstück 4/1, Hof- u. Gebäudefläche, Kleudelburger Weg 4, Größe 8,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. März 1986, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fabrikarbeiter Heinrich Wickenhöfer und dessen Ehefrau Marga Wickenhöfer geb. Reitz, beide in 3559 Battenberg-Dodenau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 25. 10. 1985

Amtsgericht

**6420**

2 K 73/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Viermünden, Band 19, Blatt 605,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Viermünden, Flur 21, Flurstück 83, Ackerland, Im Hachen, Größe 60,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Viermünden, Flur 22, Flurstück 51, Ackerland, Struthäcker, Größe 176,45 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Viermünden, Flur 4, Flurstück 23, Grünland, Auf der Weymannshölle, Größe 83,73 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Viermünden, Flur 14, Flurstück 69/16, Grünland, Unter dem Hermannsholz, Größe 29,72 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Viermünden, Flur 14, Flurstück 70/16, Grünland, Unter dem Hermannsholz, Größe 43,93 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Viermünden, Flur 18, Flurstück 138/40, Hofraum, Ringstraße 11, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Viermünden, Flur 2, Flurstück 26, Ackerland, Grünland, Wald (Holzung), Auf der Weymannshölle, Größe 486,16 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Viermünden, Flur 18, Flurstück 40/1, Hof- u. Gebäudefläche, Ringstraße 11, Größe 12,11 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Viermünden, Flur 8, Flurstück 138/043, Grünland, Vor der Hardt, Größe 0,10 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Viermünden, Flur 2, Flurstück 21, Ackerland, Holzung, Auf dem Rothenstoß, Größe 82,18 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Mai 1986, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Kütke, 3558 Frankenberg-Viermünden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 2 auf 15 100,— DM,  
Grundstück Nr. 3 auf 35 300,— DM,  
Grundstück Nr. 4 auf 14 200,— DM,  
Grundstück Nr. 5 auf 5 900,— DM,  
Grundstück Nr. 6 auf 7 900,— DM,  
Grundstück Nr. 13 auf 200,— DM,  
Grundstück Nr. 16 auf 84 600,— DM,  
Grundstück Nr. 21 auf 75 500,— DM,  
Grundstück Nr. 22 auf 10,— DM,  
Grundstück Nr. 23 auf 14 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 25. 10. 1985

Amtsgericht

**6421**

2 K 45/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 220, Blatt 7488,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg (Eder), Flur 66, Flurstück 124/15, Bauplatz, Berleburger Straße, Größe 20,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1986, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 7. 1983,

24. 7. 1984 und 11. 7. 1985 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Karosserie-Meister Isam Abu Shaar,  
b) Renate Abu Shaar geb. Hennings,  
c) Karin Hennings, sämtliche in Berlin, jetzt wohnhaft in 3558 Frankenberg (Eder), — je zu einem Drittel —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

81 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 12. 11. 1985

Amtsgericht

**6422**

84 K 128/84: Der im Grundbuch Bezirk Krieffel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 88, Blatt 2534, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

lfd. Nr. 2, Flur 25, Flurstück 91/27, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Platz 9, Größe 14,48 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 25, Flurstück 91/36, Park- platz, Berliner Platz, Größe 1,93 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 25, Flurstück 91/35, Bau- platz, Berliner Platz, Größe 0,60 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts- straße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 5. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Jan Lipinski in Frankfurt am Main, — zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücksanteile ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

den halben Anteil an dem Grundstück Nr. 2 auf 1 811 750,— DM,  
den halben Anteil an dem Grundstück Nr. 3 auf 48 250,— DM,

den halben Anteil an dem Grundstück Nr. 4 auf 15 000,— DM,  
den halben Anteil an den Grundstücken Nr. 2, 3, 4 auf 1 875 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

**6423**

84 K 321/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 226, Blatt 7343, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 6,15/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 283/16 Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße

Flurstück 283/14 Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Landstraße

Flurstück 283/17 Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 3—23

Flurstück 283/5 Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 23

Flurstück 283/2 Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 21

Größe insgesamt 233,35 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz Nr. 664 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragene Band 204 bis 242, Blatt 6680 bis 7831) sowie in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 30. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1984

(Versteigerungsvermerk):

Volkmar Rudolf Escher, Sodener Straße 5, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

15 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

**6424**

K 54/84: Der im Grundbuch von Stein- furth, Band 63, Blatt 2471, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinfurth, Flur 10, Flurstück 56/4, Gebäude- und Freifläche, Zum Sauerbrunnen, Größe 4,58 Ar,

und Steinfurth, Band 50, Blatt 2092, Ge- markung Steinfurth,

lfd. Nr. 6 — Anteil zu einem Viertel —, Flur 10, Nr. 56/5, Weg, Zum Sauerbrunnen, Größe 1,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Februar 1986, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Str. 18, Raum 36, durch Zwangsvollstrek- kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wilfried und Karin Scheib geb. Michael, Am Glanzstoffwerk 11, 6092 Kel- sterbach, und zwar bzgl. des Grundstücks Steinfurth, Blatt 2471, Flur 10, Nr. 56/4, — je zur Hälfte —, und bzgl. des Grundstücks Steinfurth, Blatt 2092, Flur 10, Nr. 56/5, — je zu einem Achtel —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 10, Nr. 56/4 auf 359 400,— DM,  
Flur 10, Nr. 56/5 (ein Viertel Anteil) auf 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 11. 1985

Amtsgericht

**6425**

K 9/85: Das im Grundbuch von Züschen, Band 25, Blatt 725, eingetragene Grund- stück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Züschen, Flur 7, Flurstück 14/18, Hof- und Gebäudefläche, Auf der bösen Hecke, (jetzt angeblich Hs. Nr. 20), Größe 7,40 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Januar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladen- weg 1, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvoll- streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Jürgen und Hannelore Boseck, Fritzlar-Züschen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 2. 12. 1985

Amtsgericht

**6426**

K 82/84: Das im Grundbuch von Arnsbach, Band 14, Blatt 402, eingetragene Grund- stück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arnsbach, Flur 4, Flurstück 50/4, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 16, (jetzt angeblich Weingarten 16), Größe 3,58 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Mai 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Eheleute Klaus und Hedwig Hahn, Borcken-Arnsbach, — je zur Hälfte —.  
Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

53 150,— DM.

Die Vorschriften über ein Mindestgebot kommen nicht mehr zur Anwendung, weil im Termin am 22. November 1985 der Zuschlag gem. § 74 a ZVG versagt worden ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 29. 11. 1985 **Amtsgericht****6427**

5 K 26/85: Das im Grundbuch von Neuhof-Hauswurz, Band 26, Blatt 729, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hauswurz, Flur 1, Flurstück 285/1, Lieg.B. 323, Gebäude- und Freifläche, Mainstraße 8, Größe 3,93 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. April 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Vertreter Peter Walter Paul Esdorf,  
b) Hausfrau Gerda Elsa Esdorf, geb. Werner, beide 6368 Bad Vilbel 3 (Massenheim) — je zur ideellen Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 137 700,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 26. 11. 1985 **Amtsgericht****6428**

5 K 123/81: Das im Grundbuch von Fliesen-Magdlos, Band 22, Blatt 614, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Magdlos, Flur 10, Flurstück 24/6, Gebäude- und Freifläche, Kronenstraße 5, Größe 8,65 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. April 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz-Jürgen Neumann,  
b) Monika Neumann geb. Stephan, beide wohnhaft in Fliesen, OT Magdlos, — je zum Bruchteil der Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 240 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 27. 11. 1985 **Amtsgericht****6429**

K 53/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gettenbach, Band 10, Blatt 265, Gemarkung Gettenbach,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur B, Flurstück 4/26, Grünland, Eichelkopfstraße, Größe 8,93 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Flur B, Flurstück 4/28, Gebäude- und Freifläche, im Gründchen, Größe 7,06 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Januar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arnold Sobirey und Elke Sobirey geb. Vogelmann, Eichelkopfstraße 49, 6466 Gründau-Gettenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur B, Flurstück 4/26 auf 2 680,— DM,  
Flur B, Flurstück 4/28 auf 241 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 26. 11. 1985 **Amtsgericht****6430**

K 67/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lettgenbrunn, Band 7, Blatt 238,

Gemarkung Lettgenbrunn, Flur 4, Flurstück 21/1, Hof- und Gebäudefläche, Südmährer Weg 29, Größe 9,45 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Januar 1986, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Bodenburg und Tilly Bodenburg geb. Groll, in 6480 Wächtersbach-Aufenu, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

505 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 22. 11. 1985 **Amtsgericht****6431**

K 101/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großenhausen, Band 12, Blatt 405,

Gemarkung Großenhausen, Flur 3, Flurstück 104, Hof- und Gebäudefläche, Gelnhäuser Straße 19, Größe 7,91 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Meier und Helga Meier geb. Schuch in Großenhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 22. 11. 1985 **Amtsgericht****6432**

K 6/85: Folgendes Erbbaurecht, eingetragen im Erbbaurecht-Grundbuch von Eidengesäß, Band 34, Blatt 1123, lastend auf dem im Grundbuch von Eidengesäß, Band 18, Blatt 501, eingetragenen Grundstück,

Gemarkung Eidengesäß, Flur 9, Flurstück 298, Hof- und Gebäudefläche, Dettersweg 7, Größe 9,32 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Februar 1986, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 1. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Peter Otto in Eidengesäß.  
Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 25. 11. 1985 **Amtsgericht****6433**

2 K 14/85: Das im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Hadamar für Gemarkung Hausen, Band 31, Blatt 1099, eingetragene Wohnungseigentum, 296/1000 (zweihundertsechszundneunzig Eintausedstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Hausen, Flur 7, Flurstück 86/32, Hof- und Gebäudefläche, Am Lindenberg 33, Größe 9,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung im Ober-Geschoß,

soll am Freitag, dem 7. März 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Schmitt (geb. am 23. 4. 1940) in 5450 Neuwied-Irlich, Steinstraße 22.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

78 472,36 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 19. 11. 1985 **Amtsgericht****6434**

2 K 44/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ellar, Band 38, Blatt 1301,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 21/1, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 9, Größe 8,76 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümerin am 14. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Harris Schaffernicht geb. Peeters (geb. am 18. 8. 1945) in Waldbrunn-Ellar, Bergstraße 9.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 18. 11. 1985 **Amtsgericht****6435**

42 K 3/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bischofsheim, Band 184, Blatt 5951, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 5, Flurstück 228/5, Gebäude- u. Freifläche, Bergerstr. 44, Größe 8,03 Ar,

BV lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 5, Flurstück 228/6, Gebäude- u. Freifläche, Bergerstr. 44, Größe 0,13 Ar,

am Freitag, dem 14. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Stochl in Maintal 3.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

BV lfd. Nr. 1	430 950,— DM.
BV lfd. Nr. 2	3 350,— DM.
gesamt	434 300,— DM.

# KOMMENTAR ZUM SCHWERBEHINDERTENGESETZ

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts, unter Mitarbeit von Eckhard Gouder, Richter am Landessozialgericht, Karl Heinz Haus, Richter am Landessozialgericht, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Direktorin des Sozialgerichts Wiesbaden und Roger Hohmann, Regierungsdirektor beim Hessischen Ministerium für Arbeit, Umwelt und Soziales.

Loseblattausgabe (2 Bände), 880 Seiten, DM 128,—

ISBN 3-87124-013-3

Das im Oktober 1984 neu erschienene Grundwerk wird mit der 1. Ergänzungslieferung auf den derzeit aktuellen Stand gebracht. So werden im Teil „**Bundesrecht**“ der Entwurf der Bundesregierung eines „**Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes**“ und das im November 1984 geänderte „**4. Schwerbehinderten-Sonderprogramm**“ abgedruckt. Ziel der Bundesregierung war es zwar, den Gesetzesentwurf am 1. Januar 1985 in Kraft treten zu lassen. Dieses Ziel konnte jedoch nicht erreicht werden. Nach Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzesentwurf hat die Bundesregierung am 3. April 1985 den Entwurf mit ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates erneut dem Bundestag zugeleitet. Obwohl noch nicht absehbar ist, welche Änderungen und welchen Umfang der Gesetzesentwurf letztendlich erfahren wird, werden die Benutzer des Kommentars jedenfalls in die Lage versetzt, sich mit der gesamten Problematik vertraut zu machen, wobei ihnen auch die — auszugsweise — wiedergegebene amtliche Begründung der Bundesregierung von Nutzen sein wird. Außerdem haben die Verfasser bei ihrer Arbeit besonderen Wert darauf gelegt, die sich

bereits abzeichnenden Gesetzesänderungen in die Kommentierung einzubeziehen.

Dem Benutzer wird ein Werk an die Hand gegeben, das überzeugende Lösungen der vielfältigen arbeits- und sozialrechtlichen Probleme anbietet und in der täglichen Arbeit mit dem Schwerbehindertenrecht weitere Hilfsmittel entbehrlich macht.

Durch praxisingerechte Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein **Höchstmaß an Information** vermittelt.

Insbesondere wird der Kommentar zum SchwbG allen **Richtern, Rechtsanwälten und Prozeßbevollmächtigten** sowie der **Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung und Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden** bei ihren täglich zu treffenden Entscheidungen zum unentbehrlichen Ratgeber werden.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

**VERLAG CHMIELORZ GMBH**  
**Wilhelmstr. 42 — Postfach 2229 — 6200 Wiesbaden**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

### 6436

42 K 142/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rückingen, Band 69, Blatt 2015, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 13, Flurstück 265, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 18, Größe 7,23 Ar,

am Dienstag, dem 8. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 8. 1985

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Bodensohn geb. Lach in Erlensee.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 454 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

### 6437

42 K 92/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Langenselbold, Band 294, Blatt 8889, eingetragene Miteigentumsanteil von 19,4020/1000stel an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 319/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 1 und 3, Größe 0,68 Ar,

Flur 76, Flurstück 319/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 1 u. 3, Größe 1,77 Ar,

Flur 76, Flurstück 319/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 1 und 3, Größe 23,81 Ar,

Flur 76, Flurstück 319/4, Grünanlage, Im Stockborn, Größe 4,80 Ar,

Flur 76, Flurstück 323/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 5 und 7, Größe 19,22 Ar,

Flur 76, Flurstück 323/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 9 und 11, Größe 23,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus IV, 2. Obergeschoß rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 30 bezeichnet nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 30 a bezeichnet, versteigert werden.

Die in Blatt 8860 bis 8907 von Langenselbold eingetragenen Miteigentumsanteile beschränken sich gegenseitig durch die jeweils zu ihnen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters außer im Falle der Veräußerung

a) durch die Fa. Titan Immobilien GmbH & Co. Vertriebs KG, Ernst-Reuter-Platz 3-5, 1000 Berlin 10, b) an den Ehegatten, auch früheren Ehegatten, c) an Verwandte gerader Linie oder zweiten Grades in der Seitenlinie, d) im Wege der Zwangsvollstreckung, e) durch den Konkursverwalter.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 5. November 1981 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Dienstag, dem 15. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 13. 5. 1985

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Haberstroh, 1000 Berlin.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

### 6438

2 K 6/84: Das im Grundbuch von Massenheim, Band 32, Blatt 1169, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Massenheim, Flur 35, Flurstück 293, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrstraße 51, Größe 6,71 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 4. 1984

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Bitschnau, Pfarrstraße 51, 6203 Hochheim-Massenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

695 344,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 27. 11. 1985

Amtsgericht

### 6439

64 K 23/85: Die im Grundbuch von Weimar, a) Band 96, Blatt 2781, b) Band 99, Blatt 2868, eingetragenen Grundstücke,

a) lfd. Nr. 2, Gemarkung Weimar, Flur 6, Flurstück 235, Hof- und Gebäudefläche, Dessauer Straße 4, Größe 7,49 Ar,

b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Weimar, Flur 6, Flurstück 236/1, Hof- und Gebäudefläche, Dessauer Straße 4, Größe 3,35 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. Februar 1986, 12.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Seitenflügel, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am a) 13. 2. 1985 und b) 26. 4. 1985 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Sandner, Karin, geborene Nawrath, Ahnatal, geboren 5. 5. 1951.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG für

a) 662 410,— DM, b) 30 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 10. 1985

Amtsgericht

### 6440

64 K 262/84: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 94, Blatt 3180, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 9, Flurstück 51/24, Betriebsgelände, Ziegeleiweg, Größe 37,83 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, Kassel, Seitenflügel im Erdgeschoß (Außenstelle des Amtsgerichts), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 8. 1984

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Faßhold, Hans, geb. 30. 7. 1945, Kaufungen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 10. 1985

Amtsgericht

### 6441

64 K 261/84: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 94, Blatt 3181, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 9, Flurstück 51/26, Betriebsgelände, Ziegeleiweg, Größe 37,83 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, Kassel, Seitenflügel im Erdgeschoß (Außenstelle des Amtsgerichts) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1984

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Faßhold, Eckhardt, geb. 27. 9. 1948, Kaufungen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 10. 1985

Amtsgericht

### 6442

64 K 194/83: Die im Grundbuch von Rothenditmold, Band 33, Blatt 938, eingetragenen beiden Miteigentumshälften an den Grundstücken,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rothenditmold, Flur 1, Flurstück 289/106, Hof- und Gebäudefläche, Wolfhager Straße 284, Größe 8,04 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Rothenditmold, Flur 1, Flurstück 105/1, Bauplatz, Sybelstraße, Größe 2,51 Ar,

sollen am Montag, dem 28. April 1986, 10.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 21. 7. 1983

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): (bzgl. des 1/2 Miteigentumsanteils des Richard Heller)

b) 15. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): (bzgl. des 1/2 Miteigentumsanteils der Heidemarie Heller geborene Siegfried)

a) Heller, Richard, geboren 18. 8. 1928

b) Heller, geborene Siegfried, Heidemarie, geboren 24. 9. 1944, beide in Kassel, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG für

a) 377 630,— DM, bzgl. Grundstück lfd. Nr. 4,

b) 27 610,— DM, bzgl. Grundstück lfd. Nr. 7.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 11. 1985

Amtsgericht

### 6443

5 K 10/85: Am Mittwoch, dem 19. Februar 1986, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Erfurtshausen, Band 17, Blatt 531, auf den Namen des Kaufmanns Helmut Mengel, Ringstr. 14, 3572 Amöneburg-Erfurtshausen, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 98/4, Hof- und Gebäudefläche, Ringstr. 14, Größe 3,90 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Amöneburg (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 3. 12. 1985

Amtsgericht



**6444**

9 K 24/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Vockenhausen, Band 47, Blatt 1483,

lfd. Nr. 1, Flurstück 388/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Hirtengarten 12, Größe 1,41 Ar,

(2geschossiges Einfamilien-Reihen-Haus), soll am Dienstag, dem 18. Februar 1986, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anders Jörgen Kanmar in Bad Homburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 29. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 9

**6445**

9 K 19/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fischbach, Band 88, Blatt 2824,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Fischbach, Flur 23, Flurstück 520, Hof- und Gebäudefläche, Am Mannstein 13, Größe 7,14 Ar,

(Laut Katasterauszug E 1761/85: Gebäude- und Freifläche),

soll am Dienstag, dem 4. März 1986, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Bläsius, 6233 Kelkheim/Ts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 2. 12. 1985

Amtsgericht, Abt. 9

**6446**

9 K 64/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 39, Blatt 1252 (Wohnungs- und Teileigentum),

lfd. Nr. 1: 192/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 18, Flurstück 276, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 69, 71, 73, 75, Größe 62,33 Ar,

Flur 18, Flurstück 267, Weg, Waldallee, Größe 1,83 Ar,

Flur 18, Flurstück 270, Weg, Waldallee, Größe 6,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Waldallee 69, 2. OG rechts, nebst Keller Nr. 248 des Aufteilungsplanes; Nr. 2/zu 1, Übergangs- und Überfahrtsrecht,

Bremthal, Band 56, Blatt 1733:

lfd. Nr. 1: 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 18, Flurstück 271, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 67, Größe 36,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenabstellplatz Nr. 59;

soll am Dienstag, dem 8. April 1986, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 5. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Barbara Häusser geb. Gutte, in 6239 Eppstein/Ts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 251 000,— DM für Wohnungseigentum, 10 000,— DM für Tiefgaragenabstellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 3. 12. 1985

Amtsgericht, Abt. 9

**6447**

K 25/84: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 289, Blatt 10 944, eingetragene Wohnungseigentum, 21,2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Lampertheim, Flur 19, Nr. 486/3, Hof- u. Gebäudefläche, Pfaffenwiese 2, Bachfeld 4, 6, 8, Größe 40,07 Ar,

Bauplatz, Pfaffenwiese, Größe 2,24 Ar, Parkplatz, Rheinweide, Größe 1,64 Ar, Parkplatz, Rheinweide, Größe 3,61 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 24 im 1. OG (Haus Bachfeld 6) und dem Kellerraum Nr. 24,

soll am Donnerstag, dem 13. März 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Pixberg, München 60, Landsberger Str. 447.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 22. 11. 1985 Amtsgericht

**6448**

K 7 K 31/84: Das im Grundbuch von Simtshausen, Band 7, Blatt 168, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Simtshausen, Flur 4, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 18, Größe 5,62 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. März 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Brechnitz, Simtshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a

# Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

## Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 232 000,— DM.  
Einem im Versteigerungstermin vom 14. November 1985 abgegebenen Gebot wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 21. 11. 1985 **Amtsgericht**

### 6449

7 K 85/82: Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 49, Blatt 1777, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur 12, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 10, Größe 0,09 Ar,

Flur 12, Flurstück 18/2, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 6, Größe 4,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Münchhausen, Flur 12, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 10, Größe 0,04 Ar,

Flur 12, Flurstück 17/2, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 10, Größe 0,03 Ar,

Flur 12, Flurstück 17/3, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 6, Größe 2,73 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 10. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. September 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Ulloth, Heinrich, Münchhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 205 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 21. 11. 1985 **Amtsgericht**

### 6450

7 K 159/84: Das im Grundbuch von Simtshausen, Band 11, Blatt 289, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Simtshausen, Flur 9, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorfstraße 7, Größe 6,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. April 1986, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Helmuth Dömel, Oberdorfstraße 7, 3551 Münchhausen-Simtshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 22. 11. 1985 **Amtsgericht**

### 6451

7 K 117/85: Die im Grundbuch von Dreihausen, Band 35, Blatt 1127, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreihausen, Flur 5, Flurstück 33/7, Hof- und Gebäudefläche, Lendorfer Weg 13, Größe 6,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dreihausen, Flur 5, Flurstück 33/13, Hof- und Gebäudefläche, Lendorfer Weg 13, Größe 0,02 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 17. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Bernd Thomas,

Christine Thomas geb. Happel, in Ebsdorfergrund-Dreihausen, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 204 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 25. 11. 1985 **Amtsgericht**

### 6452

7 K 105/84: Die im Grundbuch von Treisbach, Band 27, Blatt 890, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treisbach, Flur 11, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Gaßacker Haus Nr. 51, Größe 3,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treisbach, Flur 11, Flurstück 10/1, Gartenland, Auf dem Gaßacker, Größe 6,82 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 10. April 1986, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Hermann Beltz in Wetter-Treisbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 25. 11. 1985 **Amtsgericht**

### 6453

K 83/83: Das im Grundbuch von Airlenbach, Band 8, Blatt 230, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Airlenbach, Flur 3, Flurstück 2/10, Ackerland, Hauswiesen, Größe 11,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Februar 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Terra-Verwaltungsgesellschaft mbH.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 1. 10. 1985 **Amtsgericht**

### 6454

K 103/84: Das im Grundbuch von Langen-Brombach, Band 12, Blatt 475, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langen-Brombach, Flur 1, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Am Sonnenberg 22—24, Größe 21,58 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Februar 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
4 a) Rupprecht, Carlo,

b) Rupprecht, Christel geb. Löhr, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 637 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 8. 10. 1985 **Amtsgericht**

### 6455

1 K 1/85: Das im Grundbuch von Harb, Bezirk Nidda, Band 8, Blatt 232, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Harb, Flur 12, Flurstück 98/2, Hof- u. Gebäudefläche, Karlsbader Str. 23 A, Größe 3,26 Ar,

soll am Montag, dem 24. März 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Groß, Margarete, Heimatstraße 3, 6462 Gelnhäuser-Hailer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

52 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 28. 11. 1985 **Amtsgericht**

### 6456

1 K 67/84: Die im Grundbuch von Eichelsdorf, Bezirk Nidda, Band 40, Blatt 1990, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Eichelsdorf, Flur 1, Flurstück 366/1, Hof- und Gebäudefläche, Elsengarten 14, Größe 6,19 Ar,

Flur 1, Nr. 367/1, Hof- und Gebäudefläche, Elsengarten 16, Größe 6,48 Ar,

sollen am Montag, dem 7. April 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Abteilung I Nr. 5 a) Bernd Haarkötter,

b) Elke Haarkötter geb. Weißenborn, jetzt beide wohnhaft Frankfurter Landstr. 39, 6450 Hanau, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 449 200,— DM für Flur 1, Nr. 366/1 u. 367/1 (Doppelhaus).

Im Termin am 2. Dezember 1985 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der Fünf-Zehntel-Grenze versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 2. 12. 1985 **Amtsgericht**

### 6457

7 K 167/84: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnunggrundbuch von Dietzenbach, Band 360, Blatt 12 057, eingetragene 129/10 000 Miteigentumsanteil am dem Grundstück,

lfd. Nr. 4/1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstücke 377/29 und 340/6, Gebäude- und Freifläche, Starkenburgring 67—77 und Starkenburgring, Größe 49,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 57 bezeichneten Wohnung (dem Abstellraum im Untergeschoß Nr. 57 und dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 57), beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 30. Januar 1986, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
Eheleute Nikolaus Schmied und Doina Schmied geb. Nežbeda, in München, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 25. 11. 1985

Amtsgericht

#### 6458

4 K 49/85: Der im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 44, Blatt 1523, eingetragene Miteigentumsanteil des Schuldners Johann Groß,

jedoch nur die Miteigentumshälfte von 56,87/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Str. 2—14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3.4.3 bezeichneten Wohnung,

soll am Donnerstag, dem 13. März 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ludwig-Dörfler-Allee 9, 6090 Rüsselsheim, Zimmer 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johann Groß, Rüsselsheim, — zur Hälfte.  
Der Verkehrswert wurde auf 60 217,50 DM für die Miteigentumshälfte festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 27. 11. 1985 Amtsgericht

#### 6459

4 K 93/84: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 324, Blatt 11 800, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von einem Drittel an dem Grundstück Gemarkung Rüsselsheim, Flur 9, Flurstück 132/12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pappelstr. 10, 10 a, 10 b, Größe 6,78 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, 2 a sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Abstellplatz und einer Gartenfläche,

soll am Dienstag, dem 4. März 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Jürgen Lehwald,  
b) Hildegard Lehwald geb. Beul, in Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde auf 325 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 26. 11. 1985 Amtsgericht

#### 6460

3 K 5/84: Das im Grundbuch von Johannisberg, Bezirk Johannisberg, Band 41, Blatt 1440, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 102/1, Gebäude- und Freifläche, Im Flecken 28, Größe 6,60 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 9, Raum 15, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heidi Stüber, geb. Korn, Geisenheim-Johannisberg, — zur Hälfte —,

b) Heidrun Stüber, geb. Korn,

c) Petra Stüber,

d) Astrid Stüber,

e) Dagmar Stüber,

f) Iris Stüber,

g) Ralph Stüber,

h) Detlev Stüber,

i) Michael Stüber,

zu b) — i) Geisenheim-Johannisberg, zur Hälfte in Erbengemeinschaft.

Festgesetzter Wert 185 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rudesheim am Rhein, 29. 11. 1985

Amtsgericht

#### 6461

5 K 64/84: Das im Grundbuch von Oberreifenberg, Band 19, Blatt 647, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberreifenberg,

## Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

# **Sammelblatt**

## **für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

**Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.**

**Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden**

Flur 4, Flurstück 166/134, Grünland, Spatzenackerwiesen, Größe 25,81 Ar, soll am Dienstag, dem 18. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Albert Nau in 3571 Amöneburg-Roßdorf.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

30 972,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 29. 11. 1985 **Amtsgericht**

### 6462

3 K 4/85: Die im Grundbuch von Kleinaltenstädten, Stadt Asslar, a) Band 25, Blatt 928, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kleinaltenstädten, Flur 3, Flurstück 9, Grünland, Am Schild (Dillstraße 11), Größe 3,26 Ar, und b) in Band 19, Blatt 693,

lfd. Nr. 8, Bestandsverz., Gemarkung Kleinaltenstädten, Flur 3, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dillstraße 11, Größe 8,56 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. Februar 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, II. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu b) Wilhelmine Ache geb. Schäfer, Asslar-Werdorf,

zu a) Eheleute Karl Ache und Wilhelmine geb. Schäfer, Asslar-Süd, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Nr. 9 auf 13 990,— DM,

Flur 3, Nr. 8 auf 146 629,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 24. 10. 1985 **Amtsgericht**

### 6463

61 K 70/84: Das im Grundbuch von Erbenheim, Band 86, Blatt 2244, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbenheim, Flur 31, Flurstück 3517/3, Gebäude-Freifläche-Gewerbe, Krautgartenstraße 29, Größe 7,44 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Erbenheim, Flur 31,

Flurstück 3519/3, Gebäude-Freifläche-Gewerbe, Krautgartenstraße 29, Größe 6,97 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Februar 1986, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Doris Mosk und Marita Werner, beide Hochheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 19. 11. 1985 **Amtsgericht**

### 6464

61 K 62/85: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 498, Blatt 29 246, eingetragene Grundeigentum, 185/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 16, Flurstück 39/3, Hof- und Gebäudefläche, Bismarckring 44, Größe 3,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 TE (= AT Nr. 2) bezeichneten Sondereigentumseinheit, soll am Dienstag, dem 4. März 1986, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ellen Ackers in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

46 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 21. 11. 1985 **Amtsgericht**

### 6465

61 K 67/85: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 549, Blatt 30 778, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Flur 38, Flurstück 7/2, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße 34, Größe 10,37 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Februar 1986, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kern Verwaltungsgesellschaft mbH.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 22. 11. 1985 **Amtsgericht**

### 6466

61 K 47/85: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 663, Blatt 34 187, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Flur 72, Flurstück 412/68, Hof- und Gebäudefläche, Weißenburgstraße 12, Größe 5,57 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. März 1986, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Mikisch und Anna-Maria Streck in Erbgemeinschaft.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

985 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 2. 12. 1985 **Amtsgericht**

### 6467

2 K 48/83: Das im Grundbuch von Unterrieden, Band 29, Blatt 697, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterrieden, Flur 3, Flurstück 113, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 17, Größe 3,48 Ar,

soll am Montag, dem 3. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Str. 38, Sitzungssaal, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Eduard Mintz,  
b) Frau Rieta Mintz geb. Neuhoff, Lindenstraße 17, 3430 Witzhausen-Unterrieden, — je zur Hälfte —.

In dem Termin am 14. Oktober 1985 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 84 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Wert des Grundstücks gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist festgesetzt auf

216 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 3. 12. 1985 **Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt (EKS) vom 6. November 1984, beschlossen vom Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1985

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428) und des § 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 513) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), des § 15 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281) geändert wurde, des § 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz — AbwAG) (BGBl. I S. 2721, berich-

tigt S. 3007), des § 7 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) sowie der zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnung, des § 14 UFG in Verbindung mit den §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 383), hat der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung am 3. Dezember 1985 folgende „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt — EKS —“ vom 6. November 1984 beschlossen:

#### Artikel 1:

Der Gebührentarif zu § 8 EKS vom 6. November 1984 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 24. Dezember 1984) wird wie folgt geändert:

**Gebührentarif des Umlandverbandes Frankfurt für Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt (§ 8 EKS), gültig ab 1. Januar 1986**

**A. Kosten für Probenentnahme**

- |   |           |
|---|-----------|
| 1.0 Entnahme von 2h-Mischproben im Zu- und Ablauf der Kläranlage mit der Messung von pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur sowie der Bestimmung von absetzbaren Stoffen (2h) und Entnahme von Schlammproben einschließlich Fahrtkosten | 186,30 DM |
| 2.0 Entnahme von Stichproben und/oder Schlammproben bzw. Holen von Proben einschließlich Fahrtkosten  | 72,20 DM  |

**B. Untersuchungskosten für Analysen**

- |   |             |
|---|-------------|
| <b>1.0 Physikalische Parameter</b>                                  |             |
| 1.1 pH-Wert, soweit nicht bei der Probenentnahme gemessen           | 23,20 DM    |
| 1.2 Leitfähigkeit, soweit nicht bei der Probenentnahme gemessen     | 23,20 DM    |
| 1.3 Absetzbare Stoffe, soweit nicht bei der Probenentnahme gemessen | 23,20 DM    |
| 1.4 Trockensubstanz   | 23,20 DM    |
| 1.5 Glühverlust   | 23,20 DM    |
| <b>2.0 Organische Summenparameter</b>                               |             |
| 2.1 BSB <sub>5</sub>  | 69,40 DM    |
| 2.2 CSB   | 69,40 DM    |
| <b>3.0 Anorganische Stoffe</b>                                      |             |
| 3.1 Ammonium-Stickstoff nach DEV-E-5.1                              | 23,20 DM    |
| 3.2 Ammonium-Stickstoff nach DEV-E-5.2                              | 69,40 DM    |
| 3.3 Wasserlöslicher Stickstoff                                      | 23,20 DM    |
| 3.4 Org. Stickstoff   | 69,40 DM    |
| 3.5 Orthophosphat   | 23,20 DM    |
| <b>4.0 Schwermetalle und weitere Elemente</b>                       |             |
| 4.1 Cadmium   | } 102,40 DM |
| 4.2 Chrom   |             |
| 4.3 Kupfer  |             |
| 4.4 Quecksilber   |             |
| 4.5 Nickel  |             |
| 4.6 Blei  |             |
| 4.7 Zink  |             |
| 4.8 Kalium  |             |
| 4.9 Calcium   |             |
| 4.10 Magnesium  |             |
| 4.11 Gesamt-Phosphor  |             |

Für eventuell erforderliche Analysen weiterer Parameter gilt der Gebührentarif des Umlandverbandes Frankfurt für die Kontrolle der Indirekteinleiter.

**Artikel 2:**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 3. Dezember 1985

Umlandverband Frankfurt  
Kreling  
(Verbandsdirektor)

**Veränderungen im Vorstand der Hessischen Landesbank – Girozentrale –, Frankfurt am Main**

Durch Beschluß der zuständigen Organe wurden mit Wirkung zum 1. Januar 1986

Herr Dr. Herbert J. Kazmierzak zum Vorsitzenden  
und  
Herr Hans-Karl Nelle zum ordentlichen Mitglied und stellvertretenden Vorsitzenden

des Vorstandes der Hessischen Landesbank – Girozentrale –, Frankfurt am Main, berufen.

Gleichzeitig tritt Herr Dr. Heinz Sippel zum Jahresende in den Ruhestand.

6000 Frankfurt am Main, 5. Dezember 1985

Hessische Landesbank – Girozentrale  
Der Vorstand



**In der Gemeinde Wildeck,  
Kreis Hersfeld-Rotenburg  
(rd. 6 000 Einwohner),**

ist die Stelle eines/r

## **hauptamtlichen Bürgermeisters/in**

zum 1. April 1986 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl jeweils auf 6 Jahre ist möglich.

Die Besoldung bestimmt sich nach § 2 der HKomBesV vom 20. September 1979, z. Z. Besoldungsgruppe A 15 BBesG.

Die Gemeinde liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung im Zonenrandgebiet mit guten Verkehrsverbindungen an der Autobahn A 4 und der Bundesbahnhauptstrecke Bebra-Borlin.

Eine integrierte Gesamtschule mit Sekundarstufe I ist vorhanden, ebenso gute Sportanlagen, Schwimmbad usw. sowie ein reges Vereinsleben mit breitem Angebot zur Freizeitgestaltung.

Als Bewerber/Innen kommen aktive und entscheidungsfreudige Persönlichkeiten in Betracht, die möglichst kommunalpolitische Erfahrungen haben und eine Verwaltung leiten sowie Menschen führen können. Sie sollten eine erfolgreiche berufliche Praxis nachweisen können, wirtschaftliches Verständnis und Organisations-talent besitzen.

Die Verwaltungsprüfung II oder gleichwertige Qualifikation sind Voraussetzung, ebenso die Wohnsitznahme in der Gemeinde Wildeck.

Von dem neuen Bürgermeister sind vielfältige Probleme zu lösen, insbesondere sind Abwasserfragen, Baulanderschließung und Aufgaben der Gewerbeansiedlung zu bewältigen.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. Januar 1986 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Heinrich Roppel, Friedhofstraße 8, 6444 Wildeck-Hönebach.

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

## **Bei dem Kreisausschuß des Vogelsbergkreises, 6420 Lauterbach,**

ist die Stelle eines/r

## **Leiters/in des Rechtsamtes**

zum 1. März 1986 zu besetzen.

Wir suchen eine/n aufgeschlossene/n verantwortungsfreudige/n Mitarbeiter/in mit besonderem Interesse für die Probleme einer kommunalen Gebietskörperschaft, die die zweite juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt hat. Erfahrungen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung sind erwünscht.

Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

Der Vogelsbergkreis hat zur Zeit ca. 110 000 Einwohner in 19 Städten und Gemeinden. Sitz der Kreisverwaltung ist Lauterbach. Alle Schularten sind vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Ausbildungs- und Beschäftigungsnachweisen richten Sie bis zum 15. Januar 1986 an den Kreisausschuß des Vogelsbergkreises – Personalabteilung –, Goldheilg 20, 6420 Lauterbach (Hessen), Telefon 0 66 41/8 50.

# LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

Die Landeshauptstadt Wiesbaden richtet zum 1. April 1986 ein  
**AMT FÜR UMWELTSCHUTZ**  
 ein. In der ersten Phase des Aufbaus sind folgende Stellen sofort zu besetzen:

Kennziffer 01

## Amtsleiter/in

(Stelle der Bes.Gr. A 16)

Das Umweltamt hat die Aufgabe

- die planerischen Grundlagen für eine umweltverträgliche Entwicklung der Stadt zu schaffen
- den Vollzug der Umweltgesetze auf der kommunalen Ebene sicherzustellen und zu überwachen,
- eine auf die kommunalen Belange ausgerichtete Meß- und Analysekapazität vorzuhalten sowie
- eine umfassende Information der Öffentlichkeit und der städtischen Körperschaften zu gewährleisten.

Für diese Aufgabe suchen wir eine mit allen Umweltfragen vertraute Persönlichkeit mit umfangreichen Kenntnissen im Umweltrecht, der Umweltverwaltung, Erfahrungen aus dem Bereich der Umweltplanung, Umweltverträglichkeitsprüfungen, durch Abschluß eines Studiums nachgewiesenen Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten und nach Möglichkeit Erfahrungen im Umgang mit Bürgern und gewählten Beschlußgremien.

Kennziffer 03

## Leiter/in der Abteilung Umwelttechnik

(Stelle der Bes.Gr. A 14)

Die Aufgabe umfaßt die Erweiterung des Labors unseres Hauptklärwerkes zu einem Umweltlabor und den Aufbau eines kommunalen Meßdienstes.

Die Abteilung ist zuständig für die Überwachung der Luft, die Untersuchung von Oberflächen-, Grund- und Abwasser, für Bodenuntersuchung und die chemisch-biologischen Untersuchungen zur Überwachung und Steuerung der Reinigungsprozesse in unseren Klärwerken.

Für die Leitung dieser Abteilung suchen wir eine Persönlichkeit mit abgeschlossenem Studium als Dipl.-Chemiker oder Dipl.-Physiker; nach Möglichkeit mit Erfahrungen in der Umweltanalytik bzw. Umweltmeßtechnik.

Kennziffer 02

## Leiter/in der Abteilung Umweltplanung

(Stelle der Bes.Gr. A 15)

Aufgabenschwerpunkte in der Abteilung sind die Aufstellung von Landschaftsplänen (die den Bebauungsplänen vorauslaufen), die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei allen Eingriffen in Natur und Landschaft, allen Bauleitplanungen, Verkehrsplanungen, größeren gewerblichen Anlagen. Ferner ist an der Erhebung der Grundlagen der Stadtökologie mitzuarbeiten. Die Erstellung von Handlungskonzepten und Maßnahmenplänen zur Umweltversorgung gehört ebenso zur Aufgabe dieser Abteilung, wie die Durchführung von Planerfolgskontrollen.

Für dieses umfangreiche Aufgabengebiet suchen wir eine Persönlichkeit, die über die notwendigen Erfahrungen im Umweltbereich - insbesondere in der Umweltplanung - verfügt und umfassende Kenntnisse im Planungs- und Umweltrecht hat. Von der Ausbildung erwarten wir ein Studium der Fachrichtung Biologie, Landschaftspflege, Raumplanung, Chemie oder verwandte Fachrichtungen.

Kennziffer 04

## Leiter/in des Sachgebietes Umweltberatung/ -Information

(Stelle der Verg.Gr. II BAT)

Das Sachgebiet hat die Aufgabe, die kommunale Öffentlichkeitsarbeit im Umweltschutz zu verstärken, die Umweltberichterstattung an die städtischen Körperschaften zu systematisieren und die Bürgerinformation und die Bürgerberatung aufzubauen.

Es wird eine Persönlichkeit gesucht, die außer Erfahrungen im Umweltbereich auch solche im Umgang mit den Medien nachweisen kann.

## Allgemeine Anforderungen

Von allen Bewerber(-innen) wird Eigeninitiative, Dialogfähigkeit, Organisationstalent, die Fähigkeit zu einem kooperativen Führungsstil und die Bereitschaft erwartet, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zur Bewältigung akuter Umweltgefahren und zur Beratung der städtischen Körperschaften zur Verfügung zu stehen.

## Bewerbung

Ihre ausführliche Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 10. Januar 1986 mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweise) unter Angabe der Kennziffer an den

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden  
 Personalamt - 1105  
 Schillerplatz 1-2  
 6200 Wiesbaden

Für telefonische Vorabinformation steht Ihnen Herr Schäfer, Personalamt, Tel. (0 61 21) 31 33 56, zur Verfügung.

Hinweis: Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Das **Staatliche Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen** ist eine wissenschaftliche Fachanstalt mit ca. 170 Bediensteten, davon 36 Wissenschaftler. Der Sitz des Untersuchungsamtes ist Wiesbaden mit den Außenstellen bzw. Abteilungen in Darmstadt (Humanmedizin) und Frankfurt am Main (Veterinärmedizin und Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft).

Für das Untersuchungsamt ist die

## Stelle des/der Amtsleiters/in

zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 16 BBesG bewertet.

Das Staatliche Untersuchungsamt Südhessen hat 6 Abteilungen:

Abteilung I	Humanmedizin, Seuchen- und Umwelthygiene
Abteilung II	Lebensmitteluntersuchung 1 und Bedarfsgegenstände
Abteilung III	Wein und Spirituosen
Abteilung IV	Arzneimitteluntersuchung
Abteilung V	Lebensmitteluntersuchung 2
Abteilung VI	Veterinärmedizin.

Die Abteilungen III und IV sind für das gesamte Land Hessen zuständig.

Schwerpunkte des Amtes sind Untersuchungen von Proben und Sachverständigentätigkeiten im Rahmen des Bundesseuchengesetzes, des Lebensmittelrechts, des Weinrechts, des Fleischhygienerechts, des Geflügelfleischhygienerechts, des Arzneimittelrechts, des Tierseuchenrechts und des Tierschutzrechts.

Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Promotion, die Approbation als Arzt, Tierarzt oder Apotheker bzw. Hochschulabschluß als Lebensmittel- oder Diplomchemiker sowie langjährige Erfahrung an entsprechenden Hochschul- bzw. Facheinrichtungen oder Staatlichen Untersuchungsämtern auf mehreren Fachgebieten des Aufgabenbereichs.

Gesucht wird eine dynamische kreative Persönlichkeit, die hervorragend befähigt ist, einen großen Personalkörper zu leiten, insbesondere auch in der Lage ist, die interdisziplinäre wissenschaftliche Zusammenarbeit im Untersuchungsamt zu fördern. Erwartet werden langjährige Verwaltungserfahrung in leitender Tätigkeit, ein hohes Maß an Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude sowie überdurchschnittliche organisatorische Fähigkeiten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen – Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisse, Nachweis der Tätigkeit nach der Approbation bzw. nach dem Erlangen des Diploms – richten Sie bitte an den **Regierungspräsidenten in Darmstadt – Dezernat I2 –, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

Bewerbungsschluß ist 3 Wochen nach Erscheinen der Anzeige.

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Postvertriebsstück  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

## Die Gemeinde Rodenbach, Main-Kinzig-Kreis,

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

## Diplom-Ingenieur/in

(Dipl.-Ing. FH)

### Anforderungen

- Diplom-Ingenieur FH, Fachrichtung Hochbau
- qualifizierte Persönlichkeit auch jüngeren Jahrganges
- Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung sind erwünscht, jedoch nicht Voraussetzung
- Organisationsgeschick und Kooperationsbereitschaft
- Wohnsitz oder Umzug nach Rodenbach wäre wünschenswert

### Aufgabengebiet

- Planung, Unterhaltung und Überwachung gemeindlicher Hochbauten
- Planung, Unterhaltung und Überwachung von Sportstätten, Kleingärten sowie Grün- und Parkanlagen
- Bearbeitung und Beratung bei Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen
- Mitarbeit bei Maßnahmen der Dorfsanierung
- Allgemeine Bauverwaltungsaufgaben

### Wie bieten

- leistungsgerechte Vergütung nach BAT, Zusatzversorgung und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Hilfe bei eventueller Wohnungssuche

### Wir sind

eine Gemeinde mit ca. 11 700 Einwohnern, bestehend aus zwei Ortsteilen mit guter Infrastruktur, die über alle wesentlichen Einrichtungen eines fortschrittlichen Gemeinwesens verfügt. Unsere Verwaltung ist jung, dynamisch und aufgeschlossen gegenüber den Belangen unserer Einwohner.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Nachweis über Ausbildung und bisherige Tätigkeit sind bis 31. Dezember 1985 zu richten an den **Gemeindevorstand Rodenbach, Buchbergstraße 2, 6458 Rodenbach**

## Stellengesuch

### VERWALTUNGSANGESTELLTER

Fachprüfung I – gut –, Spezialist in der Erhebung der Erschließungs-, Kanal-, Wasser- und Straßenbeiträge, sucht Dauer- und Teilzeittätigkeit bei einer Kommunalverwaltung, auch als Teilzeittätigkeit.

Angebote unter Chiffre-Nr. 6/85/50 an Verlag Kultur und Wissen GmbH, Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgironkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordoststadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 21 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 50 vom 16. Dezember 1985 beträgt 64 Seiten.